



# Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 12.03.2020, 1800 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61

Die Einladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte durch Emailversand. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang beigeschlossen<sup>1</sup>.

Beginn der Sitzung: **1800 Uhr**

Ende der Sitzung: **1940 Uhr**

Anwesend waren:

- Bürgermeister DI Pichler Friedrich (Vorsitzender)
- VzBGM Gallbrunner Kurt
- Gemeindegassier Ing. Stadlhofer Bruno

Gemeinderäte:

SPÖ	BI	ÖVP
<input checked="" type="checkbox"/> GRin Eder Waltraud	<input checked="" type="checkbox"/> GRin Brandner Beatrix	<input checked="" type="checkbox"/> GR Ellmaier Johann
<input type="checkbox"/> GR Haas Erich	<input checked="" type="checkbox"/> GRin Bruggraber Maria	<input checked="" type="checkbox"/> GR Schabereiter Thomas
<input checked="" type="checkbox"/> GR Hafenscherer Johann	<input checked="" type="checkbox"/> GR Friesenbichler Franz	
<input checked="" type="checkbox"/> GR Kelemina Martin	<input checked="" type="checkbox"/> GRin Pichler Julia	
<input checked="" type="checkbox"/> GR Maierhofer Christian	<input checked="" type="checkbox"/> GR DI(FH) Schabereiter Dieter	

Außerdem anwesend war: AL Lebner Raimund

Entschuldigt waren: GR Haas

Nicht entschuldigt: -

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich

## **Tagesordnung**

1. Fragestunde
2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019
3. Einläufe
4. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
5. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2019
6. Beschluss der Bilanz der Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG
7. Beschluss des Servitutsvertrags zur Nutzung des Fuhrhofgeländes durch die neue Stanzer Nahwärme
8. Beschluss zur Schaffung der Stiftung zum interkommunalen Ausgleich der Wertschöpfung aus Infrastrukturprojekten (IKA)
9. Beschluss des neuen Tarifplans der Bücherei
10. Beschluss zum Vollausbau der Wohnungen über dem Sitzungssaal lt. Kostenschätzung Büro Nussmüller
11. Beschluss zu Anordnungen zum Beamtenwohnhaus
12. Beschluss zur Anschaffung von Transportwägen, Sitzungssaal
13. Beschluss zur Zusatzausstattung EDV
14. Beschluss einer Umzugspauschale, neues Gemeindeamt
15. Berichte des Bürgermeisters
16. Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

## Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende BGM Pichler begrüßt alle Gemeinderäte zur Gemeinderatssitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 1800 Uhr.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Neubeschluss der Darlehensaufnahme zum Kauf der Liegenschaft der Raiffeisenbank Stanz, IBAN AT62 3818 6032 0400 0451 in der Höhe von € 330.000,00 auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss des Mietvertrags zum Nahversorger mit der Betreiberin Beatrix Brandner auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss des Mietvertrags zum Friseurladen mit der Betreiberin Claudia Dissauer auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss zur Beauftragung von Fr. Mag. Girz für weitere 50 Std. Umsetzungsleistung zum Nahversorgerkonzept auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss zu Anschaffungen von Reinigungsutensilien für das Reinigungsteam auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss zur Beauftragung eines Schätzgutachtens für Stanz 35 auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss des Sitzungsplans des Gemeinderats aufgrund der Verschiebung der Gemeinderatswahl auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 1. Fragestunde

### **GK Stadlhofer:**

Erkundigt sich nach dem Stand der Anschaffung des neuen LKWs der Gemeinde.

### **BGM Pichler:**

Gibt an, dass derzeit noch an der Ausschreibung gearbeitet werden würde. Alternativ könne die Gemeinde k€ 18 für die Durchführung der Ausschreibung bezahlen. Dies würde aus seiner Sicht jedoch zu teuer sein.

### **GR Ellmaier:**

Erkundigt sich, ob die Gemeinde planen würde, im Zuge der Übernahme der RAIBA-Liegenschaft neue Schaukästen für Parteien und Vereine zu errichten bzw. die Bestehenden zu sanieren

### **BGM Pichler:**

Erklärt, dass derzeit an der Planung für die Platzgestaltung gearbeitet werden würde. Die ursprünglich angepeilten Kosten würden sich nun voraussichtlich erhöhen, da man den RAIBA-Vorplatz in die Planung mit aufnehmen werde, um dort um ein Drittel mehr Parkplätze unterzubringen. Sein Zugang sei jedoch, mit der ursprünglich geplanten Summe zurande zu

kommen. Dazu müsse man eine sparsamere Ausgestaltung wählen. Die Schaukästen würden jedenfalls bei der Planung berücksichtigt werden.

**GR Th. Schabereiter:**

Erkundigt sich, ob es gelungen sei, den Wanderweg am Rückhaltebecken derart umzuplanen, dass er nicht so steil sei.

**BGM Pichler:**

Informiert, dass die BBL-OO derzeit noch an der Erstellung der Abrechnungspläne arbeiten würde. Das Becken sei nach wie vor im Verantwortungsbereich der Baufirma Granit. Solange das Becken nicht übergeben sei, könne man an der Struktur keine Änderung vornehmen, da zur Endabrechnung eine Massenbilanz erstellt werden müsse.

**GR Th. Schabereiter:**

Erkundigt sich nach dem Stand der Planung für das neue Musikerheim, da bei den letzten BZ-Gesprächen Mittel für die Planung zugesagt wurden.

**BGM Pichler:**

Informiert, dass das Grobkonzept stehen würde. Beim Standort sei man noch nicht sicher und die restlichen Details würden derzeit weiter ausgearbeitet werden.

**GR Hafenschärer:**

Informiert, dass das Vordach der Aufbahrungshalle keinen Schnee halten würde. Er ersucht um Installation von Schneefängern und einer Regenrinne.

**BGM Pichler:**

Wird dies an den Ausführenden weitergeben.

**GR Ellmaier:**

Informiert, dass der Ausführende zur Installation eines zweiten Handlaufs ohnehin demnächst vor Ort sein werde.

**GR<sup>in</sup> Bruggraber:**

Stellt an VzBGM Gallbrunner die Frage, was die Initiativen der SPÖ gewesen seien, um den Postpartner wieder in die Stanz zu holen, so wie es in der letzten Aussendung der SPÖ behauptet worden sei.

**VzBGM Gallbrunner:**

Gibt an, dass ihm die Wiedereröffnung einer Postpartnerstelle sehr wichtig sei.

**GR<sup>in</sup> Bruggraber:**

Fragt nach, was die Leistung der SPÖ gewesen sei. In der Aussendung sei davon die Rede, dass sich die SPÖ für die Wiedereröffnung des Postpartners eingesetzt habe. Vonseiten der Post habe jedoch niemand mit jemandem aus der SPÖ Kontakt gehabt. Die Arbeit zur Wiedereröffnung der Postpartnerstelle, die nun im neuen Nahversorger realisiert werden würde, hätten nämlich andere gemacht.

**VzBGM Gallbrunner:**

Die Leistung sei gewesen, dass man in den Fragestunden des Gemeinderats sich immer wieder bzgl. Postpartner erkundigt habe.

**GR<sup>in</sup> Bruggraber:**

Erkundigt sich bzgl. der letzten Aussendung der SPÖ Stanz, ob diese Aussendung wirklich von der SPÖ Stanz stammen würde, da kein Impressum angegeben sei. Aussendungen ohne Impressum zu verschicken sei laut Mediengesetz strafbar.

**VzBGM Gallbrunner:**

Bestätigt, dass die SPÖ Stanz für den Inhalt der letzten Aussendung verantwortlich sei.

**2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019**

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass es gegen das öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 keine Einwendungen gegeben habe.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Die Fraktionsschriftführer unterzeichnen die Verhandlungsschriften.

### **3. Einläufe**

#### **3.1. Ansuchen um Eigenheimförderung, Bruggraber<sup>2</sup>**

BGM Pichler verliest den Einlauf und schlägt vor, eine Tagesordnungspunkt zur Behandlung des Einlaufs auf die Tagesordnung aufzunehmen

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Behandlung des Einlaufs von Peter Bruggraber bzgl. Ansuchen um Eigenheimförderung auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

#### **3.2. Ansuchen um Fahrtenbeihilfe, Stadlhofer, Brandner, Hochörtler, Stelzer, Hochreiter<sup>3</sup>**

BGM Pichler verliest den Einlauf und informiert, dass der gesamte Schülertransport in Zukunft neu organisiert werden müsse, da der Schulbusfahrer bekanntgegeben habe, dass er mittelfristig nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Aus diesem Grund schlägt BGM Pichler vor, dass sich der nächste Schul- und Infrastrukturausschuss mit diesem Thema und der Erarbeitung einer Lösung befassen soll. Im Zuge dessen sollen sich die Ausschüsse auch mit dem Einlauf der Antragsteller auseinandersetzen und eine Lösung für die Zuzahlung zum Schülertransport ausarbeiten.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

#### **3.3. Ansuchen um Begrenzungslinien in der Halle, KrimsKrams<sup>4</sup>**

BGM Pichler verliest den Einlauf.

**GK Stadlhofer:**

Hält das Anbringen von zusätzlichen Linien für einen großen Aufwand.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Behandlung des Einlaufs der Familienwerkstatt KrimsKrams bzgl. Ansuchen um Anbringung zusätzlicher Begrenzungslinien für Volleyball in der Halle auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**3.4. Ansuchen um Sponsoring, Schinnerl<sup>5</sup>**

BGM Pichler verliest den Einlauf und die angefügte Pressemappe, wonach Herr Schinnerl um Sponsoring für den „Race around Austria“ ansuchen würde.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Behandlung des Einlaufs von Herrn Schinnerl bzgl. Sponsoring auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**3.5. Ansuchen um Rückerstattung der Nutzungsgebühren Hallenvorraum, PVÖ<sup>6</sup>**

BGM Pichler verliest den Einlauf.

**3.6. Ansuchen um Rückerstattung der Nutzungsgebühren Hallenvorraum, PVÖ<sup>7</sup>**

BGM Pichler verliest auch diesen Einlauf und schlägt vor, beide Einläufe in einem dringlichen Tagesordnungspunkt gemeinsam zu behandeln. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Behandlung der Einläufe des PVÖ (3.5 und 3.6) auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.



### **3.7. Ansuchen um Kostenersatz, Naturfreunde<sup>8</sup>**

BGM Pichler verliest den Einlauf.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Behandlung des Einlaufs der Naturfreunde Stanz auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

### **3.8. Ansuchen um Gebührenerlass für Kanal- und Müllgebühren wegen Sanierung, Gurdet<sup>9</sup>**

BGM Pichler verliest den Einlauf.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Behandlung des Einlaufs von Frau Gurdet auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

### **3.9. Ansuchen um Gebührenerlass für Kanal- und Müllgebühren wegen Sanierung, Grünbichler<sup>10</sup>**

BGM Pichler verliest den Einlauf.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Behandlung des Einlaufs von Familie Grünbichler auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **4. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses**

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Th. Schabereiter, berichtet von der in der letzten Woche stattgefundenen Kassaprüfung. Geprüft wurde die Kassa, die Rücklagen, die Rechnungen, der Rechnungsabschluss 2019 und die Bilanz der Stanz KG für 2019. Alles wurde für in bester Ordnung befunden. Positiv bemerkt GR Th. Schabereiter die neuen,

übersichtlichen Deckblätter zur Anordnung von Rechnungen. Er bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Tätigkeit in der vergangenen Periode.

## **5. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2019**

BGM Pichler merkt zum Rechnungsabschluss 2019 an, dass es zum vierten Mal in Folge gelungen sei, einen positive Abschluss zustande zu bringen. Das Plus 2019 würde ca. k€ 38 betragen.

### **GK Stadlhofer:**

Merkt an, dass im vergangenen Jahr durch erhöhte Einnahmen im Rechnungsabschluss nicht auf Rücklagen zurückgegriffen werden musste. Dies sei positiv.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2019 in der vorliegenden Form<sup>11</sup> beschließen, Anhänge werden zum Beschlusstext erhoben. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **6. Beschluss der Bilanz der Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG**

BGM Pichler verliest die vom Steuerberater erstellte Bilanz der Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Bilanz der Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG in der vorliegenden Form<sup>12</sup> beschließen, Anhänge werden zum Beschlusstext erhoben. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 7. **Beschluss des Servitutsvertrages zur Nutzung des Fuhrhofgeländes durch die neue Stanzer Nahwärme**

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass es gelungen sei, noch heute im Laufe des Tages den Vertrag für die neue Stanzer Nahwärme zu erhalten. Aus rechtlichen Gründen sei dies nun anstatt einem Servitutsvertrag ein Baurechtsvertrag. BGM Pichler referiert, dass der Gemeinderat bereits einen Grundsatzbeschluss gefasst habe, dem Betreiber der neuen Stanzer Nahwärme einen Standort am Fuhrhof der Gemeinde zu ermöglichen. Als weiteren Schritt solle man nun diesen Baurechtsvertrag beschließen, um der GesBR des Betreibers die weitere Planung zu ermöglichen. Der dritte Schritt wäre ein Wärmeliefervertrag zwischen Gemeinde und GesBR.

Der Vertrag würde einen Baurechtszins von € 300,00 pro Jahr beinhalten. Für alle Lasten, wie zB. Versicherungen der Anlage, sei die GesBR zuständig.

### **GK Stadlhofer:**

Erkundigt sich nach der Laufzeit.

### **BGM Pichler:**

Gibt die Laufzeit mit 99 Jahren an. Darüber sei diskutiert worden, doch die Laufzeit sei irrelevant. Wenn die GesBR dreimal in Folge den Baurechtszins nicht bezahlen würde, würde die gesamte Anlage der Gemeinde zufallen.

### **GR Th. Schabereiter:**

Gibt zu bedenken, dass möglicherweise eine defekte Anlage nach dreimaligem Nichtbezahlen ebenfalls der Gemeinde zufallen würde.

### **BGM Pichler:**

Bestätigt dies, jedoch sei der Betrieb und somit die Funktionstüchtigkeit der Anlage ohnehin für das gesamte obere Dorf wichtig.

### **GK Stadlhofer:**

Erklärt, dass er dem Vertragserrichter, Notar Mag. Mühl, vertrauen würde. Der Abschluss des Vertrags sei aus seiner Sicht in Ordnung.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Baurechtsvertrag AZ: 16499-MÜ/TR/ES mit der GesBR der Herren Kaltenbrunner und Ziegerhofer in der vorliegenden Form<sup>13</sup> beschließen, Anhänge werden zum Beschlusstext erhoben. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **8. Beschluss zur Schaffung der Stiftung zum interkommunalen Ausgleich der Wertschöpfung aus Infrastrukturprojekten (IKA)**

BGM Pichler referiert zum wiederholten Mal die Vorteile der Schaffung einer Stiftung zum interkommunalen Ausgleich der Wertschöpfung aus Infrastrukturprojekten und die strafrechtlichen Gefahren bisher geschlossener Gestattungsverträge zwischen Windkraftbetreibern und der Gemeinde. Er sei seit Monaten mit Experten am Werk, um das Vehikel der Stiftung auf den Weg zu bringen. Nun soll der Stiftungszweck formuliert werden, außerdem sei für die exakte rechtliche Aufsetzung und Gründung der Stiftung ein gewisses Budget nötig. Diese Errichtungskosten würde er derzeit mit k€ 10 beziffern. Dieses Budget soll heute beschlossen werden, den Stiftungszweck solle man in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen beraten und beschließen.

### **GK Stadlhofer:**

Fragt nach, ob die Gemeinde bei der Mittelverwendung der Stiftung mitreden könne.

### **BGM Pichler:**

Die Stiftung würde finanzieren was immer im Stiftungszweck formuliert sei. Dementsprechend hätte die Gemeinde bei Stiftungserrichtung ein Mitspracherecht.

### **GR<sup>in</sup> Pichler:**

Erklärt, dass für die Stiftung zwingend bindend sei, was zuvor im Stiftungszweck fixiert worden sei.

### **GK Stadlhofer:**

Versteht den heutigen Beschluss über k€ 10 so, dass die Idee der Stiftung präzisiert werden soll. Er erkundigt sich, ob auch k€ 5 reichen würden.

**BGM Pichler:**

Verneint dies. Er erklärt, dass man die Ausgaben zur Errichtung der Stiftung in Verhältnis damit setzen muss, was sich die Gemeinde durch die Stiftung verspricht. Dieses Modell könnte auch für Nachbargemeinden oder für das Land interessant sein. Er erinnert daran, dass Gemeinden zB. in Niederösterreich k€ 15 bis k€ 50 pro Windrad und Jahr auf 20 Jahre lukrieren würden. Derartige Einnahmen könnten die freie Finanzspitze der Gemeinde verbessern.

**GR Hafenscherer:**

Erkundigt sich, ob man die Windkraftbetreiber zum Einzahlen in die Stiftung würde zwingen können.

**BGM Pichler:**

Merkt an, dass GR Hafenscherer diese Frage schon das letzte Mal gestellt habe und er ihm den Sachverhalt schon mehrmals auseinandergesetzt habe. Man könne und wolle die Betreiber nicht zwingen, sondern davon überzeugen, dass eine gemeinsame Herangehensweise für einen erfolgreichen Genehmigungsprozess für beide Seiten ein Vorteil erreicht werden kann. Bei der Partnerschaft zwischen Gemeinde und den Betreibern würde es um Vertrauen und um Akzeptanz in der Bevölkerung gehen.

**VzBGM Gallbrunner:**

Erkundigt sich, ob die Errichtung einer Stiftung der einzige legale Weg sei, um Geld von den Betreibern zu erhalten.

**BGM Pichler:**

Bestätigt dies zum wiederholten Mal. Zahlungen durch Betreiber an die Gemeinden seien strafrechtlich mitunter hochproblematisch, weshalb man auch alle derartigen Verträge aus der Vergangenheit bereits gekündigt habe.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Gemeinnützige Stiftung zum interkommunalen Ausgleich der Wertschöpfung aus Infrastrukturprojekten (IKA) geschaffen werden soll. Dazu sollen für Errichtungs- und Präzisionsarbeiten vorerst k€ 10 zur Verfügung gestellt werden. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 9. **Beschluss des neuen Tarifplans der Bücherei**

BGM Pichler verliest das Schreiben der Büchereileitung<sup>14</sup>, Sophie Pichler, wonach der Tarifplan für Entlehnungen angepasst werden soll. Demnach seien die Tarife seit 15 Jahren unverändert. Die Auslastung der Bücherei habe sich sehr gut entwickelt, die Entlehnungen würden stetig steigen. Geplant sei mittelfristig ein Umzug der Bücherei in das Gebäude der ehemaligen RAIBA, da die Pfarre die gemeinsame Trägerschaft letztes Jahr gekündigt habe. Diesbezüglich habe bereits eine erste Begehung der neuen Räumlichkeiten stattgefunden.

### **VzBGM Gallbrunner:**

Ist für den Beschluss des vorgeschlagenen Tarifplans, da dieser gut ausgearbeitet sei und schon 15 Jahre keine Anpassung der Gebühren mehr stattgefunden habe.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Tarifplan der Bücherei laut dem Vorschlag von Fr. Pichler angepasst werden soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## 10. **Beschluss zum Vollausbau der Wohnungen über dem Sitzungssaal lt. Kostenschätzung Büro Nussmüller**

BGM Pichler erklärt, dass der Bauausschuss letztes Jahr beschlossen habe, dass die Wohnungen über dem Sitzungssaal der Gemeinde voll ausgebaut werden sollen, da man durch die Verfügbarkeit der Gewerke vor Ort das die kostengünstigste Art sei, zu Mietwohnungen und damit auch zu Erträgen zu kommen. Auch sei beschlossen worden, die ehemalige Wohnung „Hofbauer“ als Archiv zu nutzen. Damit fällt die Adaptierung in die Sanierungskosten des Gemeindeamtes. Die beiden restlichen Wohnungen würden frei finanziert werden. Im ursprünglichen Baubudget des Planers sei nur der Sitzungssaal mit Flachdach enthalten gewesen. Nun würden für den Bau maximale Kosten von € 2.100,00 pro Quadratmeter anfallen. Die tatsächlichen Kosten werden bei der Schlussrechnung vorliegen.

Jedenfalls ist eine Zusatzfinanzierung der Wohnungen notwendig, Mieter sind bereits vorhanden.

**GK Stadlhofer:**

Davon abziehen müsse man die Kosten für die Errichtung des Edelrohbaus, welcher bei Baustart beschlossen worden sei. Die Hülle der Wohnungen sei demnach bereits errichtet worden.

**BGM Pichler:**

Wichtig sei ihm, dass es zum Vollausbau der Wohnungen nicht nur einen Beschluss des Bauausschusses, sondern auch des Gemeinderats geben würde. Aus Zeitgründen habe man den Auftrag zum Vollausbau damals nämlich bereits nach dem Beschluss des Bauausschusses erteilen müssen.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Vollausbau der Wohnungen über dem Sitzungssaal der Gemeinde nach der Kostenschätzung des Büros Nussmüller (gesamt € 2.100,00/m<sup>2</sup>) beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **11. Beschluss zu Anordnungen zum Beamtenwohnhaus**

BGM Pichler verliest die aktuellen Anordnungen zum Beamtenwohnhaus.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Anordnungen laut Beilage<sup>15</sup> beschließen, die Beilage zum Beschlusstext erheben, und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

In diesem Zusammenhang erklärt BGM Pichler, dass bzgl. des Verkaufs des Beamtenwohnhauses nun ein Zuschlag erfolgt sei. Dazu seien Beschlüsse aller beteiligten Gemeinderäte nötig.

**BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Verkauf der Gemeindeanteile am Mehrparteienwohnhaus in 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 und 9, EZ 1291, KG 60517 Mürzzuschlag, Gst.-Nr. .1274, .1275, 399/2 auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **12. Beschluss zur Anschaffung von Transportwägen, Sitzungssaal**

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Anschaffung von zwei Transportwägen für die Stühle des Sitzungssaals um gesamt € 1.214,00 exkl. MwSt. beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **13. Beschluss zur Zusatzausstattung EDV**

BGM Pichler berichtet, dass die neue EDV nach dem Umzug des Gemeindeamts wie erwartet gut funktionieren würde. Es seien jedoch zusätzliche Anschaffungen nötig. Beispielsweise würde er seit Amtsantritt mit seinen privaten Geräten arbeiten. Weiters sei die Anschaffung weiterer Displays und Software nötig.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Anschaffung von zusätzlicher EDV-Ausstattung laut beiliegender Liste<sup>16</sup> beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **14. Beschluss einer Umzugspauschale, neues Gemeindeamt**

BGM Pichler berichtet, dass im Zuge des Umzugs einige zusätzliche Anschaffung notwendig seien. Dies würde einige Möbel, die Komplettierung von Sockelleisten und diverser anderer Utensilien betreffen. Insgesamt seien dafür k€ 14 inkl. MwSt. nötig. Er gibt zu bedenken, dass dafür 50% BZ-Mittel lukriert werden können.



**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge eine Umzugspauschale für den Umzug des Gemeindeamts in der Höhe von k€ 14 inkl. MwSt. beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **15. Berichte des Bürgermeisters**

### **15.1. Verschiebung der Gemeinderatswahl**

BGM Pichler informiert, dass die Abhaltung der Gemeinderatswahl am 22.03.2020 aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf bislang unbestimmte Zeit verschoben sei. Die vorgezogene Stimmabgabe am 13.03.2020 würde jedoch noch wie geplant stattfinden. Auch die Wahlkarten würden ihre Gültigkeit behalten. Der Landtag müsse wegen der Wahlverschiebung ein eigenes Gesetz beschließen. Aus heutiger Sicht sei zu sagen, dass die Festlegung des neuen Wahltermines innerhalb von 6 Monaten stattfinden müsse. Würde die Wahl nicht innerhalb dieser Frist festgelegt werden können, sei sie neu auszuschreiben.

### **15.2. Maßnahmen bzgl. Schule und Kindergarten**

Ab nächsten Mittwoch würde die Volksschule Stanz nur mehr in Härtefällen zur Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen. Wenn die Schule gänzlich schließen würde, sei davon klarerweise auch die GTS betroffen

### **15.3. Allgemeine Informationen zur Corona-Pandemie**

BGM Pichler weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ernst zu nehmen seien. Wenn die Steigerungsraten auf dem derzeitigen Stand bleiben würden, sei innerhalb kürzester Zeit von weit über 100.000 Fällen auszugehen. Im Gegensatz dazu würde Österreich nur über ca. 2.000 Akutpflegebetten verfügen. Die Absage der Bürgerversammlung sei deshalb der einzig richtige Schritt gewesen. Die Vorgaben der Regierung seien zu begrüßen und unbedingt einzuhalten. Auch die Gemeinde wird morgen strenge Abstands- und Sicherheitsmaßnahmen ergreifen. Die GemeindemitarbeiterInnen werden morgen über diese neuen Regeln in Kenntnis gesetzt. Derzeit würde es täglich zu

einer Neubewertung der Lage kommen, dies sei also nur als Information über den derzeitigen Letztstand zu verstehen.

#### **15.4. Nahversorger**

BGM Pichler berichtet, dass heute der Nahversorger mit den Lieferanten und den Ladenbauplanern fixiert worden sei. Es seien in den letzten Monaten viele Stunden von vielen Beteiligten in diese Errungenschaft investiert worden. Morgen werde man die Kühltechnik freigeben. Problematisch sei aus heutiger Sicht, dass einige Komponenten der Technik in Italien gefertigt werden würden und man nicht sagen könne, wie sich die Lieferketten aufgrund der Corona-Krise nun entwickeln würden. Die meisten Komponenten seien jedoch glücklicherweise in Österreich lagernd. Das Store-Concept sei sehr innovativ und durch den international tätigen Store-Maker, Herrn Ebner designt worden. Somit sei der Stanzer Nahversorger ein Vorzeigeladen für ganz Österreich geworden. BGM Pichler dankt GR D. Schabereiter für seine Mithilfe am Projekt und für die Einbringung seiner Expertise. Dieser habe sich jeden Dienstag zu den Baubesprechungen freigenommen und habe großen Anteil am Gelingen der Umsetzung.

#### **16. DRINGLICH: Neubeschluss der Darlehensaufnahme zum Kauf der Liegenschaft der Raiffeisenbank Stanz, IBAN AT62 3818 6032 0400 0451 in der Höhe von € 330.000,00**

BGM Pichler verliest die Neufassung des Kreditvertrags IBAN AT62 3818 6032 0400 0451 in der Höhe von € 330.000,00. Der von der A7 geforderte Passus bzgl. des Genehmigungsvorbehalts wurde in den Vertrag eingefügt. Auch wurde im Vertrag ergänzt, dass der Beschluss zur Darlehensaufnahme sowohl in der Sitzung vom 12.12.2019 sowie auch 12.03.2020 gefasst wurde bzw. wird. Der Vertrag liegt im Original vor und wurde von Seiten der Raiffeisenbank bereits unterfertigt. Der Tilgungsplan liegt dem Gemeinderat ebenfalls vor.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der vorliegende Darlehensvertrag IBAN AT62 3818 6032 0400 0451 in der Höhe von € 330.000,00 mit der Raiffeisenbank Mürztal eGen zum Mindestzinssatz von 0,79% abgeschlossen werden soll. Der Abschluss dieses Darlehensvertrags wurde bereits in**

**der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 auf Basis des damals vorliegenden Angebots beschlossen, weshalb der Vertrag mit 23.12.2019 datiert ist. Der im Anhang befindliche Darlehensvertrag<sup>17</sup> soll zum Beschlusstext erhoben werden. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler und weitere Mitglieder des Vorstands und Gemeinderats unterzeichnen den Darlehensvertrag.

#### **17. DRINGLICH: Beschluss des Mietvertrags zum Nahversorger mit der Betreiberin Beatrix Brandner**

BGM Pichler erklärt, dass der Mietvertrag mit der Betreiberin des Nahversorgers, Fr. Beatrix Brandner, heute fertiggestellt wurde. Der Gemeinderat hätte bereits den Grundsatzbeschluss zur Überbindung der Miete an die Betreiberin gefasst, nun sei der Vertrag in Reinschrift fertiggestellt. BGM Pichler verliest den Mietvertrag, welcher bis auf zwei Ausnahmen im Wesentlichen identisch mit dem Mietvertrag zwischen SG Ennstal in Gemeinde sei. Diese Unterschiede seien: die Einrichtung würde im Besitz der Gemeinde verbleiben und nicht an die Betreiberin weiterverrechnet und die Betriebskosten würden pauschaliert abgerechnet.

##### **GK Stadlhofer:**

Erkundigt sich, ob Notar Mag. Mühl auch diesen Vertrag errichtet hätte.

##### **BGM Pichler:**

Bestätigt dies. Geprüft wurde noch, ob durch die Weitervermietung eine unzulässige Scheinuntermiete bestehen würde, dies sei jedoch nicht der Fall.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Mietvertrag mit Fr. Beatrix Brandner zur Geschäftsraummiete Nahversorger wie vorliegend<sup>18</sup> abgeschlossen werden soll und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**18. DRINGLICH: Beschluss des Mietvertrags zum Friseurladen mit der Betreiberin Claudia Dissauer**

BGM Pichler informiert, dass auch der Mietvertrag mit Fr. Dissauer zur Geschäftsräummiete des Friseurladens nun fertiggestellt sei.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Mietvertrag mit Fr. Claudia Dissauer zur Geschäftsraummiete Friseurladen wie vorliegend<sup>19</sup> abgeschlossen werden soll und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**19. DRINGLICH: Beschluss zur Beauftragung von Fr. Mag. Girz für weitere 50 Std. Umsetzungsleistung zum Nahversorgerkonzept**

BGM Pichler informiert, dass, wie schon erwähnt, zur Konzepterstellung des Nahversorgers bereits hunderte Stunden aller Beteiligten aufgelaufen wären. Fr. Mag. Girz habe nun ein Angebot zur Umsetzung dieses Konzepts gelegt, wofür die Gemeinde zusätzliche 50 Std. buchen sollte. Die restliche Arbeitsleistung sei in weiterer Folge direkt zwischen Fr. Mag. Girz und der neuen Betreiberin zu vereinbaren. Mit der Fa. Kastner sie vereinbart, dass diese sich mit k€ 11 an der Erstellung des Ladenkonzepts beteiligen. Die nun nötige Begleitung durch Fr. Mag. Girz bei der Umsetzung des Konzepts könne man aus diesem Budget bestreiten.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass Fr. Mag. Girz mit der Umsetzung des Nahversorgerkonzepts laut vorliegendem Angebot<sup>20</sup> über weitere 50 Std. beauftragt werden soll und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**20. DRINGLICH: Beschluss zu Anschaffungen von Reinigungsutensilien für das Reinigungsteam**

BGM Pichler erklärt, dass aufgrund der Evaluierung des Reinigungsteams und der gestiegenen Anforderungen am neuen Gemeindeamt eine Zusatzanschaffung von diversen

Reinigungsutensilien nötig sei. Dies würde die Anschaffung einer kleinen Reinigungsmaschine und weiterer Kleinmaterialien beinhalten. Die gesamt-kosten würden bei € 6.300,00 inkl. MwSt. liegen.

**GK Stadlhofer:**

Hält die Anschaffung für wichtig.

**GR Ellmaier:**

Stimmt dem zu.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass Zusatzausstattung für das Reinigungsteam am Gemeindeamt in einer Gesamthöhe von € 6.300,00 inkl. MwSt. angeschafft werden soll und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**21. DRINGLICH: Beschluss zur Beauftragung eines Schätzgutachtens für Stanz 35**

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass es anzustreben sei, dass mit Frau Bäumel bzw. ihren Töchtern eine Kaufoption auf das bisherige Übergangsquartier der Gemeinde, Stanz 35, abzuschließen. Mit ihr sei besprochen worden, dass ein Schätzgutachten eingeholt werden soll, um eine Verhandlungsbasis für den möglichen Kaufpreis zu haben. Dieses Wissen sei für die Gemeinde sehr wichtig. Ein Angebot für ein Schätzgutachten in der Höhe von € 2.000,00 würde vorliegen. Möglich wäre, dass man in einem möglichen Optionsvertrag vereinbaren würde, wer dieses Gutachten bezahlen müsse.

**GR Ellmaier:**

Ist dafür, dass die Verkäuferin die Kosten des Gutachtens trägt.

**GR Th. Schabereiter:**

Spricht sich dafür aus, das Objekt sofort schätzen zu lassen, und die Kostenaufteilung in einem etwaigen Optionsvertrag zu regeln.

**GR Hafenscherer:**

Will wissen, was die Gemeinde mit diesem Gebäude vorhat.

**VzBGM Gallbrunner:**

Spricht sich für einen Abriss des Gebäudes aus.

**BGM Pichler:**

Informiert, dass ein Ankauf über die Förderung zur Sanierung von Ortskernen abgewickelt werden könnte. Er spricht sich für die Beauftragung des Schätzgutachtens aus. Die Sicherung des Gebäudes, oder zumindest des Grundstücks, wäre für die Gemeinde sehr wichtig.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Erstellung eines Schätzgutachtens für Stanz 35 in der Höhe von € 2.000,00 beauftragt werden soll und ersucht dazu um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**22. DRINGLICH: Beschluss zum Verkauf der Gemeindeanteile am Mehrparteienwohnhaus in 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 und 9, EZ 1291, KG 60517 Mürzzuschlag, Gst.-Nr. .1274, .1275, 399/2**

BGM Pichler informiert, dass in den Jahren 1957/58 von den Gemeinden des ehemaligen Bezirkes Mürzzuschlag mit finanzieller Unterstützung durch das Land Steiermark ein Mehrparteienwohnhaus in 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 und 9, errichtet wurde. Anlässlich der Errichtung 1957/58 wurde das ideelle Miteigentum im Grundbuch wie folgt verbüchert:

Land Steiermark: 112 / 320 - Anteile

16 Gemeinden des Bezirkes Mürzzuschlag je 13/320 Anteile: 208 / 320 – Anteile

Nachdem das Land Steiermark beabsichtigt, seine Anteile zu veräußern und überdies eine weitere Verwaltung durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag nicht mehr möglich ist, wurden im Jahr 2018 die Gemeinden verständigt und das grundsätzliche Einverständnis eingeholt sowie ein Sachverständigengutachten vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Auftrag gegeben.

Mit Gutachten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Fachgebiet Immobilien wurde unter Zugrundelegung des Ertragswertverfahrens ein Verkehrswert von € 458.000,-- ermittelt. Nachdem bei der ersten öffentlichen Ausschreibung dieser Betrag nicht geboten wurde, wurde nach Verständigung der Eigentümer der Mindestangebotspreis auf € 367.500,-- reduziert. Bei der Angebotseröffnung am 10.02.2020 lag ein Angebot mit einem Angebotspreis von € 367.700,-- vor (Bietergemeinschaft Kraischek, Reininger, Pajduch).

Entsprechend dem Verkehrswertgutachten wird der Verkaufserlös auf das Land Steiermark mit € 159.766,-- und die Gemeinden mit € 207.934,-- aufgeteilt. Anfallende Ausgaben (z.B. Immobilienertragssteuer) reduzieren den Erlös aliquot. Der Gemeindeanteil wird auf die Mitgliedsgemeinden entsprechend den Grundbuchsanteilen aufgeteilt.

**BGM Pichler stellt den Antrag, die 13/320-Anteile der Gemeinde Stanz im Mürztal am Mehrparteienwohnhaus in 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 und 9, EZ 1291, KG 60517 Mürzzuschlag, Gst.-Nr. .1274, .1275, 399/2, entsprechend dem vorliegenden Kaufangebot zum Preis von € 12.995,88 (abzüglich von beim Verkauf anfallenden und vom Verkäufer zu tragenden Ausgaben, z.B. Immobilienertragssteuer) an die Bietergemeinschaft Kraischek/Reininger/Pajduch zu verkaufen. Für diese Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen ist die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Entwurf des Kaufvertrages<sup>21</sup> wird zu einem integrierenden Bestandteil der Niederschrift erklärt. Dazu ersucht er um ein Handzeichen**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

### **23. DRINGLICH: Behandlung des Einlaufs von Peter Bruggraber bzgl. Ansuchen um Eigenheimförderung**

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass als Eigenheimförderung, wie bereits in der Vergangenheit gehandhabt, der prozentuelle Zuwachs der Wohnfläche aliquot ausbezahlt wird. Im vorliegenden Fall beträgt der**

**Zuwachs 31,36%, die auszubehandelnde Förderungssumme somit € 313,60. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**24. DRINGLICH: Behandlung des Einlaufs der Familienwerkstatt Krimskrams bzgl. Ansuchen um Anbringung zusätzlicher Begrenzungslinien für Volleyball in der Halle**

BGM Pichler schlägt vor, dass zum Anbringen der Begrenzungslinien Angebote eingeholt werden sollen. Das Ansuchen ist bis zum Vorliegen der Angebote zurückzustellen und danach erneut zu behandeln. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

**25. DRINGLICH: Behandlung des Einlaufs von Herrn Schinnerl bzgl. Sponsoring**

BGM Pichler verliest in Auszügen die von Herrn Schinnerl übermittelte Pressemappe. Die Kosten für dessen Vorhaben, über 2.000 km mit dem Rad rund um Österreich zu fahren würde laut Aufstellung über € 6.000 betragen. Eine Möglichkeit des Sponsorings durch die Gemeinde würde aus Sicht von BGM Pichler bestehen, wenn Herr Schinnerl zB. dabei ein Shirt mit dem Logo der Gemeinde Stanz tragen würde.

**GR Th. Schabereiter:**

Gibt zu bedenken, dass der Punkt „Bekleidung“ bereits über € 1.000,00 ausmachen würde.

**BGM Pichler:**

Die Gemeinde könnte das Startgeld in der Höhe von € 600,00 übernehmen.

**GK Stadlhofer:**

Ihm erscheint eine Förderung von € 600,0 für eine Einzelperson als zu hoch in Relation zu zB. einer Massenveranstaltung wie dem Stanzer Trailrun. Aus seiner Sicht solle man nicht über € 250,00 bezahlen, da das auch die Förderung sei, die normale Vereine in der Stanz pro Jahr erhalten würden.



**GR Hafenscherer:**

Für ihn wäre ein Sponsoring in der Höhe von € 300,00 in Ordnung.

**GK Stadlhofer:**

Hält dagegen, dass die Stanzer Vereine das nicht positiv sehen würden. Er spricht sich für ein Sponsoring in der Höhe von € 250,00 aus.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Schinnerl für sein Vorhaben eine einmalige Förderung der Gemeinde in der Höhe von € 250,00 erhalten soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**26. DRINGLICH: Behandlung der Einläufe des PVÖ (TOP 3.5 und 3.6)**

BGM Pichler verliest erneut die Einläufe des PVÖ und den Begleitbrief, der mit den Einläufen eingelangt ist. Er erklärt, dass die Nutzungsgebühren für den Hallenvorraum, insbesondere die Nutzungsgebühren für die Küche, in der Gemeinderatssitzung im Mai 2019 entgegen dem ursprünglichen Vorschlag bereits reduziert wurden. BGM Pichler spricht sich für eine abschlägige Behandlung der Ansuchen aus, da die Sätze bereits niedriger als ursprünglich geplant ausgefallen seien. Außerdem sei die Gebühr für den Ausschank in der Höhe von € 25,10 pro Veranstaltung ohnehin nicht verrechnet worden. Bei 20 Teilnehmern an den Pensionistenveranstaltungen würde sich ein Pro-Kopf-Satz von € 1,33 ergeben. Dies sei aus seiner Sicht zumutbar und leistbar.

**VzBGM Gallbrunner:**

Sieht ein, dass man für die Nutzung des Hallenvorraums eine gewisse Gebühr verlangen müsse. Die Pensionisten wollen jedoch nichts für die Küchennutzung bezahlen, da deren Damen die Küche selbst reinigen würden.

**BGM Pichler:**

Außerdem tragen die Veranstaltungen des PVÖ in der Halle nicht zur Stärkung der lokalen Wirtschaft bei. Alleine diesen Umstand solle man nicht belohnen.

**GR<sup>in</sup> Brandner:**

Die Nutzung der Küche würde jedenfalls bedeuten, dass das Reinigungsteam die Reinigung dennoch erledigen müsse, egal wie sauber oder unsauber die Küche hinterlassen werden würde.

**VzBGM Gallbrunner:**

Spricht sich dafür aus, dass die Gebühren für die Nutzung des Hallenvorraums in Zusammenhang mit der Küche herabgesetzt werden sollen

**BGM Pichler:**

Würde gern das Argument dafür erfahren. Die Kosten für die Gemeinde für Reinigung, Strom und Heizung würden ja anfallen.

**VzBGM Gallbrunner:**

Bejaht dies.

**GR Hafenscherer:**

Sagt zu, dass die SPÖ-Fraktion bis zur nächsten Gemeinderatssitzung einen Vorschlag für angepasste Nutzungsgebühren vorlegen werde.

**BGM Pichler:**

Schlägt vor, den Antrag des PVÖ bis dahin zurückzustellen. Dem stimmt der Gemeinderat zu

**27. DRINGLICH: Behandlung des Einlaufs der Naturfreunde Stanz**

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Ansuchen der Naturfreunde Stanz um Erstattung der Hallengebühren in der Höhe von € 184,00 wie bereits in der Vergangenheit entsprochen werden soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**28. DRINGLICH: Behandlung des Einlaufs von Frau Gurdet bzgl. Gebührenerlassung wegen Sanierung**

BGM Pichler informiert, dass laut der Verordnungen für Kanal- und Müllgebühren diese auch bei einem Leerstand vom Besitzer zu bezahlen seien. Die Gebühren würden in diesem Fall für eine Person vorgeschrieben.

**GK Stadlhofer:**

Aus seiner Sicht sei die Lage klar und die Gebühren zu bezahlen.

**BGM Pichler:**

Es habe in der Vergangenheit eine Ausnahme gegeben: Fr. Jansenberger habe das komplette Objekt umgebaut und habe vom Gemeinderat rückwirkend eine Ausgleichszahlung für bezahlte Gebühren von sechs Monaten zuerkannt bekommen. Einen Gebührenerlass wegen einer Sanierung zu gewähren sei sehr schwer zu argumentieren, insbesondere, da während eines Umbaus ja sogar verstärkt Müll anfallen würde. Auch der Kanalanschluss sei nach wie vor in Betrieb.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Ansuchen von Fr. Gurdet um Gebührenbefreiung nicht entsprochen werden soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**29. DRINGLICH: Behandlung des Einlaufs von Familie Grünbichler bzgl. Gebührenerlassung wegen Leerstand**

BGM Pichler stellt fest, dass es sich beim vorliegenden Ansuchen um denselben Fall handeln würde, wie im vorangegangenen Tagesordnungspunkt.

**GR Ellmaier:**

Gibt zu bedenken, dass es sich bei diesem Fall um eine viel schwerere Situation handeln würde, da die Wohnung wegen Schimmelbildung nicht vermittelbar sei. Eine Sanierung sei schwierig.

**BGM Pichler:**

Schlägt vor, dass der Gemeinderat bei der Familie Grünbichler nachfragen könnte, ob die Lage wirklich so dramatisch sei. Bis dahin könne man das Ansuchen zurückstellen. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

**30. DRINGLICH: Beschluss des Sitzungsplans des Gemeinderats aufgrund der Verschiebung der Gemeinderatswahl**

BGM Pichler erklärt, dass es aufgrund der Verschiebung der Gemeinderatswahl aus seiner Sicht wichtig sei, dass der Gemeinderat einen vorsorglichen Sitzungsplan für 2020 beschließt.

**BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Sitzungsplan für 2020 wie folgt festgesetzt werden soll:**

- **04.06.2020, 18.00 Uhr**
- **03.09.2020, 18.00 Uhr**
- **12.12.2020, 18.00 Uhr**

**Dazu ersucht er um ein Handzeichen.**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Bürgermeister Pichler bedankt sich bei den anwesenden Zuhörern für ihr Interesse und schließt die öffentliche Sitzung um 1940 Uhr.

**Folgende Beschlüsse wurden gefasst:**

- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Neubeschluss der Darlehensaufnahme zum Kauf der Liegenschaft der Raiffeisenbank Stanz, IBAN AT62 3818 6032 0400 0451 in der Höhe von € 330.000,00
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss des Mietvertrags zum Nahversorger mit der Betreiberin Beatrix Brandner

- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss des Mietvertrags zum Friseurladen mit der Betreiberin Claudia Dissauer
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss zur Beauftragung von Fr. Mag. Girz für weitere 50 Std. Umsetzungsleistung zum Nahversorgerkonzept
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss zu Anschaffungen von Reinigungsutensilien für das Reinigungsteam
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss zur Beauftragung eines Schätzgutachtens für Stanz 35
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss des Sitzungsplans des Gemeinderats aufgrund der Verschiebung der Gemeinderatswahl
- Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Behandlung des Einlaufs von Peter Bruggraber bzgl. Ansuchen um Eigenheimförderung
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Behandlung des Einlaufs der Familienwerkstatt KrimsKrams bzgl. Ansuchen um Anbringung zusätzlicher Begrenzungslinien für Volleyball in der Halle
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Behandlung des Einlaufs von Herrn Schinnerl bzgl. Sponsoring
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Behandlung der Einläufe des PVÖ (TOP 3.5 und 3.6)
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Behandlung des Einlaufs der Naturfreunde Stanz
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Behandlung des Einlaufs von Frau Gurdet
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Behandlung des Einlaufs von Familie Grünbichler
- Beschluss des Rechnungsabschlusses 2019
- Beschluss der Bilanz der Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG
- Beschluss des Baurechtsvertrags zur Nutzung des Fuhrhofgeländes durch die neue Stanzer Nahwärme GesBR, Kaltenbrunner, Ziegerhofer

- Beschluss zur Schaffung der Stiftung zum interkommunalen Ausgleich der Wertschöpfung aus Infrastrukturprojekten (IKA) und Invest von k€ 10
- Beschluss des neuen Tarifplans der Bücherei
- Beschluss zum Vollausbau der Wohnungen über dem Sitzungssaal lt. Kostenschätzung Büro Nussmüller
- Beschluss zu Anordnungen zum Beamtenwohnhaus
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss zum Verkauf der Gemeindeanteile am Mehrparteienwohnhaus in 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 und 9, EZ 1291, KG 60517 Mürzzuschlag, Gst.-Nr. .1274, .1275, 399/2
- Beschluss zur Anschaffung von Transportwägen, Sitzungssaal
- Beschluss zur Anschaffung von Zusatzausstattung EDV
- Beschluss einer Umzugspauschale, neues Gemeindeamt
- Neubeschluss der Darlehensaufnahme zum Kauf der Liegenschaft der Raiffeisenbank Stanz, IBAN AT62 3818 6032 0400 0451 in der Höhe von € 330.000,00
- Beschluss des Mietvertrags zum Nahversorger mit der Betreiberin Beatrix Brandner
- Beschluss des Mietvertrags zum Friseurladen mit der Betreiberin Claudia Dissauer
- Beschluss zur Beauftragung von Fr. Mag. Girz für weitere 50 Std. Umsetzungsleistung zum Nahversorgerkonzept
- Beschluss zu Anschaffungen von Reinigungsutensilien für das Reinigungsteam
- Beschluss zur Beauftragung eines Schätzgutachtens für Stanz 35
- Beschluss zum Verkauf der Gemeindeanteile am Mehrparteienwohnhaus in 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 und 9, EZ 1291, KG 60517 Mürzzuschlag, Gst.-Nr. .1274, .1275, 399/2
- Behandlung des Einlaufs von Peter Bruggraber bzgl. Ansuchen um Eigenheimförderung
- Behandlung des Einlaufs von Herrn Schinnerl bzgl. Sponsoring
- Behandlung des Einlaufs der Naturfreunde Stanz
- Behandlung des Einlaufs von Frau Gurdet bzgl. Gebührenerlassung wegen Sanierung
- Beschluss des Sitzungsplans des Gemeinderats aufgrund der Verschiebung der Gemeinderatswahl



**ÖFFENTLICH**

Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus 149 Seiten.

Stanz im Mürztal, am 12.03.2020

---

Vorsitzender  
**Bürgermeister DI Friedrich Pichler**  
i.V. Vizebürgermeister Kurt Gallbrunner

---

Schriftführer  
**GR Christian Maierhofer**  
i.V. GR Martin Kelemina

---

Schriftführer  
**GR Johann Ellmaier**  
i.V. GR Thomas Schabereiter


---

Schriftführer  
**GR Dieter Schabereiter**  
i.V. GR Julia Pichler

Anhang als integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift, Anhänge werden zum Beschlusstext erhoben:

- 
- <sup>1</sup> Nachweis über die ordnungsgemäße Ladung
  - <sup>2</sup> Ansuchen um Eigenheimförderung, Bruggraber
  - <sup>3</sup> Ansuchen um Fahrtenbeihilfe, div. Familien
  - <sup>4</sup> Ansuchen um Begrenzungslinien in der Halle, KrimsKrams
  - <sup>5</sup> Ansuchen um Sponsoring
  - <sup>6</sup> Ansuchen um Rückerstattung, PVÖ
  - <sup>7</sup> Ansuchen um Rückerstattung, PVÖ
  - <sup>8</sup> Ansuchen um Kostenersatz, Naturfreunde
  - <sup>9</sup> Ansuchen um Gebührenerlass, Gurdet
  - <sup>10</sup> Ansuchen um Gebührenerlass, Grünbichler
  - <sup>11</sup> Rechnungsabschluss 2019
  - <sup>12</sup> Bilanz der Stanz KG
  - <sup>13</sup> Baurechtsvertrag, GesBR, neue Stanzer Nahwärme
  - <sup>14</sup> Vorschlag Tarifplan
  - <sup>15</sup> Anordnungen Beamtenwohnhaus
  - <sup>16</sup> Zusatzausstattung EDV
  - <sup>17</sup> Darlehensvertrag RAIBA, k€ 330
  - <sup>18</sup> MV Nahversorger, Brandner
  - <sup>19</sup> MV Nahversorger, Dissauer
  - <sup>20</sup> Angebot Mag. Girz, Umsetzung Nahversorger
  - <sup>21</sup> Entwurf Kaufvertrag, Beamtenwohnhaus



**Von:** Raimund Lebner [r.lebner@stanz.at](mailto:r.lebner@stanz.at)   
**Betreff:** Einladung zur Gemeinderatssitzung | 12.03.2020 | 1800  
**Datum:** 4. März 2020 um 17:47



**An:** Johann Ellmaier [ellmaier.johann@gmail.com](mailto:ellmaier.johann@gmail.com), Maria Bruggraber [bruggrabers@aon.at](mailto:bruggrabers@aon.at), Waltraud Eder [waltraud\\_eder@a1.net](mailto:waltraud_eder@a1.net), Martin Kelemina [martin.kelemina@gmail.com](mailto:martin.kelemina@gmail.com), Thomas Schabereiter [schabereiter@gmx.at](mailto:schabereiter@gmx.at), Erich Haas [erichhaas@gmx.at](mailto:erichhaas@gmx.at), Beatrix Brandner [brandner@fuerti.stanz.at](mailto:brandner@fuerti.stanz.at), Julia Pichler [julia\\_pichler1@gmx.at](mailto:julia_pichler1@gmx.at), Kurt Gallbrunner [kurt.gallbrunner@yahoo.de](mailto:kurt.gallbrunner@yahoo.de), Dieter Schabereiter [dieter.schabereiter@vatubulars.com](mailto:dieter.schabereiter@vatubulars.com), Christian Maierhofer [skichri.30@gmail.com](mailto:skichri.30@gmail.com), Johann Hafenschere [leitenbauer21@gmail.com](mailto:leitenbauer21@gmail.com), Bruno Stadlhofer [b.stadlhofer@gmail.com](mailto:b.stadlhofer@gmail.com), Franz Friesenbichler [franzfriesenbichlerhanni@gmail.com](mailto:franzfriesenbichlerhanni@gmail.com)  
**Kopie:** Friedrich Pichler [buergemeister@stanz.at](mailto:buergemeister@stanz.at)

Werte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Beachtet bitte die beiliegende Einladung zur Gemeinderatssitzung.

Gemäß GemO §34 Abs.1 lit.e liegt am Gemeindeamt ein Ordner mit den relevanten Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Mit freundlichen Grüßen,

**Raimund Lebner**

**Gemeinde Stanz im Mürztal**  
8653 Stanz im Mürztal 61

T +43 (0) 3865 8202  
M +43 (0) 664 8869 0565  
E [r.lebner@stanz.at](mailto:r.lebner@stanz.at)  
W [stanz.at](http://stanz.at)



2020-03-12\_Ein  
I\_GR.pdf



office@stanz.at  
www.stanz.at

An die Mitglieder des

GEMEINDERATS  
Gemeinderat Stanz im Mürztal

EINLADUNG - KUNDMACHUNG

Bearbeiter: Raimund Lebner  
Gemeindeamt Stanz im Mürztal  
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61  
Telefon: 43 (0) 3865 8202  
E-Mail: r.lebner@stanz.at

Stanz, am 04.03.2020  
GZ: 004-1/001-2020-1  
Gemeinderatssitzung am 12.03.2020

## KUNDMACHUNG

Am Donnerstag, den 12.03.2020 mit Beginn um 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Gemeindeamts Stanz im Mürztal, EG, eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

### Tagesordnung:

1. Fragestunde
2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019
3. Einläufe
4. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
5. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2019
6. Beschluss der Bilanz der Gemeinde Stanz im Mürztal Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG
7. Beschluss des Servitutsvertrags zur Nutzung des Fuhrhofgeländes durch die neue Stanzer Nahwärme
8. Beschluss zur Schaffung der Stiftung zum interkommunalen Ausgleich der Wertschöpfung aus Infrastrukturprojekten (IKA)
9. Beschluss des neuen Tarifplans der Bücherei
10. Beschluss zum Vollausbau der Wohnungen über dem Sitzungssaal lt. Kostenschätzung Büro Nussmüller



11. Beschluss zu Anordnungen zum Beamtenwohnhaus
12. Beschluss zur Anschaffung von Transportwägen, Sitzungssaal
13. Beschluss zur Zusatzausstattung EDV
14. Beschluss einer Umzugspauschale, neues Gemeindeamt
15. Berichte des Bürgermeisters
16. Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Bürgermeister





ANTRAGSFORMULAR FÖRDERUNGEN

Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 1 von 2

ALT : 277,91 m<sup>2</sup>  
 NEU : 365,07 m<sup>2</sup>  
 + 31,36 %  $\hat{=}$  313,60

Gemeindeamt Stanz i. M.	
Pol. Bez. Bruck-Mürzschlag	
Eingelangt: 09. März 2020	
Zi.:	Bilg.:

Eingangsstempel Gemeinde

FÖRDERANTRAG

Erdenheimförderung	8	€ 1.000,00
<small>Bezeichnung der Förderung</small>	<small>Pos. Nr.</small>	<small>Höhe der Förderung</small>

eingereicht von:

Peter Braggraber
<small>Vorname, Nachname, Verein, Institution</small>

Sonnberg	104	2
<small>Adresse</small>	<small>Hausnummer</small>	<small>Türnummer</small>

8653	Stanz
<small>PLZ</small>	<small>Ort</small>

SPMZAT21XXX	AT642082800001053115
<small>BIC</small>	<small>IBAN</small>

067616447220	Peter.Braggraber10@gm.t.at
<small>Telefonnummer</small>	<small>E-Mail</small>

Der Unterzeichner beantragt die oben bezeichnete Förderung laut dem aktuellen Förderungskatalog der Gemeinde Stanz im Mürztal.

Benötigte Beilagen und Belege liegen bei.

9.3.2020 Stanz	<i>Peter Braggraber</i>
<small>Ort, Datum</small>	<small>Unterschrift Antragsteller/in</small>



office@stanz.at  
www.stanz.at

An  
Peter und Melanie Bruggraber  
Sonnberg 104/2  
8653 Stanz im Mürztal

Bearbeiter: Stefanie Fladenhofer  
Gemeindeamt Stanz im Mürztal  
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61  
Telefon: 43 (0) 3865 6202-3  
E-Mail: s.fladenhofer@stanz.at

Stanz, am 02.04.2019  
GZ: 131/9-11-2018

**Betrifft: Enderledigung für Errichtung eines Zubaus und  
Erweiterung des Dachgeschosses**

Ihrer **Fertigstellungsanzeige vom 21.12.2018** wurden – in formeller Hinsicht mängelfrei –  
nachfolgende Unterlagen gem. § 38 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes angeschlossen:

- **Bauführerbescheinigung**  
von Fa. Zimmerei Kohlhuber, Nr. 233, 8653 Stanz im Mürztal vom 18.12.2018
- **Elektrobefund**  
von Fa. Elektrotechnik-Blitzschutzbau Gerhard Trieb, Bindergasse 1, 8641 St. Marein/Mzt.  
vom 30.11.2018
- **Überprüfungsbefund des Rauchfangkehrers Schwarz, Petzoldstraße 51, 8641 St.  
Marein/Mzt. vom 17.10.2018**

Das mit **Baubewilligung vom 08.05.2018, GZ 131/9-11-2018**, genehmigte Bauvorhaben auf  
dem **Grundstück 1008/1, EZ 414, KG 60230 Stanz „Errichtung eines Zubaus und**



Erweiterung des Dachgeschosses“ darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Fertigstellungsanzeige mit 21.12.2018 benützt werden.



DI Friedhelm Pichler

Beilage:

Gebühren für die Enderledigung der Fertigstellungsanzeige

**Familie Stadlhofer & Brandner, Sonnberg 51a, 8653 Stanz**

**Familie Hochörtler, Sonnberg 45, 8653 Stanz**

**Familie Stelzer & Hochreiter Sonnberg 43, 8653 Stanz**

Gemeinde Stanz im Mürztal	
Pol. Bez. Bruck/M. Mürztal	
Datum: 10. März 2020	
Zi:	Bilg:

Gemeinderat  
der Gemeinde Stanz im Mürztal  
8653 Stanz im Mürztal

**KOPIE**

9. März 2020

**Ansuchen um Fahrtenbeihilfe  
mit der Bitte um Behandlung in der nächsten Gemeinderatssitzung**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Wir drei Bergbauern-Familien haben seit dem Eintreten unserer Kinder (3 Kinder aus 3 Familien) in den Kindergarten/Schule eine Fahrgemeinschaft bzw. einen Fahrdienst für unsere Kinder installiert: Witterungsunabhängig und Tagtäglich werden die Kinder am jeweiligem Hof abgeholt in den Kindergarten/ Schule gebracht und Mittag dort wieder abgeholt und nach Hause gebracht – 5x pro Woche – 2x Täglich.

Eine andere Möglichkeit als die Kinder zu privat zu fahren gibt es für uns nicht. Es steht kein privater oder öffentlicher Schulbus zur Verfügung bzw. wäre der Fußweg für Kindergartenkinder viel zu weit (ca. 5 km 1 Strecke) und zeitlich auch nicht zumutbar.

Bis zum letzten Jahr konnten wir hierfür einen Fahrtkosten Antrag bei der Gemeinde stellen, mit dem wir einen Teil unserer Kosten als Zuschuss der Gemeinde zurückerstattet bekommen haben.

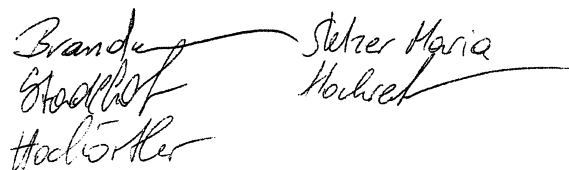
Diesen Zuschuss gibt es nun nicht mehr und deswegen treten wir mit der Frage an den Gemeinderat heran, warum die Gemeinde diese Kosten nicht mehr bezuschusst?

Diese Gemeinde Förderung hat für uns schon immer einen wichtigen Teil dargestellt und war auch eine „Annerkennung“ seitens der Gemeinde für die „Bergkinder“. Alle sonstigen Aktivitäten bei denen unsere Kinder den „Dorfkindern“ um nichts nachstehen sollten (Schikurse etc.) stehen auch gar nicht zur Debatte, sondern erledigen wir Eltern für unsere Kinder gern und individuell und nicht als Fahrgemeinschaft.

Gerade für diesen gemeinschaftlichen Fahrdienst bei nicht nur die eigenen, sondern auch auf EIGENE VERANTWORTUNG die Nachbarskinder transportiert werden, **ersuchen wir höflich um einen Zuschuss seitens der Gemeinde oder zB. der Einführung eines Schulbusses für unsere Kinder ab dem nächsten Schuljahr 2020/2021.**

Wir freuen uns auf eine positive Behandlung im Gemeinderat und stehen gerne für zB. ein lösungsorientiertes, persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



# KOPIE

Krimskrams – Die Familienwerkstatt  
 Stanz im Mürztal  
 c/o Christina Russ  
 Eisteichgasse 18/6/25  
 8042 Graz

Gemeindeamt Stanz i. M. Pol. Dez. Bruck-Mürzschorgtal
Eingelangt: 18. März 2020
Zi: ..... 9g: .....

Gemeinderat Stanz im Mürztal  
 Stanz im Mürztal 61  
 8653 Stanz im Mürztal

Stanz, 5. März 2020

**Betreff: Begrenzungslinien Volleyball**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
 sehr geehrter Gemeinderat,

Seit September 2019, nutzen wir die Sport und Kulturhalle wöchentlich um Volleyball zu spielen.

Unsere Begeisterung ist groß und wir versuchen uns stetig zu verbessern.

Um unser Spiel zu perfektionieren fehlt allerdings ein kleines Detail – die Begrenzungslinien.

Nicht nur wir, sondern auch andere Vereine und natürlich auch die Kinder der Volksschule würden von den neuen Linien profitieren.

Wir wären auch gerne bereit, bei der Gestaltung des 18x9 Meter großen Spielfeldes mit zu wirken.

In der Hoffnung, einer positiven Rückmeldung, verbleiben wir

Mit sportlichen Grüßen  
 Krimskrams - Volleyball

Schneider Anja	Inna Schwarz	Christa Egarter
Hof Richard	Clara Ellmeier	Katrin Hafensauer
Wolfgang	Andreas	Jo Sch
Halblinger Michael	Schwarz Michael	Simon Hoff
Burgs Nofa	Kronmayer	Stefan Masth
	Bar Kimmel	Philipp Hölting



Thursday, February 20, 2020 at 9:24:00 AM Central European Standard Time

**Betreff:** Pressemappe für die Saison 2020 Emanuel Schinnerl  
**Datum:** Dienstag, 18. Februar 2020 um 19:15:00 Mitteleuropäische Normalzeit  
**Von:** Emanuel Schinnerl - Cycling  
**An:** Raimund Lebner  
**Anlagen:** PRESSEMAPPE2020\_de.pdf

KOPIE

Hallo Raimund,

vielen Dank für das nette Gespräch heute Vormittag. Im Anhang findest du meine Pressemappe mit allen Details zu meiner Person, sowie dem großen Ziel - dem Race around Austria - in dieser Saison.

Mit der Pressemappe möchte ich nun offiziell bei der Gemeinde Stanz um ein Sponsoring für diese Saison 2020 ansuchen. Es würde mich sehr freuen, wenn mein Ansuchen bei der nächsten Gemeinderatssitzung einen positiven Bescheid erhält.

LG Emanuel

**KOPIE**

**ULTRACYCLIST Emanuel Schinnerl**

**Ausblick auf 2020**



**Dein Leben beginnt dort, wo deine Komfortzone endet.**



1. DER SPORTLER .....	3
1.1 Sportliche Eckdaten .....	4
2. SAISON 2020.....	6
2.1 Kosten für das Race around Austria .....	7
3. SPONSORING.....	8

**Emanuel Schinnerl**  
**Seebachergasse 7/3**  
**8010 Graz**

**Tel.: 0650/8476653**

**E-Mail: [cycling.schinnerl@gmx.at](mailto:cycling.schinnerl@gmx.at)**

**<https://www.facebook.com/emanuel.schinnerl/>**



## 1. DER SPORTLER

### **Radfahren. Ist es nur ein Ausgleich zum Alltag? Oder doch mehr?**

*Auf jeden Fall erlebt man Dinge, die man sonst nur sehr schwer im Leben mitbekommt.*

Als gebürtiger Obersteirer aus Stanz im Mürztal hat es mich nach der Matura an der HTL- Kapfenberg in die Landeshauptstadt Graz gezogen. Dort habe ich Anfang 2019 mein Masterstudium in Maschinenbau an der TU Graz abgeschlossen. Ich bin als Entwicklungsingenieur bei einem namhaften österreichischen Konzern tätig und widme meine gesamte Freizeit meiner Leidenschaft- dem Extremradsport.



Um mich Ihnen vorzustellen, wie ich zum Extremradsportler geworden bin, möchte ich Ihnen einen kurzen Einblick in die Hintergründe, die mich bewegt haben, geben.

Als ich mit dem Radfahren anfang, war ich wie jeder von uns noch sehr klein, aber es hat bei mir eine Zeit lang gedauert, bis aus dem Nutzfahrzeug zur simplen Wegüberbrückung das wurde, was es heute für mich ist- nämlich Freizeit, Sport und vor allem ein leidenschaftliches Hobby.



Ich wollte immer schon Sachen machen, die nicht jeder macht, um so aus der Masse herauszustecken. Im Radsport mit seinen unendlichen Möglichkeiten habe ich dies für mich gefunden. Nach der Teilnahme an diversen Radmarathons seit 2007 und 2-maliger Öztaler Radmarathonteilnahme (2010, 2011) habe ich jedoch festgestellt, dass es das nicht gewesen sein kann und es noch viel größere Hürden und Erfolge geben muss, die auf mich warten. Die Entscheidung, Langdistanzen zu fahren ist demnach eine Entscheidung, hinter der ich mit ganzem Herzen, Körper und Geist stehe. Die Freude an kontinuierlicher Steigerung körperlicher Leistungen und gefeierten Erfolgen in der Szene ist die Kraft, die mich vorwärts trägt.

### **1.1 Sportliche Eckdaten**

2010, 2011: Öztaler Radmarathon (238km, 5500 Höhenmeter)

2012:

Murradweg in 9h (300km, Muhr - Bad Radkersburg)

6. Platz: 12h Rennen in Hitzendorf

2013:

9. Platz: 12h Rennen in Kaindorf

Öztaler Radmarathon (9h:51min, neuer persönlicher Rekord)

2. Platz: 12h Rennen in Hitzendorf

2014:

20. Platz: 24h Rennen in Grieskirchen

8. Platz: Race around Austria Challenge (560km, ca. 7000 Höhenmeter)

1. Platz: 24h Rennen in Hitzendorf (4er Mixed Team)

2015:

Ultracycling Dolomitica - "Race across the Dolomites" (615km, 16000 Höhenmeter): 6. Platz - erster Österreicher, der dieses Rennen bestritt



2016:

Grazer Schlossbergman: 3. Platz

Glocknerman- Ultramarathon Weltmeisterschaft (1000km, 17000 Höhenmeter): DNF (Abbruch wegen Erkrankung)

Passailer Einzelzeitfahren: 4. Platz

24h Rennen in Kaindorf: DNF (Abbruch aufgrund privater Ereignisse)

Paarzeitfahren in Bruck/Mur: 5. Platz

2017:

Möbischer Einzelzeitfahren: 27. Platz

Grazer Frühjahrsklassiker: 7. Platz

Glocknerman- Ultramarathon Weltmeisterschaft (1000km, 17000 Höhenmeter): 8. Platz; U30-Weltmeister

Passailer Einzelzeitfahren: 6. Platz

Abenteuer Island

Österreichische Meisterschaft der Feuerwehr: 4. Platz

24h Rennen in Hitzendorf: 1. Platz (Viererteam- mixed Wertung)

2018:

Ultracycling Dolomitica - "Race across the Dolomites" (680km, 16200 Höhenmeter): 4. Platz

Österreichische Meisterschaft der Feuerwehr: 11. Platz

24h Rennen in Hitzendorf: 2. Platz (Solo-Wertung)

Zu meinem persönlichen Erfolgsjahr 2018 und der im Jahr 2017 stattgefundenen „Glocknerman- Ultramarathon Weltmeisterschaft“ gibt es ausführliche persönlich verfasste Rennberichte, die ich bei Interesse als Einblick ins Radrenngeschehen gerne weiterleite.



## 2. SAISON 2020

- 10.08. -15.08.2020: Race around Austria (2200km, 30000 Höhenmeter)

Ich werde 2020 mein größtes Abenteuer bestreiten - das **Race around Austria (RAA)**. Mit 2200km zählt es zu den größten Rennen im Ultraradsport in Europa. Das Rennen führt im Uhrzeigersinn einmal an den Grenzen Österreichs entlang, wobei das Rennen in St. Georgen im Attergau gestartet und beendet wird.

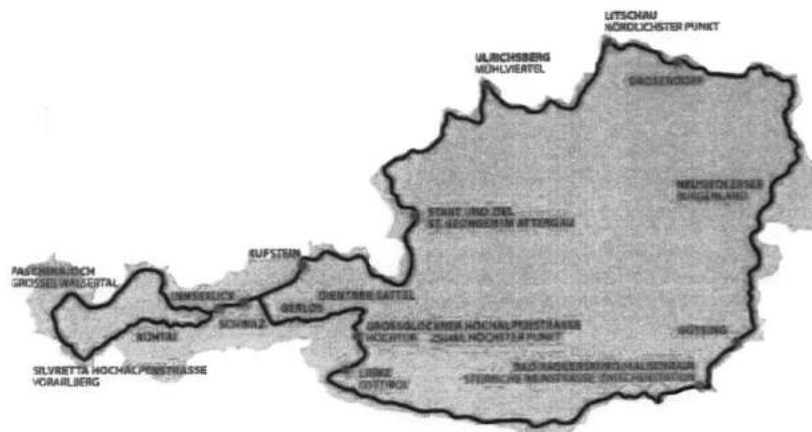


Abbildung 1: Die Strecke des RAA (Quelle: [www.racearoundaustria.at](http://www.racearoundaustria.at))

Charakteristisch gliedert sich die 2200km lange Strecke in zwei große Abschnitte. Der erste Abschnitt mit seinen rund 1000km zählt zu dem flachen Abschnitt des Rennens. Auf dem zweiten Abschnitt folgen mit vielen Alpenpässen gut 70% der gesamten Höhenmeter.

Nähere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter:

[www.racearoundaustria.at](http://www.racearoundaustria.at)

Die erste Idee zu diesem Vorhaben ist mir bereits im Frühjahr 2019 gekommen, woraufhin ich bereits im August 2019 mit dem professionellen Training begonnen habe. Bei diesem ganzheitlichen Training werde ich von erfahrenen Sportlern tatkräftig unterstützt. Für mich persönlich ist nämlich nicht nur die körperliche Leistung im Vordergrund, sondern auch die mentale und psychische



Beschaffenheit während des Aufbaus, um das Rennen erfolgreich bestreiten zu können.

Meine persönliche Motivation, warum ich jetzt zum ersten Mal an diesem Rennen teilnehmen möchte, ist, eine neue Art der Herausforderung in Angriff zu nehmen. Bis jetzt habe ich mein Leistungsniveau bei Ultramarathons, bestehend aus reinen Bergrennstrecken zeigen können, wo eine konstant hohe Leistung abrufbar sein muss. Deshalb möchte ich jetzt die Kombination aus technisch wenig anspruchsvollen, flachen Streckenabschnitten mit darauffolgenden bergigen Abschnitten ausprobieren und mir selbst zeigen, dass ich auch diese Aufgabe schaffen kann.

Als Ziel für dieses Rennen habe ich mir – neben der Selbstbestätigung – die Bewältigung der Strecke in unter 4 Tagen (96 Stunden) gesteckt. Dies bedeutet die Absolvierung des Rennens unter den Top 5 Plätzen (gemessen an den vergangenen Ergebnissen). Aufgrund meiner Rennerfahrung weiß ich, dass dieses Ziel für mich schaffbar sein kann – die Hauptsache ist jedoch, das Rennen ohne Zwischenfälle zu finishen.

## 2.1 Kosten für das Race around Austria

Um an einem Radrennen dieser Größenordnung teilnehmen zu können, kommen einige Kosten zustande, die vom Teilnehmer selbst finanziert werden müssen. Im Gegensatz zu anderen Sportarten, gibt es in dieser Disziplin für den Sieger kein Preisgeld zu gewinnen. Ohne Sponsoren ist dieses Vorhaben für Hobbyathleten kaum durchführbar – weshalb ich auf diesem Wege um Unterstützung für dieses sportliche Ereignis ansuche.

Ein Rennen mit diesem zeitlichen Ausmaß erfordert eine permanente Begleitung/ Betreuung des Rennfahrers während des gesamten Rennens. Diese finanziellen Aufwände müssen neben der Standard-Rennausrüstung beachtet werden. Ich kann hierbei auf ein freiwilliges, unentgeltliches Team zählen, welches diese Strapazen auf sich nimmt. Trotzdem ergeben sich folgende Kostenpunkte:

KOSTENPUNKTE	
Startgeld	600 €
Begleitfahrzeug	1000 €
Treibstoffkosten	500 €
Materialkosten (Ersatzteile, Rad)	2000 €
Bekleidung (Trikot, Hosen, etc.)	1000 €
Verpflegung	400 €
Technisches Equipment	200 €
Betreuerteam (Verpflegung, Transport, Übernachtung)	1000 €
<b>Summe</b>	<b>6700 €</b>





### 3. SPONSORING

Ihre finanzielle Unterstützung wird für die Deckung anfallender Kosten verwendet. Für Ihre Unterstützung, biete ich Ihnen folgende Gegenleistung:

#### FIRMENPRÄSENZ NACH AUßEN

- Ihr Logo auf Renntrikots\*
- Ihr Logo am Begleitfahrzeug
- Ihr Logo/Firmenname in Presseberichten in sozialen Medien
- Medienpräsenz durch Dokumentation des Rennens (ORF)

\*Nicht nur während des Rennens, sondern auch während der gesamten Trainingsphase und darüber hinaus.

#### FIRMENINTERNE GEGENLEISTUNGEN

- Genaue Aufschlüsselung der Ausgaben
- Berichterstattung in sozialen Medien
- Vollständiger Erfahrungsbericht des Rennens
- Persönliche Berichterstattung inkl. Präsentation bei Ihnen vor Ort

Falls Sie Interesse an einem Sponsoring haben, stehe ich Ihnen gerne für weitere Fragen und genauere Angaben zu meiner Person und dem sportlichen Event zur Verfügung.

Ihr



(Emanuel Schinnerl – Ultracyclist aus Leidenschaft)



**KOPIE**

**ANTRAGSFORMULAR RÜCKERSTATTUNG**  
Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 1 von 2

*Ausschuss für eloran*

Gemeindeamt Stanz i. M.	
Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Eingelangt: 04. Feb. 2020	
Zl.:	Big.:

Eingangstempel Gemeinde

## ANTRAG AUF RÜCKERSTATTUNG

Hallenmiete Pensionistentreff	17.12.2019	€ 210,32
<small>Rechnung für Hallenmiete, Fuhrhofdienstleistung, etc.</small>	<small>Rechnungsdatum</small>	<small>Höhe der Rückerstattung</small>

eingereicht von:

Pensionistenverband OG Stanz	Ambros Reithofer
<small>Vorname, Nachname, Verein, Institution</small>	

Unteralm	1	
<small>Adresse</small>	<small>Hausnummer</small>	<small>Türnummer</small>

8653	Stanz
<small>PLZ</small>	<small>Ort</small>

Der Unterzeichner beantragt die Rückerstattung der oben bezeichneten Rechnung mit folgender Begründung:

<i>auber ein Brief!</i>
<small>Begründung</small>

24.01.2020	 <i>e. Reithofer</i>
<small>Ort, Datum</small>	<small>Unterschrift, Amtsstelle</small>

Ortsgruppe 61411 Stanz 8653

# KOPIE

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
liebe Gemeinderäte !!

Begründung für eine Rückerstattung : Pensionistentreff

Ich möchte dazu einige Punkte vorbringen warum wir um eine Rückerstattung bitten.

1. Der Treff ist fast unsere einzige Einnahme für den Verein
2. Die Küche wird **nur** als Ausschank genutzt, es wird **nicht** gekocht
3. Die Kaffeemaschine und Kaffeegeschirr ist Eigentum vom Verein
4. Der Kühlschrank der **nur** für die Dauer des Treffs genutzt wird ist sowieso das ganze Jahr in Betrieb ( also kein Mehraufwand )
5. Die Küche wird von unseren Damen sauberst geputzt, also auch kein Mehraufwand.

Darum bitten wir um eine positive Erledigung unsers Antrages.

Mit besten Grüßen  
  
Pensionisten  
verband Österreichs  
i.V. E. Dissauer  
Ortsgruppe 61411 Stanz 8653



Gemeinde Stanz im Mürztal  
 Stanz i. M. 81, 8653 Stanz im Mürztal  
 UID: ATU56090802

**KOPIE**

Homepage: www.stanz.at  
 E-Mail: office@stanz.at  
 Telefon: 03865/8202  
 Fax: 03865/8202-6

Rechnungsnummer: 0 649 1  
 Datum: 17.12.2019  
 Kundennummer: 8996

Absender: Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz im Mürztal

Herrn/Frau/Firma  
 Pensionistenverband Ortsgruppe Stanz  
 z.Hd. Ambros Reithofer  
 Unteralm 1, Tür 1  
 8653 Stanz im Mürztal

Bitte die ausgewiesene Gesamtsumme bis  
 spätestens 31.12.2019 einzahlen.

Seite: 1 von 1

Abgabe	Zeitraum	Bezeichnung	Betrag	USt
<b>Gemeindegebiet, 8653 Stanz im Mürztal</b>				
Nutzungsentgelt Hallenvorraum		Pensionistentreff am 06., 13., 20., und 27.11.2019 24 Stunden x 3,30 Nutzung Hallenvorraum	95,04	20 %
Nutzungsentgelt Hallenvorraum		Pensionistentreff am 06., 13., 20., und 27.11.2019 4 Stunden x 10,10 Küche, 1. Stunde	48,48	20 %
Nutzungsentgelt Hallenvorraum		Pensionistentreff am 06., 13., 20., und 27.11.2019 20 Stunden x 2,70 Küche, jede weitere Stunde	64,80	20 %
Glasbruch (2 Stampert)			2,00	20 %
20,00 % netto	175,27	Ust-Betr. 35,05	<b>Vorschreibungsbetrag 210,32 EUR</b>	

Der Bürgermeister: DI Friedrich Pichler



ÖFFENTLICH

KOPIE

AT Steiermärkische Bank und Sparkassen AG ZAHLUNGSANWEISUNG

Empfängerin/Name/Firma Gemeinde Stanz im Mürztal, 8853 Stanz im Mürztal, Stanz i. M. 61			
IBAN Empfängerin AT38 2081 5000 4195 4959			
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank STSPAT2G	Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR anfallen	EUR Betrag	210,32 Cent
Nr. 000649000001 <small>Drucken der Zahlungsreferenz</small>			
Verwendungszweck <small>wird bei ausgefüllter Zahlungsreferenz nicht an Empfängerin weitergeleitet</small> Rechnung Kdn-Nr.: 8996, Re-Nr.: 0 649 1			 <small>Zahlung mit Code</small>
Bei Online-Zahlung tragen Sie bitte folgende Zahl in das Feld Zahlungsreferenz ein: 000649000001			
IBAN Kontoinhaberin/Auftraggeberin			
Kontoinhaberin/Auftraggeberin/Name/Firma Pensionistenverband Ortsgruppe Stanz z.Hd. Ambros Reithofer			
			006
+ <i>Maria Reithofer</i> Unterschrift Zeichnungsberechtigter			00000021032 < 30+ <small>Betrag Betrag</small>

004-3

**KOPIE**

**ANTRAGSFORMULAR RÜCKERSTATTUNG**  
Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 61 Seite 1 von 2

Ausschlaggebend lassen

Gemeindeamt Stanz i. M.	
Pol. Bez. Bruck-Mürzschling	
Eingelangt: 17. Feb. 2020	
Zl.:	Bilg.:

Eingangsstempel Gemeinde

**ANTRAG AUF RÜCKERSTATTUNG**

Hallenmiete Pensionistenverband	04. 02. 2020	€ 135,-
<small>Rechnung für Hallenmiete, Fuhrhofdienstleistung, etc.</small>	<small>Rechnungsdatum</small>	<small>Höhe der Rückerstattung</small>

eingereicht von:

Pensionistenverband OG Stanz	Ambros Reithofer
<small>Vorname, Nachname, Verein, Institution</small>	

Unteralm	1	
<small>Adresse</small>	<small>Hausnummer</small>	<small>Türnummer</small>

8653	Stanz
<small>PLZ</small>	<small>Ort</small>

Der Unterzeichner beantragt die Rückerstattung der oben bezeichneten Rechnung mit folgender Begründung:

Pensionistentreff
<small>Begründung</small>

16. 02. 2020	Ema Dissauer
<small>Ort, Datum</small>	<small>Unterschrift Antragstellerin</small>



Gemeinde Stanz im Mürztal  
 Stanz i. M. 61, 8653 Stanz im Mürztal  
 UID: ATU56090802

**KOPIE**

Homepage: [www.stanz.at](http://www.stanz.at)  
 E-Mail: [office@stanz.at](mailto:office@stanz.at)  
 Telefon: 03865/8202  
 Fax: 03865/8202-6

## Einzahlungsquittung ka/100

Finanzjahr: **2020**  
 Datum: 04.02.2020  
 Kundennummer: **8996**

Der Betrag von **EUR 135,00**  
 wurde bei der hiesigen Kasse von

Herrn/Frau/Firma  
 Pensionistenverband Ortsgruppe Stanz  
 Stanz  
 8653 Stanz im Mürztal

für **Abstattung Kundenforderung**

Artikel	Menge	Betrag	Gesamt
Nutzungsentgelt Hallenvorraum (1/83/1) Hallenvorraum, Bel: 92	1,00	3,00	3,00
Nutzungsentgelt Hallenvorraum (1/83/1) Hallenvorraum, Bel: 92	1,00	35,10	35,10
Nutzungsentgelt Hallenvorraum (1/83/1) Hallenvorraum, Bel: 92	1,00	40,80	40,80
Nutzungsentgelt Hallenvorraum (1/83/1) Hallenvorraum, Bel: 92	1,00	56,10	56,10
<b>Gesamt</b>			<b>135,00</b>

bar einbezahlt.

Unterschrift des Einzahlers



*Christa Brunnhöfer-Bege*  
 Unterschrift des Empfängers



Gemeinde Stanz im Mürztal  
Stanz i. M. 61, 8653 Stanz im Mürztal  
UID: ATU56090802

**KOPIE**

Homepage: [www.stanz.at](http://www.stanz.at)  
E-Mail: [office@stanz.at](mailto:office@stanz.at)  
Telefon: 03865/8202  
Fax: 03865/8202-6

Rechnungsnummer: 0 689 1  
Datum: 04.02.2020  
Kundennummer: 8996

Absender: Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz im Mürztal

Herrn/Frau/Firma  
Pensionistenverband Ortsgruppe Stanz  
z. Hd. Ambros Reithofer  
Unteralm 1, Tür 1  
8653 Stanz im Mürztal

Bitte die ausgewiesene Gesamtsumme bis  
spätestens 15.02.2020 einzahlen.

**Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung**

Seite: 1 von 1

Abgabe	Zeitraum	Bezeichnung	Betrag	USt
<b>Gemeindegebiet, 8653 Stanz im Mürztal</b>				
Nutzungsentgelt Hallenvorraum		17 Stunden x 3,30 Nutzung Hallenvorraum	56,10	20 %
Nutzungsentgelt Hallenvorraum		4 Stunden x 10,20 Küche, 1. Stunde	40,80	20 %
Nutzungsentgelt Hallenvorraum		13 Stunden x 2,70 Küche, jede weitere Stunde	35,10	20 %
Glasbruch - 1 x Biertulpe			3,00	20 %
20,00 % netto	112,50 Ust-Betr.	22,50	<b>Vorschreibungsbetrag</b>	<b>135,00 EUR</b>

Der Bürgermeister: DI Friedrich Pichler





KOPIE

Naturfreunde Stanz, 8653 Stanz i.M.

Gemeinde Stanz i. M.	
Postfach	Postfach
Eingangs-Nr.	21. Jan. 2020
Zi...	

Gemeinde Stanz

z.H. Herrn BGM DI Fritz Pichler

8653 Stanz 61

Stanz, 21.01.2020

**Antrag auf Kostenersatz**

Wir beziehen uns auf Ihre Rechnung vom 14.01.2020 in Höhe von EUR 184,00 für die Hallenmiete

10 x 1 Std. für Kinderturnen Halle und 10 x 1 Std. Nutzung Bewegungsraum KIGa und bitten um Kostenersatz.

Die Rechnung wurde am 21.01.2020 angewiesen – Auftragsbestätigung liegt bei.

Wir ersuchen um Überweisung des Kostenersatzes auf unser Konto

(IBAN Nr.AT27 3818 6000 0400 2606) bei der Raiffeisenbank Stanz.

Mit freundlichen Grüßen



## Auftragsbestätigung

<b>Empfänger:</b>	Gemeinde Stanz	
<b>IBAN:</b>	AT38 2081 5000 4195 4959	
<b>Bank Empfänger:</b>	Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	
<b>Auftraggeber:</b>	NATURFREUNDE STANZ Brandstatt 33a, 8653 Stanz	
<b>IBAN:</b>	AT27 3818 6000 0400 2606	
<b>Betrag:</b>	184,00 EUR	
<b>Zahlungsreferenz:</b>	Re0 672 1	
<b>Gewünschte Durchführung:</b>	21.01.2020	
<b>Verfüger:</b> Silvia Rosegger	<b>Datum:</b> 21.01.2020	<b>Uhrzeit:</b> 07:11
<b>Art:</b> SEPA-Überweisung	<b>pushTAN</b>	

21.01.2020 07:11 Angemeldet als: Silvia Rosegger



Gemeinde Stanz im Mürztal  
Stanz i. M. 61, 8653 Stanz im Mürztal  
UID: ATU58090802

Homepage: www.stanz.at  
E-Mail: office@stanz.at  
Telefon: 03865/8202  
Fax: 03865/8202-6

Rechnungsnummer: 0 672 1  
Datum: 14.01.2020  
Kundennummer: 8983

Absender: Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz im Mürztal

Herrn/Frau/Firma  
Naturfreunde Ortsgruppe Stanz im Mürztal  
z.Hd. Elisabeth Stadlhofer  
Brandstatt 33a  
8653 Stanz im Mürztal

Bitte die ausgewiesene Gesamtsumme bis  
spätestens 31.01.2020 einzahlen.

Bescheid/Lastschriftanzeige/Rechnung

Seite: 1 von 1

Abgabe	Zeitraum	Bezeichnung	Betrag	USt
Nutzungsentgelt Halle Sportv.		Kinderturnen Herbst 2019 Halle 10 Stunden x 15,10 Nutzung Halle Sportv.	151,00	20 %
Nutzungsentgelt Bewegungsraum		Kinderturnen Herbst 2019 KGa 10 Stunden x 3,30 Nutzung Bewegungsraum	33,00	20 %
20,00 % netto	153,33 Ust-Betr.	30,67	Vorschreibungsbetrag	184,00 EUR

Der Bürgermeister: DI Friedrich Pichler

ZAHLUNGSANWEISUNG  
AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

AT Steiermärkische Bank und Sparkassen AG

ZAHLUNGSANWEISUNG

EmpfängerIn Name/Firma Gemeinde Stanz im Mürztal	
IBAN KontoinhaberIn AT38 2081 5000 4195 4959	
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank STSPAT26	
EUR Betrag	184,00 Cent
Zahlungsreferenz 000672000001	
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn	
Verwendungszweck Rechnung Kdn-Nr.: 8983 Re-Nr.: 0 672 1	

EmpfängerIn Name/Firma Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz im Mürztal, Stanz i. M. 61	
IBAN KontoinhaberIn AT38 2081 5000 4195 4959	
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank STSPAT26	Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen
EUR Betrag	184,00 Cent
Zahlungsreferenz 000672000001	
Verwendungszweck wird bei ausgefüllter Zahlungsreferenz nicht an EmpfängerIn weitergeleitet Rechnung Kdn-Nr.: 8983, Re-Nr.: 0 672 1	
Bei Online-Zahlung tragen Sie bitte folgende Zahl in das Feld Zahlungsreferenz ein: 000672000001	
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn	
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name/Firma Naturfreunde Ortsgruppe Stanz im Mürztal z.Hd. Elisabeth Stadlhofer	



006  
+ 00000018400< 30+  
Unterschrift Zeichnungsberechtigte R

# KOPIE

**Sylvia Ellmeier**

---

Von: Christa Brunnhofer  
Gesendet: Freitag, 17. Januar 2020 11:19  
An: Andrea Ziegerhofer  
Betreff: Wohnungsleerstand Stanz 109

Von: Franz Gurdet <franz.gurdet@solarprovider.com>  
Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2019 20:41  
An: Christa Brunnhofer <c.brunnhofer@stanz.at>  
Betreff: Wohnungsleerstand Stanz 109

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit suche ich per **1.12.2019** um einen **Gebührenerlass für Kanalbenützung und Müllverbandbeitrag** für die Wohnung im **1. Stock, 8653 Stanz 109** an.

Meine Großmutter, Frau Gertrude Gesslbauer wohnt seit Ende November 2019 im Senioren-Pflegeheim in Krieglach.

Die Wohnung wird im nächsten Jahr generalsaniert. Gebe gerne Bescheid, sobald sie wieder bezugsfertig ist.

Im Erdgeschoss wohnt nach wie vor Reinhard Lanz.

Vielen DANK vorab.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ute Gurdet

Peter & Eveline Grünbichler  
8653 Stanz 183

An die  
**Gemeinde Stanz**  
zH. Herr Bürgermeister DI Friedrich Pichler  
8653 Stanz 35

<b>Gemeindeamt Stanz i. M.</b> Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag
Eingelangt: <b>28. Feb. 2020</b>
Zi.: ..... Blg.: .....

Stanz, 25. Februar 2020

#### Miethaus Stanz 12, Leerstand Wohnung 2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

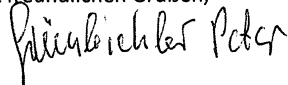
wie besprochen, suchen wir hiermit schriftlich beim Gemeinderat an, uns von den Müll-, Kanal- und Wasserbezugsgebühren während des länger andauernden Leerstandes oben genannter Wohnung Nr. 2 im Miethaus, Stanz 12 zu befreien.

Begründung: Im November 2018 wurde die Wohnung von der damaligen Mieterin in keinem sehr guten Zustand verlassen. Die noch vorhandene Einrichtung wurde zur Gänze (Küche inklusive funktionierende Geräte, Wohnzimmerschrank und diverse Kästen) an die Lebenshilfe Krieglach vergeben. Die geplante Sanierung konnte aus verschiedenen Gründen noch nicht durchgeführt werden und wird auch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Für die seit November 2018 geleisteten Gebühren ersuchen wir daher um Rückerstattung und ebenfalls um Gebührenbefreiung bis zur Fertigstellung.

Vielen DANK vorab.

Mit freundlichen Grüßen,



Peter & Eveline Grünbichler

**Kassenistabschluss - Gesamtabschluss**

**Rechnungsabschluss 2019**  
**Kassenistabschluss - Gesamtabchluss (gemäß § 14 VRV)**

Gemeinde Stanz im Mürztal

<b>Gebungsarten</b>	<b>Anf. Stand</b>	<b>Einnahmen lfd. Jahr</b>	<b>Ausgaben lfd. Jahr</b>	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>Schl. Stand</b>
Ordentlicher Haushalt	45.305,59	3.736.173,79	3.769.546,74	3.781.479,38	3.769.546,74	11.932,64
Außerordentlicher Haushalt	0,00	2.122.421,73	2.122.421,73	2.122.421,73	2.122.421,73	0,00
Verwahrgelder	96.205,81	1.186.799,09	965.555,43	1.283.004,90	965.555,43	317.449,47
Vorschüsse	-128.544,73	219.369,55	145.967,99	219.369,55	274.512,72	-55.143,17
<b>Summe</b>	<b>12.966,67</b>	<b>7.264.764,16</b>	<b>7.003.491,89</b>	<b>7.406.275,56</b>	<b>7.132.036,62</b>	<b>274.238,94</b>
Einnahmen lfd. Jahr		7.264.764,16		Ausgaben lfd. Jahr		7.003.491,89
<b>Gesamtsumme</b>		<b>7.277.730,83</b>				<b>7.277.730,83</b>

**Rechnungsabschluss 2019**  
**Kassenistabschluss - Gesamtabchluss (gemäß § 14 VRV)**

Gemeinde Stanz im Mürital

Tatsächlicher Kassenbestand		2019		2020		Einnahmen		Ausgaben		Stand 2019		Schl. Stand		Auszug Nr.	
ZW	Bezeichnung	Anf. Stand	2019	2020	Summe	2019	Summe	2020	Summe	Stand 2019	2020	Summe	Schl. Stand	Datum	
2	BARGELD	423,36	45.936,24	5.906,58	52.266,18	44.763,89	5.701,53	50.465,42	1.595,71	1.800,76	0	1.800,76	0		
	<b>Bar</b>	<b>423,36</b>	<b>45.936,24</b>	<b>5.906,58</b>	<b>52.266,18</b>	<b>44.763,89</b>	<b>5.701,53</b>	<b>50.465,42</b>	<b>1.595,71</b>	<b>1.800,76</b>					
4	Steiermärkische Sparkasse AT38 2081 5000 4195 4959	9.339,02	17.022,46	2.357,76	28.719,24	21.740,52	0,00	21.740,52	4.620,96	6.978,72					
3	RAIFFEISENBANK STANZ AT12 3818 6000 0400 0451	3.204,29	4.587.734,21	639.127,95	5.230.068,45	4.581.079,66	781.127,98	5.362.207,64	9.858,84	-132.141,19					
	<b>Bankkonto</b>	<b>12.543,31</b>	<b>4.604.756,67</b>	<b>641.485,71</b>	<b>5.258.785,69</b>	<b>4.602.820,18</b>	<b>781.127,98</b>	<b>5.383.948,16</b>	<b>14.479,80</b>	<b>-125.162,47</b>					
6	GEGENVERRECHNUNG	0,00	972.283,64	120.136,44	1.092.420,08	972.283,64	120.136,44	1.092.420,08	0,00	0,00					
---	KEIN ZAHLUNGSWEG	0,00	1.512.168,91	0,00	1.512.168,91	1.512.168,91	0,00	1.512.168,91	0,00	0,00					
	<b>Verrechnung</b>	<b>0,00</b>	<b>2.484.452,55</b>	<b>120.136,44</b>	<b>2.604.588,99</b>	<b>2.484.452,55</b>	<b>120.136,44</b>	<b>2.604.588,99</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>					
7	Wasserversorgungsrücklage	0,00	28.581,45	0,00	28.581,45	0,00	0,00	0,00	28.581,45	28.581,45					
8	Abwasserbeseitigungsrücklage	0,00	40.977,93	0,00	40.977,93	0,00	0,00	0,00	40.977,93	40.977,93					
9	Wohnhaus Stanz 44	0,00	20.023,31	0,00	20.023,31	0,00	0,00	0,00	20.023,31	20.023,31					
10	Allgemeine Rücklage	0,00	168.580,74	15.000,00	183.580,74	0,00	100.000,00	168.580,74	83.580,74	83.580,74					
	<b>Rücklage</b>	<b>0,00</b>	<b>258.163,43</b>	<b>15.000,00</b>	<b>273.163,43</b>	<b>0,00</b>	<b>100.000,00</b>	<b>258.163,43</b>	<b>173.163,43</b>						
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>12.966,67</b>	<b>7.393.308,89</b>	<b>782.528,73</b>	<b>8.188.804,29</b>	<b>7.132.036,62</b>	<b>1.006.965,95</b>	<b>8.139.002,57</b>	<b>274.238,94</b>	<b>49.801,72</b>					
	<b>Minus Einnahmen 2020</b>														
	<b>Plus Ausgaben 2020</b>														
	<b>Gesamtkassenbestand 2019</b>														
	<b>Minus schließlicher Kassenbestand</b>														
	<b>Differenz</b>														

Der vorliegende Rechnungsabschluss enthält alle im Rechnungszeitraum erfolgten Gebarungen. Er stimmt mit den Belegen und Aufzeichnungen in den Rechnungsbüchern überein. Die ausgewiesenen buchmäßigen Bestände stimmen mit den tatsächlich vorhandenen Bargeldbeständen und Bankbeständen überein.

Der Bürgermeister:

DI Friedrich Pichler





## **Gesamtübersicht nach Gruppen OH**

**Rechnungsabschluss 2019  
Gesamtübersicht nach Gruppen OH**

Gemeinde Stanz im Mürital

Gruppe	Einnahmen	Ant. Rest	Anordnungsoll	Gesamtoll	Ist	Schl. Rest	VA+NVA	Soll - VA
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT.	0,00	161.342,12	161.342,12	161.342,12	0,00	160.800,00	542,12
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0,00	76,50	76,50	76,50	0,00	100,00	-23,50
2	Sportförderungen	0,00	277.353,55	277.353,55	276.738,41	615,14	226.400,00	50.953,55
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	0,00	16.227,77	16.227,77	16.215,57	12,20	26.000,00	-9.772,23
5	GESUNDHEIT	0,00	2.201,62	2.201,62	2.201,62	0,00	3.400,00	-1.198,38
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	0,00	2.886,95	2.886,95	2.886,95	0,00	7.000,00	-4.113,05
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	17.747,05	17.747,05	17.747,05	0,00	30.000,00	-12.252,95
8	DIENSTLEISTUNGEN	9.895,27	618.593,95	628.489,22	606.884,93	21.604,29	682.500,00	-43.906,05
9	FINANZWIRTSCHAFT	1.317,25	2.598.860,02	2.600.177,27	2.595.562,53	4.614,74	2.182.300,00	416.560,02
	<b>Summe</b>	<b>11.212,52</b>	<b>3.695.289,53</b>	<b>3.706.502,05</b>	<b>3.679.655,68</b>	<b>26.846,37</b>	<b>3.298.500,00</b>	<b>396.789,53</b>
961100	Ist-Überschuß	45.305,59	0,00	45.305,59	45.305,59	0,00	0,00	0,00
963100	Soll-Überschuß	0,00	56.518,11	56.518,11	56.518,11	0,00	100.400,00	-43.881,89
	<b>Summe inkl. Abwicklung Vorjahre</b>	<b>56.518,11</b>	<b>3.751.807,64</b>	<b>3.808.325,75</b>	<b>3.781.479,38</b>	<b>26.846,37</b>	<b>3.398.900,00</b>	<b>352.907,64</b>
965100	Abwicklung des Ist-Überschusses	0,00	11.932,64	11.932,64	0,00	11.932,64		
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>56.518,11</b>	<b>3.763.740,28</b>	<b>3.820.258,39</b>	<b>3.781.479,38</b>	<b>38.779,01</b>		

Seite 6

Gedruckt am: 05.03.2020 17:32:29 von Christa Brunnhöfer

**Rechnungsabschluss 2019  
Gesamtübersicht nach Gruppen OH**

Gemeinde Stanz im Mürital

Gruppe	Ausgaben	Ant. Rest	Anordnungsoll	Gesamtoll	Ist	Schl. Rest	VA+NVA	Soll - VA
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	0,00	624.443,39	624.443,39	624.443,39	0,00	596.400,00	28.043,39
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0,00	34.007,46	34.007,46	34.007,46	0,00	34.700,00	-692,54
2	Sportförderungen	0,00	715.931,07	715.931,07	715.931,07	0,00	713.800,00	2.131,07
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	105.111,60	105.111,60	105.111,60	0,00	113.400,00	-8.288,40
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDER	0,00	494.704,38	494.704,38	494.704,38	0,00	507.400,00	-12.695,62
5	GESUNDHEIT	0,00	52.112,15	52.112,15	52.112,15	0,00	54.500,00	-2.387,85
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	0,00	177.245,72	177.245,72	177.245,72	0,00	166.700,00	10.545,72
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	57.395,28	57.395,28	57.395,28	0,00	65.000,00	-7.604,72
8	DIENSTLEISTUNGEN	0,00	692.539,86	692.539,86	692.539,86	0,00	702.800,00	-10.060,14
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	759.537,72	759.537,72	759.537,72	0,00	444.400,00	315.137,72
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>3.713.028,63</b>	<b>3.713.028,63</b>	<b>3.713.028,63</b>	<b>0,00</b>	<b>3.398.900,00</b>	<b>314.128,63</b>
963100	Soll-Überschuss	56.518,11	0,00	56.518,11	56.518,11	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe inkl. Abwicklung Vorjahre</b>	<b>56.518,11</b>	<b>3.713.028,63</b>	<b>3.769.546,74</b>	<b>3.769.546,74</b>	<b>0,00</b>	<b>3.398.900,00</b>	<b>314.128,63</b>
965100	Abwicklung des Ist-Überschusses	0,00	11.932,64	11.932,64	11.932,64	0,00	0,00	0,00
967100	Abwicklung des Soll-Überschusses	0,00	38.779,01	38.779,01	0,00	38.779,01	0,00	38.779,01
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>56.518,11</b>	<b>3.763.740,28</b>	<b>3.820.258,39</b>	<b>3.781.479,38</b>	<b>38.779,01</b>		
<b>Gesamtabschluss des ordentlichen Haushalts</b>								
	3.781.479,38	Einnahmenabstättung						
	3.769.546,74	- Ausgabenabstättung						
	11.932,64	= Kassen(feh)betrag						
	26.846,37	+ Einnahmerückstände						
	38.779,01	= Zwischensumme						
	0,00	- Ausgaberrückstände						
	<b>38.779,01</b>	<b>= Jahresergebnis (+ ... Überschuss, - ... Abgang) =</b>						
				3.751.807,64			Einnahmenvorschreibung	
				3.713.028,63			- Ausgabenvorschreibung	
				<b>38.779,01</b>				

Seite 7

Gedruckt am: 05.03.2020 17:32:29 von Christa Brunnhöfer



**ÖFFENTLICH**

Seite 8

Gedruckt am: 05.03.2020 17:32:29 von Christa Brunhofer



## **Gesamtübersicht nach Gruppen AOH**

**Rechnungsabschluss 2019  
Gesamtübersicht nach Gruppen AOH**

Gemeinde Stanz im Mürital

Gruppe	Einnahmen	Ant. Rest	Anordnungsoll	Gesamtoll	Ist	Schl. Rest	VA+NVA	Soll - VA
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	0,00	1.381.330,00	1.381.330,00	1.381.330,00	0,00	1.342.000,00	39.330,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0,00	39.050,00	39.050,00	39.050,00	0,00	62.000,00	-22.950,00
2	Sportförderungen	0,00	183.911,20	183.911,20	183.911,20	0,00	165.000,00	18.911,20
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	1.152,00	1.152,00	1.152,00	0,00	20.000,00	-18.848,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	0,00	154.331,65	154.331,65	154.331,65	0,00	357.400,00	-203.068,35
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	25.580,00	25.580,00	25.580,00	0,00	0,00	25.580,00
8	DIENSTLEISTUNGEN	0,00	337.066,88	337.066,88	337.066,88	0,00	370.200,00	-33.133,12
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>0,00</b>	<b>2.316.600,00</b>	<b>-194.178,27</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>0,00</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>

**Gesamtabschluss des außerordentlichen Haushalts**

2.122.421,73	Einnahmenabstättung
2.122.421,73	- Ausgabenabstättung
0,00	= Kassen(fehl)betrag
0,00	+ Einnahmerückstände
0,00	= Zwischensumme
0,00	- Ausgaberrückstände
0,00	= Jahresergebnis (+ ... Überschuss, - ... Abgang) =
	2.122.421,73      Einnahmenvorschreibung
	2.122.421,73      - Ausgabenanschreibung
	<b>0,00</b>

**Rechnungsabschluss 2019  
Gesamtübersicht nach Gruppen AOH**

Gemeinde Stanz im Mürital

Gruppe	Ausgaben	Ant. Rest	Anordnungssoll	Gesamtssoll	Ist	Schl. Rest	VA+NVA	Soll - VA
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALT	0,00	1.381.330,00	1.381.330,00	1.381.330,00	0,00	1.342.000,00	39.330,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0,00	39.050,00	39.050,00	39.050,00	0,00	62.000,00	-22.950,00
2	Sportförderungen	0,00	183.911,20	183.911,20	183.911,20	0,00	165.000,00	18.911,20
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	1.152,00	1.152,00	1.152,00	0,00	20.000,00	-18.848,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	0,00	154.331,65	154.331,65	154.331,65	0,00	357.400,00	-203.068,35
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	25.580,00	25.580,00	25.580,00	0,00	0,00	25.580,00
8	DIENSTLEISTUNGEN	0,00	337.066,88	337.066,88	337.066,88	0,00	370.200,00	-33.133,12
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>0,00</b>	<b>2.316.600,00</b>	<b>-194.178,27</b>
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>0,00</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>0,00</b>		

**Rechnungs(=Soll)-Abschluss (§ 17 Abs. 1 Z. 2 VRV)**

Ergebnis des Vorjahres	OH (Vorschreibung)	56.518,11						
+ Einnahmen lfd. Jahr (ohne Überschuss Vorjahre)	AOH (Vorschreibung)	3.695.289,53	2.122.421,73	56.518,11				
<b>Summe A</b>		<b>3.751.807,64</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>5.874.229,37</b>				
Ausgaben lfd. Jahr (ohne Abgang Vorjahre)		3.713.028,63	2.122.421,73	5.835.450,36				
Jahresergebnis		38.779,01	0,00	38.779,01				
<b>Summe B = Summe A</b>		<b>3.751.807,64</b>	<b>2.122.421,73</b>	<b>5.874.229,37</b>				





12

*Gemeinde Stanz i. M. Orts- u. Infrastrukturentwicklungs KG  
Stanz 61  
8653 Stanz im Mürztal*

---

*Finanzamt : Bruck Leoben Mürrzuschlag  
Steuer Nr.: 135 / 2106 Team 23*

**JAHRESABSCHLUSS**

**ZUM 31.12.2019**

Erstellt nach vorgelegten  
Unterlagen und erteilten  
Auskünften

Gemeinde Stanz i. M. Orts- u. Infrastrukturentwicklungs KG

**BILANZ ZUM 31. 12. 2019**

AKTIVA	2019 EUR	2018 EUR		
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>				
<i>I. Sachanlagen</i>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,				
10 Bebaute Grundstücke	224.640,00		224.640,00	
400 Altbestand Volksschule	65.539,16		66.737,98	
401 Sanierung Volksschule	876.511,66		893.539,54	
402 Eingebachte Invest. Sanierung VS	94.141,50		95.863,49	
403 Altbestand Mehrzweckhalle	340.713,72		346.945,91	
404 Sanierung Mehrzweckhalle	122.644,39		124.887,77	
405 Altbestand Kindergarten	76.152,22		77.545,16	
406 Sanierung Kindergarten	24.608,69		25.058,82	
407 Eingebr. Invest. Sanierung Kindergarten	45.652,96	1.870.604,30	46.488,02	1.901.706,69
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
410 Betriebs- u. Geschäftsausst. VS	729,64		952,83	
411 Betriebs- u. Geschäftsausst. KiGa	878,32		1.171,10	
412 Betriebs- u. Geschäftsausst. Mehrzweckh.	1.320,51	2.928,47	1.571,08	3.695,01
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2500 Sonstige Forderungen Gemeinde		1.859,74		0,00
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>				
3100 Raiba Mittleres Mzt 4.007.902		38.065,47		55.709,62
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>1.913.457,98</b>		<b>1.961.111,32</b>	
WT: Mag. Rothwangl & Partner, Mürzzuschlag	KI.Nr. 1848		RZLBIL (c) RZL	

•  
 • Gemeinde Stanz i. M. Orts- u. Infrastrukturentwicklungs KG

**BILANZ ZUM 31. 12. 2019**

PASSIVA	2019 EUR	2018 EUR
<i>I. Komplementärkapital</i>		
1. Kapital Gemeinde Stanz im Mürztal		
9100 Variables Kapital	780.612,04	823.368,87
<i>II. Kommanditkapital</i>		
1. Bedungene Einlage Kommanditisten		
9111 Bedungene Einlage Bürgermeister	100,00	100,00
2. abzgl. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen/genehmigte Entnahmen		
9112 nicht eingeforderte ausstehende Einlage	-100,00	-100,00
<i>III. Kapitalrücklagen</i>		
1. nicht gebundene		
9650 Kapitalrücklage	664.250,09	625.946,29
<i>IV. den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn</i>		
9800 Jahresergebnis	13.798,10	7.849,72
<b>A. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. sonstige Rückstellungen		
3700 Rückstellungen diverse	1.500,00	1.500,00
<b>B. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
3101 Raiba Mittleres Mzt 22-04.007.902	8.689,20	12.088,07
3102 Raiba Mittl. Mzt 21-04.007.902	442.844,02	488.984,19
	451.533,22	501.072,26
Übertrag	1.911.693,45	1.959.737,14
WT: Mag. Rothwangl & Partner, Mürzzuschlag	Kl.Nr. 1848	RZLBIL (c) RZL



.

• *Gemeinde Stanz i. M. Orts- u. Infrastrukturentwicklungs KG*

**BILANZ ZUM 31. 12. 2019**

<b>PASSIVA</b>	<b>2019 EUR</b>	<b>2018 EUR</b>
Übertrag	1.911.693,45	1.959.737,14
2. sonstige Verbindlichkeiten		
2612 Umsatzsteuer 11,12/2018	0,00	1.257,40
2613 Umsatzsteuer 11, 12/2019	1.695,55	0,00
2622 Umsatzsteuer 2018	0,00	116,78
2623 Umsatzsteuer 2019	68,98	0,00
	<u>1.764,53</u>	<u>0,00</u>

**SUMME PASSIVA**

**1.913.457,98**

**1.961.111,32**

WT: Mag. Rothwangl & Partner, Mürzzuschlag

KI.Nr. 1848

RZLBIL (c) RZL

•  
 • Gemeinde Stanz i. M. Orts- u. Infrastrukturentwicklungs KG

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**
**VOM 1. 1. 2019 BIS 31. 12. 2019**

	2019 EUR		2018 EUR	
<b>1. Umsatzerlöse</b>				
8000 Mieterlöse 20 %	88.276,80		86.459,71	
8001 Betriebskosten	505,46	88.782,26	1.280,22	87.739,93
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>				
a. übrige				
8900 Auflösung Subvention		11.696,20		10.798,70
<b>3. Betriebsleistung</b>				
		100.478,46		98.538,63
<b>4. Abschreibungen</b>				
a. Planmäßige Abschreibungen				
6800 Anlagenabschreibung		31.868,93		33.715,39
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
a. Steuern, ausgenommen vom Einkommen und Ertrag				
7330 Grundsteuer	4.398,28		4.398,28	
7350 Sonstige Gebühren und Abgaben	73,00	4.471,28	72,93	4.471,21
b. übrige				
6000 Energiebezüge	21.151,15		30.758,72	
6010 Müll, Wasser, Kanalgebühr	2.782,74		2.688,00	
6100 Instandhaltungen, Reinigungsaufw.	11.959,10		5.132,00	
7100 Versicherungen	5.887,58		5.747,20	
6400 Rechts- u. Beratungsaufwand	2.110,00		2.385,00	
6552 Spesen des Geldverkehrs	179,18	44.069,75	156,59	46.867,51
<b>Übertrag</b>				
		20.068,50		13.484,52

WT: Mag. Rothwangl &amp; Partner, Mürzzuschlag

Kl.Nr. 1848

RZLBIL (c) RZL

.

• Gemeinde Stanz i. M. Orts- u. Infrastrukturentwicklungs KG

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

VOM 1. 1. 2019 BIS 31. 12. 2019

	2019 EUR	2018 EUR
Übertrag	20.068,50	13.484,52
<b>6. Betriebsergebnis</b>	<u>20.068,50</u>	<u>13.484,52</u>
<b>7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		
8580 Zinserträge	4,84	6,74
<b>8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		
6510 Zinsenaufwand	6.274,02	5.639,86
<b>9. Finanzerfolg</b>	<u>-6.269,18</u>	<u>-5.633,12</u>
<b>10. Ergebnis vor Steuern</b>	<u>13.799,32</u>	<u>7.851,40</u>
<b>11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>		
7318 Kapitalertragsteuer	1,22	1,68
<b>12. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>13.798,10</u>	<u>7.849,72</u>
<b>13. Jahresüberschuß</b>	<u>13.798,10</u>	<u>7.849,72</u>
<b>14. Jahresgewinn</b>	<u>13.798,10</u>	<u>7.849,72</u>

Nr: 1848 Name: Gem. Stanz i. M. Orts- u. Infrastr. KG

**AFA - VERZEICHNIS Bruttoausweis (RLG) 01.01.2019 - 31.12.2019**

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AFA kumuliert AFA laufend EUR	Buchwert 01.01.2019 EUR	Buchwert 31.12.2019 EUR
<b>Konto 10 Bebaute Grundstücke</b>						
1 Grundstück MZH/KGa/ KG 60230	16.04.2008	224.640,00	0,00	0,00 0,00	224.640,00	224.640,00
Summe Konto		224.640,00		0,00	224.640,00	224.640,00
<b>Konto 400 Altbestand Volksschule</b>						
1 Altbestand Volksschule Einbringung	16.04.2008	79.925,00	1,50	14.385,84 1.198,82	66.737,98	65.539,16
Summe Konto AFA laufend		79.925,00		14.385,84 1.198,82	66.737,98	65.539,16
<b>Konto 401 Sanierung Volksschule</b>						
1 Zugänge lt. Bauliste 1. Hj. 2008	01.01.2008 01.04.2008	132.915,32	1,50	23.923,56 1.993,63	110.985,39	108.991,78
2 Zugänge lt. Bauliste 2. Hj. 2008	31.12.2008	788.389,78	1,50	141.903,12 11.825,26	658.311,92	646.486,66
3 Zugänge lt. Bauliste 1. Hj. 2009	30.06.2009	93.833,21	1,52	15.717,46 1.428,86	79.544,61	78.115,75
4 Zugänge lt. Bauliste 2. Hj. 2009	31.12.2009	45.922,94	1,53	7.398,93 704,66	39.228,67	38.524,01
5 Knopfreiherverbindung Wittmann GmbH, Schamstein	05.05.2014	1.705,20	10,00	1.023,12 170,52	852,60	682,08
6 20 Stühle Ecoflex Betzold GmbH, Kramsach	19.12.2014	1.831,67	10,00	1.007,43 183,17	1.007,41	824,24
7 Senkrechtmarkise Openline Friesenbichler Gustav, Kinsberg	19.05.2014	7.217,84	10,00	4.330,66 721,78	3.608,94	2.887,16
Summe Konto AFA laufend		1.071.815,96		195.304,30 17.027,88	893.539,54	876.511,66
<b>Konto 402 Eingebachte Invest. Sanierung VS</b>						
1 Eingebachte Invest. lt. Liste San. VS	01.04.2008	114.805,38	1,50	20.663,88 1.721,99	95.863,49	94.141,50
Summe Konto AFA laufend		114.805,38		20.663,88 1.721,99	95.863,49	94.141,50
<b>Konto 403 Altbestand Mehrzweckhalle</b>						
1 Altbestand MZ/Einbringung	16.04.2008	415.500,00	1,50	74.786,28 6.232,19	346.945,91	340.713,72
Summe Konto AFA laufend		415.500,00		74.786,28 6.232,19	346.945,91	340.713,72
<b>Konto 404 Sanierung Mehrzweckhalle</b>						
1 Zugänge lt. Bauliste 2. Hj. 2008	31.12.2008 01.04.2008	4.862,73	1,50	875,28 72,94	4.060,39	3.987,45
2 Zugänge lt. Bauliste 2. Hj. 2008 Musiksch.	31.12.2008 01.04.2008	72.756,46	1,50	13.095,48 1.091,29	60.752,27	59.660,98
3 Zugänge lt. Bauliste 2. Hj. 2009	31.12.2009	7.480,64	1,53	1.205,29 114,79	6.390,14	6.275,35
4 Zugänge lt. Bauliste 1. Hj. 2009 Musik	30.06.2009	7.511,24	1,52	1.258,18 114,38	6.387,44	6.253,06
5 Zugänge lt. Bauliste 2. Hj. 2009 Musik	31.12.2009	6.197,00	1,53	998,44 95,09	5.293,65	5.198,56

Fortsetzung nächste Seite

WT: Mag. Rothwangl &amp; Partner, Mürzzuschlag

RZLAFA (c) RZL

Nr: 1848 Name: Gem. Stanz i. M. Orts- u. Infrastr. KG

**AFA - VERZEICHNIS** **Bruttoausweis (RLG)** **01.01.2019 - 31.12.2019**

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AFA kumuliert AFA laufend EUR	Buchwert 01.01.2019 EUR	Buchwert 31.12.2019 EUR
<b>Konto 404 Sanierung Mehrzweckhalle</b>						
6 Zugang lt. Bauliste 2010	01.10.2010	1.818,41	1,56	269,23 28,34	1.577,52	1.549,18
7 Zugang lt. Bauliste 2. Hj. 2010	31.12.2010	6.678,72	1,56	1.018,40 107,20	5.967,52	5.860,32
8 Flügel- und Stockabdeckung	14.07.2011	1.450,00	1,58	195,08 22,95	1.277,87	1.254,92
9 Sachverst. Gebühr	05.03.2012	70,00	1,60	8,98 1,12	62,16	61,04
10 HRL Loidl 2009	12.09.2012	62,57	1,61	7,57 1,01	56,01	55,00
11 Zugang lt. Bauliste 1. Hj. 2012	30.06.2012	4.431,30	1,60	565,68 70,71	3.936,33	3.865,62
12 Zugang lt. Bauliste 2. Hj. 2012	31.12.2012	32.549,61	1,61	3.926,70 523,56	29.146,47	28.622,91
Summe Konto AFA laufend		146.068,68		23.424,29 2.243,38	124.887,77	122.644,39
<b>Konto 405 Altbestand Kindergarten</b>						
1 Altbestand Kindergarten	01.04.2008	92.867,50	1,50	16.715,28 1.392,94	77.545,16	76.152,22
Summe Konto AFA laufend		92.867,50		16.715,28 1.392,94	77.545,16	76.152,22
<b>Konto 406 Sanierung Kindergarten</b>						
1 Zugänge lt. Bauliste 2. Hj. 2008	31.12.2008 01.04.2008	23.869,86	1,50	4.296,36 358,03	19.931,53	19.573,50
2 Zugänge lt. Bauliste 2. Hj. 2009	31.12.2009	6.002,24	1,53	967,05 92,10	5.127,29	5.035,19
Summe Konto AFA laufend		29.872,10		5.263,41 450,13	25.058,82	24.608,89
<b>Konto 407 Eingebachte Invest. Sanierung KiGa</b>						
1 Eingebr. Invest. lt. Liste Sanierung KiGa	01.04.2008	55.673,68	1,50	10.020,72 835,06	46.488,02	45.652,96
Summe Konto AFA laufend		55.673,68		10.020,72 835,06	46.488,02	45.652,96
<b>Konto 410 Betriebs- u. Gesch. ausstattung VS</b>						
1 Zugänge lt. Bauliste 2. Hj. 2008	31.12.2008	8.228,00	10,00	8.227,99 0,00	0,01	0,01
2 Eingebachte BGA lt. Liste VS	01.04.2008	11.647,00	10,00	11.646,99 0,00	0,01	0,01
3 ER 12-13/Schweiger/Regale	13.01.2009	508,28	10,00	508,27 0,00	0,01	0,01
4 ER 85/Wehrfritz/Schränke, Sessel, Tisch udgl.	03.06.2009	3.976,70	10,00	3.976,69 0,00	0,01	0,01
5 Fahrreihe, Fahrständer, Tafeln	23.04.2012	630,00	10,00	504,00 63,00	189,00	126,00
6 Schaukasten inkl. Alu Ständer	29.10.2012	789,40	10,00	592,05 78,94	276,29	197,35

Fortsetzung nächste Seite



Nr: 1848 Name: Gem. Stanz i. M. Orts- u. Infrastr. KG

**AFA - VERZEICHNIS      Bruttoausweis (RLG)      01.01.2019 - 31.12.2019**

Nr. Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AFA kumuliert AFA laufend EUR	Buchwert 01.01.2019 EUR	Buchwert 31.12.2019 EUR
<b>Konto 410 Betriebs- u. Gesch. ausstattung VS</b>						
7 Schrank Nachmittagsbetreuung Perner Stanz i. M.	31.01.2017	650,00	12,50	243,75 81,25	487,50	406,25
Summe Konto AFA laufend		26.429,38		25.699,74 223,19	952,63	729,64
<b>Konto 411 Betriebs-u. Geschäftsausst. KiGa</b>						
1 eingebr. Invest. lt. Liste BGA KiGa	01.04.2008	2.669,06	10,00	2.669,05 0,00	0,01	0,01
2 ER 113/SpielgeräteMühlviertler	10.06.2009	9.866,29	10,00	9.866,28 0,00	0,01	0,01
3 Kästen und Boxen Waller Perner, Stanz i. M.	31.03.2015	2.342,20	12,50	1.463,90 292,78	1.171,08	876,30
Summe Konto AFA laufend		14.877,55		13.999,23 292,78	1.171,10	876,32
<b>Konto 412 Betriebs- u. Geschäftsausst. Mehrzweckh.</b>						
1 Sportgeräteschrank Kübler & Binder GmbH, Wallem	14.11.2016	965,00	10,00	337,75 96,50	723,75	627,25
2 Elektroherd Elektra Bregenz Rosel GmbH, Birkfeld	11.11.2016	525,00	12,50	229,70 65,63	360,93	295,30
3 Gefrierschrank Liebher Rosel GmbH, Birkfeld	18.11.2016	707,50	12,50	309,54 88,44	486,40	397,96
Summe Konto AFA laufend		2.197,50		676,99 250,57	1.571,08	1.320,51

Nr: 1848 Name: Gem. Stanz i. M. Orts- u. Infrastr. KG  
**AFA - GESAMT** **Bruttoausweis (RLG)** **01.01.2019 - 31.12.2019**

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten		Abgänge		Buchwerte		AVA laufend		
	01.01.2019 EUR	Zugänge Umbuchungen EUR	EUR	EUR	31.12.2019 EUR	kumulierte AFA Zuschreibungen EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	
10 Bebaute Grundstücke	224.840,00	0,00	0,00	0,00	224.840,00	0,00	224.840,00	0,00	
400 Altbestand Volksschule	79.925,00	0,00	0,00	0,00	79.925,00	14.385,84	66.737,98	1.198,82	
401 Sanierung Volksschule	1.071.815,96	0,00	0,00	0,00	1.071.815,96	195.304,30	893.539,54	17.027,88	
402 Eingebaute Invest. Sanierung VS	114.805,38	0,00	0,00	0,00	114.805,38	20.863,88	95.863,49	1.721,99	
403 Altbestand Mehrzweckhalle	415.500,00	0,00	0,00	0,00	415.500,00	74.786,28	340.713,72	6.232,19	
404 Sanierung Mehrzweckhalle	145.068,68	0,00	0,00	0,00	145.068,68	23.424,29	124.887,77	2.243,38	
405 Altbestand Kindergärten	92.867,50	0,00	0,00	0,00	92.867,50	16.715,28	77.545,16	1.392,94	
406 Sanierung Kindergärten	29.872,10	0,00	0,00	0,00	29.872,10	5.263,41	25.058,82	450,13	
407 Eingebaute Invest. Sanierung KIGa	55.673,68	0,00	0,00	0,00	55.673,68	10.020,72	46.488,02	835,06	
410 Betriebs- u. Gesch. ausstattung VS	26.429,38	0,00	0,00	0,00	26.429,38	25.699,74	952,83	223,19	
411 Betriebs- u. Geschäftsausst. KIGa	14.877,55	0,00	0,00	0,00	14.877,55	13.999,23	1.171,10	292,78	
412 Betriebs- u. Geschäftsausst. Mehrzweckh.	2.197,50	0,00	0,00	0,00	2.197,50	876,99	1.320,51	250,57	
<b>Summe</b>	<b>2.274.672,73</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.274.672,73</b>	<b>401.139,96</b>	<b>1.873.532,77</b>	<b>1.905.401,70</b>	<b>31.868,93</b>

WT: Mag. Rothwangl & Partner, Mürzzuschlag RZLAFA (c) RZL

**MÜHL.SCHWAB**  
ÖFFENTLICHE NOTARE

AZ: 16499-MÜ/TR/ES

Angezeigt am  
zu Erf-Nr:  
Mühl & Schwab Notarpartnerschaft OG  
8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29  
**UB an Notarpartnerschaft erbeten!**

**unverbindlicher Rohentwurf**  
(jedwede Willenseinigung bedarf der allseitigen formentsprechenden,  
vertretungsbefugten Unterfertigung einvernehmlich erstellter  
Urkunden)

**Baurechtsbestellungsvertrag**

abgeschlossen zwischen:

1.) der **Gemeinde Stanz im Mürztal**, 8653 Stanz im Mürztal 61, in der Folge auch  
„**Baurechtsbestellerin**“ genannt, einerseits,

und

2.) Herrn **Karl Kaltenbrunner**, geb. 27.03.1990 wohnhaft in 8653 Stanz im Mürztal 106/1,  
und Herrn **Johann Ziegerhofer**, geb. 18.07.1960, wohnhaft in 8192 Strallegg 186, in  
der Folge gemeinsam „**Bauberechtigte**“ genannt, als **Bauberechtigte** andererseits,

wie folgt:

1.  
Einleitung

1.1. Die **Gemeinde Stanz im Mürztal**, ist aufgrund des Tauschvertrages und Kaufvertrages vom 07.03.1967 **grundbücherliche Alleineigentümerin** der Liegenschaft **Einlagezahl 275 Katastralgemeinde 60230 Stanz**, bestehend aus den Grundstücken 34 Baufläche Sonstige, und .167 Baufläche Baufläche, im katastralen Ausmaß von insgesamt 2.109 m<sup>2</sup> mit dem darauf errichteten Gebäude mit der Anschrift „Stanz im Mürztal 31“.

Der Grundbuchsstand und Lastenstand der obgenannten Liegenschaft stellt sich dar wie folgt:

```

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 60230 Stanz                               EINLAGEZAHL 275
BEZIRKSGERICHT Mürzzuschlag
*****
*** Eingeschränkter Auszug                                  ***
*** C-Blatt ohne Löschungsverpflichtungen                 ***
*****
Letzte TZ 795/1998
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR  G BA (NUTZUNG)  FLÄCHE  GST-ADRESSE
  34    GST-Fläche      *    1693
        Bauf.(10)      977
        Sonst(50)      716
.167   GST-Fläche      416
        Bauf.(10)      198
        Bauf.(20)      218 Stanz im Mürztal 31
GESAMTFLÄCHE 2109
Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)
***** A2 *****
  1 a 2099/1996 Kaufvertrag 1996-01-22 Zuschreibung Gst 34 aus EZ 8
  2 a 795/1998 Kaufvertrag 1998-02-13 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 35/1
      (Tfl. 1) aus EZ 9, Einbez. in Gst 34
***** B *****
  1 ANTEIL: 1/1
      Gemeinde Stanz im Mürztal
      ADR: 8653
      a 519/1968 Tauschvertrag und Kaufvertrag 1967-03-07 Eigentumsrecht
***** C *****
  1 a 848/1965 2099/1996
      DIENSTBARKEIT
      Duldung der Errichtung und des Betriebes
      einer Transformatorenstation hins Gst 34
      gem § 2 Servitutsvertrag 1965-08-02 für
      Stadtgemeinde Kindberg
      b 2099/1996 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 9
***** HINWEIS *****
      Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****

```

Bezüglich der unter **C-LNR 1a**, einverleibten Dienstbarkeit wird festgestellt, dass die Parteien in Kenntnis des Umfanges der Dienstbarkeit sind und beauftragen den Urkundenverfasser mit der Einholung die notwendigen Urkunden (Vorrangseinräumungserklärung bzw. Löschungserklärung).

**1.2.** Die Bauberechtigten Karl Kaltenbrunner und Johann Ziegerhofer beabsichtigen auf dem Grundstück 34 derzeit einkommend in der EZ 275 KG 60230 Stanz eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe zu errichten und diese samt den entsprechenden Wärmeversorgungsleitungen zu betreiben. Diesbezüglich verweisen die Vertragsparteien auf die Baubeschreibung vom 20.11.2019, welche als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet.

**1.3.** Das vorbezeichnete **Grundstück 34**, derzeit einkommend in der Liegenschaft **Einlagezahl 275 Katastralgemeinde 60230 Stanz**, stellt nunmehr das Vertragsobjekt dar, und wird in der Folge kurz „**Baurechtsobjekt**“ genannt.

## 2.

### Baurechtseinräumung

**2.1.** Die **Gemeinde Stanz im Mürztal** räumt nunmehr Herrn Karl Kaltenbrunner und Herrn Johann Ziegerhofer, an dem an Punkt „1.3.“ dieses Vertrages näher bezeichneten **Baurechtsobjekt** ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, beginnend mit der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages (Punkt 9.) für die Dauer von **99 Jahren**, ein und nehmen die Bauberechtigten diese Baurechtsbestellung jeweils vertraglich hiermit an.

**2.2.** Das eingeräumte Baurecht bezieht sich auch auf jene Teile des damit belasteten Grundstückes, welche für das vorgesehene Bauwerk selbst nicht unmittelbar erforderlich, aber für dessen Benützung vorteilhaft sind.

3.

**Übergabe und Übernahme**

Die Übergabe und Übernahme des Baurechtsobjektes mit Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Bauberechtigten gilt mit Rechtskraft dieses Vertrages als vollzogen. Die Bauberechtigten tragen sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige öffentliche Lasten, die von dem mit dem Baurecht belasteten Grundstück und von dem auf demselben errichteten Bauwerk aufgrund von bestehenden und künftigen Gesetzen ab diesem Zeitpunkt zu entrichten sind, und hat die Gemeinde Stanz im Mürztal, als Baurechtsbestellerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4.

**Bauzins**

4.1. Die Vertragsparteien vereinbaren für die Einräumung des Baurechts einen **jährlichen** zu leistenden

**Bauzins** von ..... **€ 300,00**

(Euro dreihundert)

**zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer**, beginnend dem Jahr 2021. Hinsichtlich des Jahres 2020 vereinbaren die Parteien, dass der Bauzins aliquot mit dem auf die Rechtskraft des Baurechtsvertrages folgenden Monatsersten zu entrichten ist.

4.2. Der Bauzins ist wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreis-Index, Verbrauchsgruppe COICOP-Gruppe 4.5 „Strom, Gas, und andere Brennstoffe, bzw. im Falle dessen Außerkrafttretens nach dem an seine Stelle tretenden Index in Bezugnahme auf den Monat des Eintrittes der Rechtskraft dieses Vertrages zu halten, wobei Schwankungen von **5 %** nach oben oder nach unten unberücksichtigt bleiben, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.

Die Bauberechtigten verpflichten sich den jährlichen **Bauzins bis zum 15.01. eines jeden Jahres ab dem Jahr 2021 im Vorhinein**, zu entrichten. Eine Verrechnung des Bauzinses

erfolgt zwischen den Vertragsparteien. Der aliquot zu entrichtende Bauzins für das Jahr 2020 ist dieser ebenfalls im Vorhinein ab dem auf die Rechtskraft folgenden Monat für das gesamte restliche Jahr 2020 zu bezahlen

**4.3.** Die Bauberechtigten räumen der Baurechtsbestellerin ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage zur Sicherstellung des Anspruches auf Entrichtung des Bauzinses die **Reallast der Verpflichtung zur Leistung des jährlichen Bauzinses** (einschließlich der vereinbarten Wertsicherung) gemäß vorstehendem Punkt „4. Bauzins“ ein, und erklärt die Baurechtsbestellerin mit Unterfertigung die Annahme der Reallast. Die Baurechtsbestellerin ist berechtigt, diese Last mit dinglicher Wirkung intabulieren zu lassen.

#### **5. Baurechtzweck**

Das Baurecht wird ausdrücklich zur Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage mit festen Brennstoffen samt Versorgungsleitungen auf dem Grundstück 34 der Katastralgemeinde 60230 Stanz mit den bestehenden Baulichkeiten eingeräumt.

Eine Änderung der Nutzung des Baurechtsobjektes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Baurechtsbestellerin.

#### **6. Vertragsklauseln**

**6.1.** Die Bauberechtigten sind verpflichtet, auf ihre Kosten das Baurechtsobjekt samt Bauwerk und Zubehör stets in technisch und optisch einwandfreiem Zustand, vor allem bezüglich Fenster, Türen, Dach, Sanitär- und Außenanlagen sowie Betriebsanlagen, zu erhalten. Die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sind auf ihre Kosten und Gefahr durchzuführen. Sämtliche Verbindlichkeiten (Abgaben, Gebühren, etc.) in Verbindung mit der Liegenschaft sind von ihnen zu berichtigen.

**6.2.** Die Bauberechtigten verpflichten sich, die für das eingeräumte Baurecht zu eröffnende Baurechtseinlage nur zur Sicherstellung der für die Errichtung des Vertragsobjektes allenfalls erforderlichen Darlehen zu verpfänden. Die Verpfändung hat derart zu erfolgen, dass die Tilgung der den Pfandrechten zugrundeliegenden Kreditverbindlichkeiten bei der Beendigung des Baurechtes zur Gänze erfolgt ist. Für den Fall, dass eine Kredittilgung und Löschung des Pfandrechtes zum Zeitpunkt der Beendigung des Baurechtes nicht möglich ist, verbleibt die Verpflichtung zur Tilgung der Kreditverbindlichkeit ausschließlich bei den Bauberechtigten.

**6.3.** Eine Weiterveräußerung oder jede sonstige rechtsgeschäftliche (entgeltliche oder unentgeltliche) Übertragung des Baurechtes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Baurechtsbestellerin.

**6.4.** Die Bauberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen an oder in dem Bauwerk, insbesondere Auf-, Ein-, oder Zubauten oder den gänzlichen oder teilweisen Abbruch der Baulichkeiten nur mit vorheriger schriftliche Zustimmung der Baurechtsbestellerin durchzuführen.

**6.5.** Behördengenehmigungen haben die Bauberechtigten selbst einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die Baurechtsbestellerin richten, sind von den Bauberechtigten zu erfüllen.

**6.6.** Das Gebäude ist von den Bauberechtigten in ausreichender Höhe gegen Elementarschäden zu versichern.

**6.7.** Die Bauberechtigten haben die Auf- und Anschließung des Baurechtsobjektes auf eigene Kosten vorzunehmen und sind auch sämtliche anfallenden Abgaben und Gebühren, einschließlich einer allfällige Bauabgabe gem. § 15 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) von den Bauberechtigten zu tragen, dies mit der Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.



7.

**Zufahrt zum Baurechtsobjekt**

Die Zufahrt zum Baurechtsobjekt erfolgt über das Grundstück 1080/3 der KG 60230 Stanz und ist somit gewährleistet.

8.

**Rechtsnachfolge**

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen für jeder Vertragsseite auf deren Rechtsnachfolger über.

Sofern die mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten nicht ohnedies im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf einen Rechtsnachfolger einer Vertragspartei übergehen, ist der jeweils übertragenden Vertragsteil verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den jeweiligen Rechtsnachfolger so zu überbinden, dass auch dieser wiederum verpflichtet ist, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden.

In allen Fällen einer Rechtsnachfolge sind die jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich nachweislich und schriftlich zu verständigen.

9.

**Haftung/rechtliche Voraussetzungen für die Baurechtsbegründung**

**9.1.** Die Baurechtsbestellerin übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Verwendbarkeit, insbesondere auch nicht für eine bestimmte Bebaubarkeit, Größe oder einen sonstigen Zustand des Baurechtsobjektes. Eine allfällig erforderliche Umwidmung haben die Bauberechtigten auf ihre Kosten einzuleiten und zu betreiben. In diesem Zusammenhang halten die Vertragsparteien fest, dass die entsprechenden Schritte zur Umwidmung bereits durch die Bauberechtigten

eingeleitet wurden, bzw. diese bereits veranlasst werden. Ebenso haben die Bauberechtigten alle im Zuge des Bauverfahrens erforderlichen Anträge und Verfahrensschritte zu unternehmen und die Baurechtsbestellerin diesbezüglich zu informieren. Die Bauberechtigten haben auch alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und die Baurechtsbestellerin bezüglich aller öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen und Haftungen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**9.2.** Die Bauberechtigten ihrerseits übernehmen als künftige Bauherren die ausdrückliche Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin hinsichtlich aller von dritter Seite aus der künftigen Bauführung geltend gemachten Gewährleistungsansprüche wiederum vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Nach Einverleibung des gegenständlichen Baurechtsvertrages sind die Bauberechtigten selbst dinglich berechtigt.

**9.3.** Sollten nach Errichtung des gegenständlichen Baurechtsvertrages (grundbücherliche) Belastungen der baurechtsgegenständlichen Liegenschaft be- oder entstehen, welche nach den Bestimmungen des Baurechtsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung (§ 5 Abs 2 BauRG) der Begründung bzw. Verbücherung des Baurechtes entgegenstehen, verpflichtet sich die Baurechtsbestellerin auf Kosten der Bauberechtigten, alle rechtlichen Voraussetzungen herzustellen bzw. (grundbuchfähigen) Urkunden beizubringen, welche die Baurechtsbegründung im Sinne dieses Vertrages möglich machen.

**9.4.** Die Bauberechtigten verpflichten sich, eine ausreichende und der Projektgröße sowie der Bautätigkeit entsprechende Elementarschadens- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, und die hierfür anerlaufenen Prämien zu entrichten, dies mit der Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Bauberechtigten sind auch verpflichtet, das Baurechtsobjekt samt Zubehör während der gesamten Dauer des Baurechts ausreichend zu versichern und der Baurechtsbestellerin jederzeit auf deren Verlangen eine Vertragsausfertigung sowie den Prämienzahlungsschein in Kopie zu übermitteln und im Schadensfall die Versicherungssumme zur Wiederherstellung zu verwenden.

Die Bauberechtigten haften insbesondere für Schäden und Schadensursachen am Baurechtsobjekt, einschließlich der Zufahrt hiezu, welche durch das Verschulden der Nutzer, von Lieferanten, von beauftragten Gewerbetreibenden oder von Kunden und Gästen verursacht werden, der Baurechtsbestellerin gegenüber wie für sein eigenes Verschulden und verpflichtet sich, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich wiederum vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Darüber hinaus trifft die Bauberechtigten auch die Haftung aus Verkehrssicherungspflichten und die Wegehalterhaftung.

#### 10.

##### Rechtskraft

Die Rechtskraft dieses Baurechtsvertrages tritt ein mit:

- Vorliegen der allenfalls notwendigen Vorrangseinräumungserklärung bzw. Zustimmungserklärungen hinsichtlich der im Lastenblatt der Liegenschaft einverlebten Dienstbarkeit,
- mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien, und
- mit Vorliegen der rechtskräftigen aufsichtsbehörlichen Genehmigung hinsichtlich der Baurechtsbestellerin

Die Gemeinde Stanz im Mürztal hält fest, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft seitens des Gemeinderates der Gemeinde Stanz im Mürztal im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom \*\*\*\* zu Geschäftszeichen \*\*\*\* beschlussmäßig genehmigt wurde.

Diesbezüglich wird im Besonderen auf die Rechtsfolgen des § 90 Abs. 5 Stmk GemO hingewiesen: Beschlüsse des Gemeinderates über Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen gemäß § 90 Abs. 1 Stmk GemO werden erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt.

11.

**Vertragspflichten sowie Erhaltungs- und Betriebskosten**

11.1. Im Rahmen des hiemit eingeräumten Baurechtes sind die Bauberechtigten berechtigt und verpflichtet:

\*) auf dem Baurechtsobjekt das im Punkt „1.“ beschriebene Objekt samt Anlagen zu adaptieren bzw. neu zu errichten;

\*) eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe zu betreiben, längstens jedoch für die Dauer des Baurechtes.

11.2. Die Bauberechtigten sind mit Beginn dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet, sämtliche mit dem Baurecht und der künftigen Bauführung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben zu bezahlen, und treffen den Bauberechtigten für die bedungene Dauer dieses Vertrages sämtliche Instandsetzungs-, Erhaltungs- sowie Betriebskosten des Baurechtsobjektes mit der Verpflichtung, die Baurechtsbestellerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Baurechtsbestellerin nimmt die aufgrund dieses Vertragspunktes von den Bauberechtigten zu erbringenden Leistungen hiermit vertraglich an.

11.3. Die Bauberechtigten räumen der Baurechtsbestellerin ob der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage zur Sicherstellung der Erhaltungsverpflichtung die **Reallast der Verpflichtung zur Erhaltung der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe** gemäß vorstehendem Punkt „11. Vertragspflichten, sowie Erhaltungs- und Betriebskosten“ ein, und erklärt die Baurechtsbestellerin mit Unterfertigung die Annahme der Reallast.

Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieser Reallast.

**12.**

**Belastung des Baurechtes**

Den Bauberechtigten ist es gestattet, auf das Baurecht nur Hypotheken für die Errichtung des Baurechtszweckes (Errichtung der Feuerungsanlage) sowie für dessen künftige Erhaltung aufzunehmen.

Die Rückzahlung der diesen Hypotheken zugrundeliegenden Darlehen und Kredite hat - sofern zwischen der Baurechtsbestellerin und den Bauberechtigten nichts anderes einvernehmlich vereinbart wird - in der Form zu erfolgen, dass das Baurecht zumindest spätestens mit Ablauf der bedungenen Vertragsdauer lastenfrei ist.

**13.**

**Beendigung und Folgen**

**13.1.** Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das vertragsgegenständliche Baurecht erlischt, wenn die Bauberechtigten oder deren Rechtsnachfolger mit der Berichtigung des Bauzinses nach schriftlicher Mahnung wenigstens zwei aufeinander folgende Jahre hindurch rückständig bleiben (§ 4 Abs. 2 BauRG).

**13.2.** Bei Erlöschen des Baurechtes, auch infolge Zeitablaufes, wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Baurechtsgesetzes, insbesondere § 9 BauRG verwiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 BauRG fällt bei Erlöschen des Baurechtes das Bauwerk an den Grundeigentümer zurück. Gesetzliche Pfand- und Vorzugsrechte, die auf dem Baurecht haften, gehen auf das Grundstück über, sobald das Baurecht erlischt.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauRG ist mangels anderer Vereinbarung den Bauberechtigten eine Entschädigung in Höhe eines Viertels des vorhandenen Bauwertes zu leisten.

**13.3.** Die Rückübertragung an die Baurechtsbestellerin hat jedenfalls lastenfrei zu erfolgen.

14.

**Vorkaufsrechte**

Die Vertragsparteien räumen sich **wechselseitig** das **Vorkaufsrecht** gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB ein und nehmen die Einräumung dieser grundbücherlich sicherzustellenden Rechte wechselseitig an:

- a) die Baurechtsbestellerin jeweils den Bauberechtigten an dem im Punkt „1.“ des Vertrages angeführten Grundstück, längstens jedoch solange das Baurecht Bestand hat, und
- b) die Bauberechtigten der Baurechtsbestellerin an der für das Baurecht neu zu eröffnenden Einlagezahl.

15.

**Antragsstellung**

Zur Antragstellung auf Grund dieses Vertrages ist jeder Vertragsteil auch einseitig ermächtigt.

16.

**Aufsandung**

Die Vertragsparteien bewilligen aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch des Bezirksgerichtes Müritzschlag nachstehende Grundbuchshandlungen:

**16.1.** bei der für das Grundstück 34 Katastralgemeinde 60230 Stanz neu zu eröffnenden Einlagezahl:

im Lastenblatt

- a) die Einverleibung des **Baurechtes** für Karl Kaltenbrunner, geb. 27.03.1990 und für Johann Ziegerhofer, geb. 18.07.1960, für die im Punkt „2.“ angeführte Dauer, und

- b) die Einverleibung des **Vorkaufsrechtes** im Sinne des Punktes „14.“ dieses Vertrages für Karl Kaltenbrunner, geb. 27.03.1990, und für Johann Ziegerhofer, geb. 18.07.1960.

**16.2. Die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage in der Katastralgemeinde 60230 Stanz und in dieser**

- a) die Einverleibung des **Baurechtes** zugunsten der **Bauberechtigten** für die im Punkt „2.“ dieses Vertrages angeführte Dauer je zur Hälfte,
- b) im Lastenblatt die Einverleibung **der Reallast der Verpflichtung** der Zahlung des monatlichen Bauzinses (einschließlich der Wertsicherung) gemäß Punkt „4. **Bauzins**“ für **die Gemeinde Stanz im Mürztal**,
- c) im Lastenblatt die Einverleibung **der Reallast der Verpflichtung** zur Erhaltung der Gebäude gemäß Punkt „11.“ dieses Vertrages für **die Gemeinde Stanz im Mürztal**, und
- d) die Einverleibung des **Vorkaufsrechtes** für **die Gemeinde Stanz im Mürztal**, im Sinne des Punktes „14.“ dieses Vertrages.

**17.**

**E-Rechtsverkehr**

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft verbundenen Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs. Zu diesem Zweck stimmen die Vertragsparteien auch der Speicherung sämtlicher mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu.

**18.**

**Kosten**

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren gehen zu Lasten der Bauberechtigten, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

#### 19.

##### Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen Herrn Ewald Schagerer, geb. 14.01.1965, Notariatsangestellter, per Adresse Wiener Straße 29, 8605 Kapfenberg, Vollmacht, sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Ergänzungen und Abänderungen zu verfassen und mit dem Recht des Selbstkontrahierens für die Vertragsteile beglaubigt zu unterfertigen.

#### 20.

##### Sonstiges

20.1. Dieser Baurechtsbestellungsvertrag wird in einer Urschrift errichtet, die gemeinsames Eigentum aller Vertragsparteien darstellt.

20.2. Bis zur Grundbuchsdurchführung verbleibt das Original des Vertrages unwiderruflich in der Verwahrung des Urkundenverfassers. Das Original dieses Vertrages erhalten nach grundbücherlicher Durchführung die Bauberechtigten zur weiteren Verwahrung.

Die Baurechtsbestellerin erhält eine einfache, oder über ihr Verlangen und auf ihre Kosten beglaubigte Vertragsabschrift.

20.3. Die Vertragsparteien erklären ihren Sitz im Inland zu haben bzw. an Eides Statt österreichische Staatsbürger zu sein.

20.4. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Vertragspunkt kann auch nur schriftlich abgegangen werden. Es gibt keine mündlichen



Nebenabreden. Für die Wahrung von Fristen für Erklärungen nach diesem Vertrag ist das Datum des Postaufgabestempels maßgeblich.

**20.5.** Für die aus diesem Vertrag erwachsenen Rechtsverhältnisse sind insbesondere folgende Gesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), und
- das Baurechtsgesetz (BauRG).

Wenn in diesem Vertrag auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen ist, beziehen sie sich auf diese Gesetze oder Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

**20.6.** Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft – ohne Rücksichtnahme auf die Höhe des Streitwertes – die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag.

**20.7.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages derzeitigen oder künftigen zwingenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, so hat dies auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages keine Auswirkungen.

Anstelle der unwirksamen Vereinbarungen treten dann jene gesetzes- bzw. verordnungskonformen Regelungen, die der unwirksamen Bestimmung sinngemäß am nächsten kommen.

Ort, Datum

Als Parteien fertigen

---

Gemeinde Stanz im Mürztal

---

Karl Kaltenbrunner, geb. 27.03.1990

---

Johann Ziegerhofer, geb. 18.07.1960

### **Anhebung und Erweiterung der Entlehngebühren der Bücherei Stanz**

Seit ungefähr 15 Jahren wurden die Entlehngebühren in der Bücherei Stanz nicht verändert. Deshalb ist heute die Gebühr von € 0,20 pro Buch/Woche meines Erachtens zu gering, um ein ausgewähltes und breites Angebot an Literatur, Spielen und Hörbüchern anbieten zu können. Gerade da seit kurzem die finanzielle Belastung nunmehr alleine auf Gemeindeseite zu bewältigen ist, die Pfarre hat ja bekanntermaßen die Unterstützung ihrerseits aufgegeben.

Deshalb ist es nur sinnvoll, die Gebühren ein wenig anzuheben, um mit den Einnahmen ein größeres Eigenkapital zu erwirtschaften. Trotzdem bleiben die Gebühren, vor allem durch das neue Angebot einer Jahreskarte, für alle leistbar und fair. Die Jahreskarte ist vor allem für „Vielleser“ sinnvoll und es eröffnet auch die Möglichkeit, e-books auszuborgen. Die Jahreskartengebühr beträgt ab 2020 € 15,- und beinhaltet die unbegrenzte Entlehnung von Büchern, e-books und Zeitschriften für 1 Jahr.

Auch eine Familienkarte wird angeboten werden. Zu einem Preis von € 25,- können Eltern und Kinder, also die ganze Familie, unbegrenzt Bücher, e-books, Zeitschriften und Spiele entleihen. Zusätzlich gibt es eine Vergünstigung bei der Ausleihe von Hörbüchern und DVD's. Auch die Familienkarte ist 1 Jahr ab Ausstellungsdatum gültig.

Die Familienkarte ist insofern ein sinnvolles Angebot, da es sich, gerade wenn es sich um Spiele handelt, für eine Familie schon nach wenigen Entlehnungen rentiert und es an zweiter Stelle auch zum Lesen animieren soll.

#### **Gebühren neu ohne Jahreskarte:**

Buch/Woche € 0,40

Zeitschrift/Woche € 0,20

Hörbuch/3 Wochen € 1,50

Spiel/3 Wochen € 1,-

DVD/3 Wochen € 1,50

#### **Gebühren neu mit Jahreskarte:**

Buch – kostenlos (ab 4. Woche Versäumnisgebühr € 0,10/Woche)

Zeitschrift – kostenlos (ab 4. Woche Versäumnisgebühr € 0,10/Woche)

Hörbuch/3 Wochen € 0,50 (ab 4. Woche Versäumnisgebühr € 0,20/Woche)

Spiel/3 Wochen € 1,- (bei Familienkarte kostenlos, ab 4. Woche Versäumnisgebühr € 0,20/Woche)

DVD/3 Wochen € 0,50 (ab 4. Woche Versäumnisgebühr € 0,20/Woche)

Monday, March 23, 2020 at 1:08:31 PM Central European Standard Time

**Betreff:** Beamtenwohnhaus 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 u. 9, laufende Verwaltung 01.01.2020 - 31.01.2020

**Datum:** Montag, 17. Februar 2020 um 12:55:01 Mitteleuropäische Normalzeit

**Von:** Engelbogen Angela

**An:** Kindberg Bgm. Christian Sander , Krieglach Bgm. DI Regina Schrittwieser , Langenwang Bgm. Rudolf Hofbauer , Mürzzuschlag Bgm. DI Karl Rudischer, Gde Neuberger an der Mürz, Sankt Barbara im Mürztal Bgm. Jochen Jance, Spital a.S. Bgm. Reinhard Reisinger, Friedrich Pichler

**CC:** Preiner Bernhard, Enzmann Elvira, Schlamp Friedrich

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Sitzung am 18.10.2018 bzw. durch Herrn Bezirkshauptmann wurden Sie informiert, dass die Verwaltung der Gemeindeanteile des Beamtenwohnhauses durch die Bezirkshauptmannschaft nicht möglich ist. Wie vereinbart wird somit ersucht, als Miteigentümer folgende Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen der laufenden Gebarung (01.01.2020 - 31.01.2020) anzuordnen:

1. **Annahmeanordnung** der Mieteinnahmen € 2.032,98 von 01.01.2020 bis 31.12.2020;
2. **Anordnung der Umsatzsteuervoranmeldung** für Jänner 2020 (Guthaben € 14,16);
3. **Annahmeanordnung** vom Finanzamt über € 14,16 (USt-Guthaben für Jänner 2020);
4. **Auszahlungsanordnung** an Stadtwerke Mürzzuschlag über € 41,86, Re.Nr. 405710 vom 07.02.2020 für Reparatur Postschloss Stuhleckstraße 7;
5. **Auszahlungsanordnung** an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag über 1.093,22, Re.Nr. 0189759 vom 30.01.2020, für Grundsteuer, Wasser- und Kanal- u. Müllgebühr 1. Quartal 2020.

Gemeinde: .....

Der Anordnungsbefugte:

.....  
(Bürgermeister)

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

**Angela Engelbogen**  
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag  
Gemeinden und Wahlen  
8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz 1  
Tel.: 03862/899-456  
Fax: 03862/899-550  
E-Mail: [angela.engelbogen@stmk.gv.at](mailto:angela.engelbogen@stmk.gv.at)

Hinweis nach DSGVO: <https://datenschutz.stmk.gv.at>

**Zusatzausstattung EDV Gemeindeamt  
Preise laut Folgeangebot digitalis**

Pos.	Anz.	Bezeichnung	Preis netto	Preis netto gesamt	Erklärung
1	1	Mac Mini, VB Bader	1.009,61 €	1.009,61 €	AL nimmt Rechner von VB Bader
2	4	Displays Eizo	999,00 €	3.996,00 €	für AL und VB Ellmeier
3	1	Software Parallels + WIN10	238,55 €	238,55 €	für ELBA nötig
4	3	LaCie Drive	74,17 €	222,51 €	für Backups
5	5	Software Acrobat Pro	155,90 €	779,50 €	zu Bearbeitung von PDFs
				6.246,17 €	
				1.249,23 €	20% MwSt
				<b>7.495,40 €</b>	

gesamt



Raiffeisenbank Mürztal eGen



## ABSTATTUNGSKREDITVERTRAG

IBAN AT62 3818 6032 0400 0451

zwischen dem Kreditnehmer Gemeinde Stanz im Mürztal, Stanz im Mürztal 61, 8653 Stanz im Mürztal, Österreich (Gemeinde Nr. 62132) und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Mürztal eGen, Grazer Straße 19, 8680 Mürzzuschlag, Österreich (FN 83565s)

Vertragsaufbau

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

Einmal ausnützbarer Kredit **EUR 330.000,00**

Verwendungszweck: Ankauf Bankgebäude von der Raiffeisenbank Mürztal eGen - Filiale Stanz im Mürztal

Sollzinssatz 0,79 % p.a. entsprechend der Entwicklung EURIBOR 3-Monats-Satz, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 1,182 %-Punkten. Anpassung vierteljährlich, erstmals am 01.01.2020, keine Rundung.

**Mindestzinssatz 0,79 % p.a.**

Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Verzugszinssatz 0,00 % p.a.

Abschlussstermine 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.

Einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) EUR 500,00.

Kontoführungsentgelt pro Abschlussstermin EUR 21,17.

Rückzahlung in 180 monatlichen Pauschalraten EUR 1.960,46 jeweils am Monatsletzten, beginnend mit 30.06.2020; Ratenanpassung bei Konditionenänderung.

Bei Deckung zu Lasten IBAN AT12 3818 6000 0400 0451 bei BIC RZSTAT2G186 Raiffeisenbank Mürztal eGen.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber zu bestellen.

Teiltigungen bzw. vorzeitige Rückzahlungen aus Eigenmittel sind Pönale frei. Bei vorzeitiger Rückzahlung aufgrund Kreditgeberwechsel werden 1 % Pönale vom vorzeitig rückbezahlten Betrag verrechnet.

Auszahlungsvoraussetzungen:

- Verifizierung der Unterschrift durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
- In der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019, GZ.: 004-1/002-2019-8 GR-Sitzung vom 12.12.2019 wurde die Kreditaufnahme dieses Abstattungskredites bei unserem Kreditinstitut beschlossen. Zur Vervollständigung der Unterlagen ist uns der Auszug aus der Verhandlungsschrift dieser öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vorzulegen. \*
- Vorlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

\* *Neubeschluss : GR-Sitzung vom 12.03.2020  
GZ: 004-1/D/6705/2020*

Beschlüsse des Gemeinderates über Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen gemäß Abs. 1 werden erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

Der Kreditgeber ist berechtigt, Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem (den) oben bezeichneten Kreditvertrag(en) ganz oder teilweise abzutreten und allfällige damit verbundene Sicherheiten ganz oder teilweise zu übertragen.

Insbesondere darf der Kreditgeber Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) zivilrechtlich und/oder wirtschaftlich - zB durch Verkauf und/oder Treuhandvereinbarung im Sinne des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGBl Nr. 213/1905; FBSchVG) und des Pfandbriefgesetzes (BGBl 2006/48; PfandbriefG) in der jeweils geltenden Fassung - auf ein anderes Kreditinstitut übertragen. Das übernehmende Kreditinstitut kann seinerseits die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß dem vorangehenden Satz auf ein anderes Kreditinstitut weiter übertragen. Jedes übernehmende Kreditinstitut ist überdies berechtigt, die Forderungen (mit oder ohne Sicherheiten) gemäß FBSchVG oder PfandbriefG, auch nur als Treuhänder, in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen oder öffentliche Pfandbriefe aufzunehmen. Für diesen Fall wird dem Kreditnehmer bereits jetzt gemäß § 2 Abs 2 FBSchVG bzw. Abs 5 Abs 2 PfandbriefG die Haftung der Forderungen für Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen bzw. öffentlichen Pfandbriefen und/oder Derivatverträgen sowie der gesetzliche Aufrechnungsausschluss hinsichtlich der Forderungen (auch im Verhältnis zum Kreditgeber und jedem übernehmenden Kreditinstitut) angezeigt. Der Kreditnehmer nimmt diese Anzeige und den Aufrechnungsausschluss hiermit zustimmend zur Kenntnis und verzichtet auf weitere Verständigungen über die erwähnte Haftung der Forderungen und den erwähnten Aufrechnungsausschluss. Das vom Kreditnehmer erklärte Einverständnis zur Weitergabe von Daten sowie die von ihm erklärte Entbindung vom Bankgeheimnis umfasst auch die Weitergabe von Daten an die übernehmenden Kreditinstitute.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Mürtzuschlag vereinbart.

## **B. Sonstige Kreditbedingungen**

### **1. Kontokorrentmäßige Verrechnung**

Das Kreditkonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen, ihm können angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen und alle Nebengebühren (Provisionen, Spesen, Barauslagen etc.), alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, aus Wechselankäufen, Kreditkartenhaftungen etc., sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreuung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

### **2. Jährliches Saldoanerkennnis**

Zu jedem 31.12. erhält der Kreditnehmer einen Kontoabschluss. Sofern er nicht binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich widerspricht, gilt sein Schweigen als Saldoanerkennnis.

### **3. Zinsen**

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet; im Verzugsfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag, bei kurzfristigen Ausweitungen eines Kreditrahmens zuzüglich Überziehungszinsen vom Ausweitungsbetrag.

### **4. Pauschalraten**

Diese umfassen Kapital, Zinsen und Nebengebühren. Die Höhe der letzten Rate ergibt sich aus dem Kontoabschluss.

### **5. Beendigung, Verweigerung der Kreditauszahlung**

Kündigung: Jeder Vertragspartner kann unbefristete Kreditverträge jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen. Auflösung: Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber jederzeit berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. die Kreditauszahlung zu verweigern. Das Auszahlungsverweigerungsrecht des Kreditgebers nach Z 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.

Als wichtige Gründe gelten neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründen insbesondere auch:

- schwerwiegender Zahlungsverzug;
- Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen;
- Verstoß gegen eine den Kreditnehmer nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz treffende Mitwirkungspflicht nach Ablauf einer vom Kreditgeber gesetzten angemessenen Nachfrist;
- wenn zwingende Rechtsvorschriften die Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangen.

**6. Informationen**

Der Kreditnehmer hat über wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich zu informieren. Der Kreditgeber hat Einsicht in Geschäfts- und Buchungsunterlagen. Es fallen keine Kosten hinsichtlich Prüfung und/oder Einsichtnahme an.

**7. Solidarhaftung/Einzeldisposition**

Mehrere Kreditnehmer haften zur ungeteilten Hand. Dem Kreditgeber gegenüber ist jeder allein zur Disposition berechtigt.

**8. Bankgeheimnis/Datenschutz**

Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

**C Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung; besonders wird auf die Ziffern 2, 11, 19, 20, 21, 38, 43 und 59 hingewiesen.

Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

Mürzzuschlag, 23.12.2019

Kreditnehmer

Gemeinde Stanz im Mürztal



Raiffeisenbank Mürztal eGen



Handwritten signatures in blue ink, including the name "Franz Friesen" at the bottom.

**MÜHL.SCHWAB**  
ÖFFENTLICHE NOTARE

AZ: 16499/TR/ES/ma

Die Selbstberechnung der Gebührenangabe  
am \_\_\_\_\_ zu Steuer Nr.: \_\_\_\_\_  
vorgenommen.  
Bemessungsgrundlage € \_\_\_\_\_  
Gebühr 1 %, sohin € \_\_\_\_\_  
(bezahlt am \_\_\_\_\_)  
Öffentl. Notare Mühl & Schwab Notarpartnerschaft OG  
Wiener Straße 29, 8605 Kapfenberg

**unverbindlicher Rohentwurf**  
(jedwede Willenseinigung bedarf der allseitigen formentsprechenden,  
vertretungsbefugten Unterfertigung einvernehmlich erstellter  
Urkunden)

Fassung 12.03.2020

**Mietvertrag**  
**betreffend Geschäftsraummiete**

abgeschlossen zwischen:

- a) der **Gemeinde Stanz im Mürztal**, 8653 Stanz im Mürztal 61, als „**Vermieterin**“  
einerseits, im Folgenden auch „**Vermieterin**“ genannt,

und

- b) Frau **Beatrix Brandner**, geb. 14.09.1973, wohnhaft in Stanz 202, 8653 Stanz im  
Mürztal, als **Mieterin** andererseits, im Folgenden auch „**Mieterin**“ genannt

wie folgt:



## 1.

**Mietobjekt**

- 1.1. Die **Gemeinde Stanz im Mürztal** ist aufgrund des mit der **Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z)** am ### abgeschlossenen **Mietvertrages, Mieterin** der sich im Eigentum der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z) stehenden **Baurechtseinlage EZ 546 KG 60230 Stanz**, auf welcher sich eine Wohnhausanlage im Wesentlichen bestehend aus einem **Wohn- und Geschäftshaus** mit insgesamt 16 Wohnungen, davon 8 Seniorenwohnungen „Betreubares Wohnen“ und 8 Mietwohnungen, 11 PKW Abstellplätze in der Tiefgarage und 2 Geschäftslokale befindet.

Konkret ist die **Gemeinde Stanz im Mürztal** aufgrund des obgenannten Mietvertrages **Mieterin** der in diesem Wohn- und Geschäftshaus im Untergeschoß liegenden **Geschäftsräumlichkeiten gelegenen Geschäftsräumlichkeiten G1 – Nahversorger -**, bestehend aus einem Verkaufsraum, einem Büro, einem Sozialraum, einem Sanitärraum, einem Lager, einem Aggregatraum und einem Vorraum, im gesamten Ausmaß von mehr oder weniger 335,96 m<sup>2</sup>.

Weiters umfasst das Mietobjekt auch einen KFZ-Abstellplatz, welcher sich am Hinterausgang des Gebäudes befindet. Dieser KFZ-Abstellplatz dient vor allem der zweckmäßigen Be- und Entladung des Nahversorger-Lieferwagens und kann auch von der Mieterin persönlich genutzt werden.

Hinsichtlich der näheren **Beschaffenheit der genannten Geschäftsräumlichkeiten G1-Nahversorger** verweisen die Vertragsparteien auf den obgenannten **Mietvertrag** zwischen der **Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z)** und der **Vermieterin** vom ###, welcher als **Beilage ./1** zum integrierenden Vertragsbestandteil erklärt und in der Folge kurz als „**Hauptmietvertrag**“ bezeichnet wird und erklärt und bestätigt die **Mieterin**,

dass ihr das Mietobjekt überdies aus **eigener Besichtigung und Wahrnehmung genau bekannt ist.**

- 1.2. Im Rahmen des gegenständlichen Mietvertrages untervermietet die **Gemeinde Stanz im Mürztal** nunmehr mit Zustimmung der **Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z)**, an Frau **Beatrix Brandner** diese oberhalb näher beschriebenen **Geschäftsräumlichkeiten G1-Nahversorger**, welche sohin den Gegenstand dieses Mietvertrages und somit das **Mietobjekt** darstellen.

Festgehalten wird, dass dem Mietobjekt **kein Kellerabteil** zugeordnet ist.

- 1.3. Vom gegenständlichen Mietverhältnis mitumfasst sind das von der Vermieterin auf ihre Kosten erworbene Ladeninterieur bzw. Ladenbau inklusive Kühl- und Tiefkühlgeräteausstattung und verweisen die Vertragsparteien diesbezüglich auf **Beilage /2**, welche einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Mietvertrages darstellt.
- 1.4. Festgehalten wird von den Vertragsparteien, dass es sich beim gegenständlichen Mietverhältnis um ein dem **Anwendungsbereich des WGG unterliegendes Mietverhältnis iSd § 20 WGG** handelt, da das vorbeschriebene Wohn- und Geschäftshaus von einer **Bauvereinigung im Sinne des WGG**, nämlich der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z) im eigenen Namen **errichtet wurde** und die **genannte Bauvereinigung Eigentümerin der Baurechtseinlage das Mietobjekt betreffend ist.**

## 2.

### Mietabrede

- 2.1. Die **Gemeinde Stanz im Mürztal** vermietet hiermit an Frau **Beatrix Brandner** und diese mietet von Erstgenannten das im Punkt „1.“ dieses Vertrages näher bezeichnete Mietobjekt zu **Geschäftszwecken (Geschäftsraummiete)** und zwar als Verkaufsgeschäft für Lebensmittel,

als Betreiberin eines Nahversorgers, diesbezüglich mitumfasst ist die Nutzung als Büro. Daneben sind vom Mietzweck sämtliche Haupt- und Nebentätigkeiten (Bürobetrieb, Lagerung, etc.) mitumfasst.

Jede andere Art der Verwendung des Mietobjektes bedarf der ausdrücklichen **schriftlichen Zustimmung der Vermieterin** und ist diese daher vorab von der Vermieterin einzuholen (die ihrerseits wiederum die Zustimmung ihrer Vermieterin einholt).

**2.2.** Die Vertragsparteien vereinbaren, dass mit Beginn des gegenständlichen Mietverhältnisses seitens der Vermieterin an die Mieterin insgesamt **fünf Zugangsschlüssel** ausgehändigt werden.

Die Mieterin verpflichtet sich, die oben angeführten fünf Schlüssel **bei Beendigung des Mietverhältnisses** an die Vermieterin **vollständig zurückzugeben**. Für den Fall, dass diese nicht in vollständiger Zahl an die Vermieterin zurückgegeben werden können, verpflichtet sich die Mieterin zur Bezahlung entsprechend neuer Zugangsschlüssel. Zur Anschaffung von weiteren Zugangsschlüsseln ist die Mieterin jedoch nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin berechtigt. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung, ist die Vermieterin berechtigt, das gegenständliche Mietverhältnis aufzulösen.

### **3. Mietdauer**

**3.1.** Das **Mietverhältnis beginnt mit 01.05.2020** und wird auf **unbeschränkte Zeit** abgeschlossen.

**3.2.** Der **Vermieterin** steht das Recht zu, bei Vorliegen der **Kündigungsgründe der §§ 30 oder 31 MRG (aus wichtigem Grund)** das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des **§ 560 Abs. 1 Z 2 lit e ZPO (3-monatige Kündigungsfrist zum 31.3., 30.06, 30.09. oder 31.12.** eines jeden Jahres) aufzukündigen, wobei als wichtiger Grund insbesondere gilt:

- Zahlungsrückstand der Mieterin;
- erheblich nachteiliger Gebrauch vom Mietobjekt (insbesondere arge Vernachlässigung des Mietgegenstandes), rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten gegenüber Mitbewohnern sowie mit Strafe bedrohtes Verhalten gegenüber Eigentum, Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit der Vermieterin oder eines Hausbewohners;
- Nichtbenützung des Geschäftslokals für die vertraglich vereinbarte oder eine gleichwertige geschäftliche Tätigkeit.

Soweit die vorbezeichneten Auflösungsgründe in den gesetzlichen Bestimmungen nicht enthalten sind, werden sie von den Vertragsparteien ausdrücklich und zur Erweiterung der gesetzlichen Auflösungsgründe vertraglich als wichtige Auflösungsgründe vereinbart.

**3.3.** Das Mietverhältnis kann von der Mieterin unter Einhaltung einer **dreimonatigen Kündigungsfrist** zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes an die Vermieterin aufgekündigt werden.

Wenn die Mieterin einen **Nachmieter namhaft macht**, der bereit ist in den bestehenden Mietvertrag einzutreten, beträgt die Kündigungsfrist lediglich ein Monat, wenn sichergestellt ist, dass keine Unterbrechung des Mietvertrages eintritt.

**3.4.** Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der Sonderbestimmung des **§ 23 IO** zur Auflösung von Mietverhältnissen bei **Insolvenz des Bestandnehmers**.

## 4.

### Mietzins, Betriebskosten sowie laufende Kosten

#### 4.1. Mietzins

Ab Beginn des gegenständlichen Mietverhältnisses (Eröffnung des Nahversorgers „Trixies Dorfmarkt“), voraussichtlich am 01.05.2020, verpflichtet sich die Mieterin einen monatlichen Nettohauptmietzins in Höhe von € 2.017,00

(Euro zweitausendundsiebzehn)

(zzgl. USt. in der Höhe von 20 %)

€ 403,40

(Euro vierhundertdrei Komma siebzug)

sohin gesamt derzeit

€ 2.420,40

(Euro zweitausendvierhundertzwanzig Komma vierzig) auf das Konto der Vermieterin bei der **Raiffeisenbank Mittleres Mürztal, eGen, Bank**, zu Kontonummer: **IBAN AT12 3818 6000 0400 0451, lautend auf Gemeinde Stanz im Mürztal** zu überweisen.

Die Mieterin verpflichtet sich den angeführten Bruttomietzins ab dem 01.05.2020 zuzüglich der jeweiligen monatlichen Betriebskosten in Höhe von derzeit

€ 1.561,14

(Euro eintausenddreihundert Komma fünfundneunzig)

gemäß Punkt „4.2.“ dieses Vertrages, sohin insgesamt

€ **3.981,54**

(Euro dreitausendneunhunderteinundachtzig Komma vierundfünfzig) **bis zum 01. eines jeden Monats im Vorhinein** auf das oben angeführte Konto zur Anweisung zu bringen, dies bei fünftägigem Respiro.

Für den Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von **8 (acht) Prozent** per anno vereinbart, welche Verzugszinsen gemeinsam mit der nächstfälligen Monatsmiete von der Mieterin unaufgefordert auf das obgenannte Konto der Vermieterin zur Anweisung zu bringen ist.

Der vorbezeichnete Mietzins ist weiters wertgesichert nach dem von der Statistik Austria allmonatlich verlaublichen Lebenshaltungskostenindex der **Verbraucherpreise 2015** bzw. im Falle dessen Außerkrafttretens nach dem an seine Stelle tretenden Folgeindex zu halten und zwar unter Bezugnahme auf den Monat des Beginns des Mietverhältnisses (Basismonat Mai 2020), wobei Schwankungen von **3 %** nach oben oder nach unten unberücksichtigt bleiben, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.

Die Berechnung der Wertänderungsbeträge hat durch die Vermieterin und auf deren Kosten jeweils spätestens zum 31. Jänner eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen und ist der aufgrund dieser Berechnung allenfalls neu zu leistende Mietzins, sowie der für das abgelaufene

Kalenderjahr festgestellte Gesamtänderungsbetrag, mit der nächstfälligen Mietzahlung von der Mieterin zu entrichten.

**4.2. Betriebskosten:** Die Mieterin verpflichtet sich ab Beginn des Mietverhältnisses zusätzlich zum Mietzins sämtliche auf das Mietobjekt entfallenden **gesetzlichen und üblichen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben** im Sinne des **§ 14 WGG** zu bezahlen.

**4.3. Wärmeversorgung:** die Beheizung des Mietobjektes erfolgt über eine zentrale Wärmeversorgung, welche von der „Stanzer Nahwärme“ beliefert. Festgehalten wird, dass für das Mietobjekt ein Subzähler vorhanden ist.

**4.4. Stromanschluss:** Für das Mietobjekt besteht ein gesonderter Stromanschluss (Subzähler). Die Mieterin verpflichtet sich zum Abschluss eines Stromversorgungsvertrages mit einem Stromversorgungsunternehmen ihrer Wahl und zur Begleichung der bezughabenden monatlichen Stromkosten. Sie erklärt den Vermieter für den Fall, dass dieser zur Zahlung der Stromkosten seitens des Stromversorgungsunternehmens verpflichtet wird, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**4.5. anteilige Betriebskosten:**

Zur Deckung der anteiligen **Betriebskosten** verpflichtet sich die Mieterin, gemeinsam und zeitgleich mit dem unter Vertragspunkt „4.1.“ genannten Mietzins auch ein monatliches **Betriebskostenkonto** (inkl. USt. in der derzeit geltenden Höhe)

in der Höhe von € 1.561,14

(Euro eintausendfünfhunderteinundsechzig Komma vierzehn)) zu bezahlen.

Die Vertragsparteien verweisen in diesem Zusammenhang auf die Betriebskostenauflistung, **Beilage./4.**

Die Vermieterin verpflichtet sich, die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebs-, und Wärmeversorgungskosten spätestens bis zum **30.06. (dreißigsten Juni)** des jeweiligen

Folgejahres unter Berücksichtigung der monatlichen Akontozahlungen abzurechnen und der Mieterin Einsicht in die Abrechnung und Belege zu gewähren.

Sofern sich aus der Abrechnung ein Überschuss zugunsten der Mieterin ergibt, ist der Überschuss zur nächsten Monatsmiete zu erstatten bzw. auf die laufende Miete anzurechnen. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag zu Lasten der Mieterin, so ist dieser gemeinsam mit der nächstfälligen Monatsmiete zur Gänze zu begleichen.

Die Mieterin verpflichtet sich alle weiteren Kosten, welche zum **zweckentsprechenden Betrieb des Mietgegenstandes** (Telefon, Internet, usw.) erforderlich sind, selbst zu tragen. Für den Fall, dass diese Kosten der Vermieterin vorgeschrieben werden, verpflichtet sich die Mieterin diese **innerhalb von sieben Werktagen nach Vorschreibung** durch die Vermieterin zu zahlen. Die Mieterin erklärt diesbezüglich die Vermieterin vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**4.6.** Der monatliche **Gesamtbruttomietzins ab dem 01.05.2020** errechnet sich demnach wie folgt:

Nettohauptmiete	€ 2.017,00
zzgl. 20 % USt (Geschäftsraummiete)	€ 403,40
Betriebskostenkonto (inkl. USt.)	€ 1.561,14
<b><u>Gesamtbruttomietzins</u></b>	<b><u>€ 3.981,54</u></b>

**4.7.** Die Mieterin verpflichtet sich für die Dauer des Mietverhältnis für eine ausreichende und ihrer **Betriebsgröße entsprechende Versicherung** Sorge zu tragen. Die Mieterin erklärt, dass sie im Rahmen ihrer **Betriebshaftpflichtversicherung** das Mietobjekt mitversichert ist, und übergibt der Vermieterin eine Ablichtung der Polizze.

Eine Änderung des vorgenannten Verwendungszweckes des Mietobjektes ist gleichfalls ohne vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin unzulässig und halten die Vertragsparteien diesbezüglich ausdrücklich fest, dass jede einseitige Änderung des Verwendungszweckes des Mietobjektes einen Verstoß gegen die Bestimmungen des

Mietvertrages darstellt, welcher die Vermieterin zur sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses berechtigt.

Eine Untervermietung oder Weitergabe des Mietobjektes oder Mietrechtes in Teilen oder im Ganzen, entgeltlich oder auch unentgeltlich, dauernd oder nur vorübergehend ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.

## 5.

### Erhaltungspflichten/Betreten des Mietobjektes

5.1. Die Vermieterin treffen die allgemeinen Erhaltungspflichten im Sinne der Bestimmungen des WGG, diese trifft daher insbesondere die Pflicht zur Vornahme jener Arbeiten, die zur Erhaltung des Mietgegenstandes erforderlich sind, dies jedoch nur dann, wenn es sich um **Behebung von ernststen Schäden** oder um die Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden **erheblichen Gesundheitsgefährdung** handelt oder wenn sie erforderlich sind, um den Mietgegenstand in brauchbarem Zustand zu übergeben.

5.2. Die Mieterin ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Mietgegenstand ab Vertragsbeginn **dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen**. Sie hat den Mietgegenstand und die für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen und Geräte, wie im Besonderen die Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) und sanitären Anlagen **auf eigene Kosten unverzüglich so zu warten** und, soweit es sich nicht um die Behebung von ernststen Schäden des Hauses oder um die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung handelt, so instand zu halten, dass der Vermieterin und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst und das Mietobjekt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in ordnungsgemäßem und sauberen Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung an die Vermieterin zurückzustellen.

Die Mieterin erklärt, die Vermieterin aus einer Verletzung dieser Instandhaltungspflicht schad- und klaglos zu halten.



Festgehalten wird, dass seitens der Vermieterin die Kosten der Wartung für die Kühlaggregate übernommen wird. Die Mieterin verpflichtet sich die Wartung der Kühlaggregate ordnungsgemäß zu veranlassen und die Vermieterin hierüber im Vorhinein in Kenntnis zu setzen.

**5.3.** Wird die Behebung von ernsten Schäden des Hauses nötig, so ist die Mieterin bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige zu machen. Die Vermieterin hat daher lediglich allfällige ernste Schäden des Mietobjektes zu tragen und diese auf eigene Kosten zu beheben.

**5.4.** Für den Fall, dass ein erheblicher Schaden am Mietobjekt eingetreten ist oder unmittelbar bevor steht, oder sonst ein Umstand eintritt oder unmittelbar bevorsteht welcher Gefahr in Verzug für das Mietobjekt, die Mieterin oder die Vermieterin oder Dritte bedeutet, ist die Vermieterin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, das Bestandsobjekt auch ohne Vorankündigung zu betreten.

Weiters kommen die Vertragsparteien ausdrücklich dahingehend überein, dass die Vermieterin bzw. ein Bevollmächtigter derselben berechtigt ist, das Mietobjekt im Falle der Vertragsbedingung oder des Verkaufs des Mietobjektes mit Miet- und Kaufinteressenten zu ortsüblichen und angemessenen Zeiten zu besichtigen.

Auch sonst ist die Vermieterin oder ein von dieser Beauftragter im angemessenen Ausmaß nach vorheriger Anmeldung zum Betreten des Mietobjektes berechtigt, um die Einhaltung der Bestimmungen des Mietvertrages bzw. der von der Mieterin übernommenen Verpflichtungen auf diese Weise zu überwachen oder notwendige Hausreparaturen durchführen zu können.

**5.5.** Aus kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung, sowie Störungen von Gas-, Licht-, Kanal-, Strom- und Wasserleitungen, welche das Bestandsobjekt betreffen, kann die Mieterin keinen Schadenersatzansprüche gegenüber der Vermieterin ableiten und geltend machen, sofern der Vermieterin kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

## 6.

**Investitionen, Änderungen des Mietobjektes und bauliche Änderungen**

**6.1.** Von der Mieterin gewünschte bauliche Veränderungen, Ein-, Um-, Zubauten oder sonstige Adaptierungen bzw. Verbesserungen des Mietgegenstandes bedürfen – **sofern es sich nicht um geringfügige**, die Interessen der Vermieterin oder anderer Hausbewohner nicht negativ berührende Änderungen handelt – der **Genehmigung durch die Vermieterin**.

Beabsichtigte Arbeiten am Mietgegenstand, insbesondere Leitungsarbeiten, hat die Mieterin der Vermieterin unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des allfälligen in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Vermieterin alle eigenen Interessen sowie jene des Hauses und der übrigen Bewohner wahrnehmen kann. Hierfür – sowie für die Einholung der Genehmigung durch die Vermieterin - wird die Schriftform vereinbart.

Im Falle der erteilten Zustimmung ist die Mieterin berechtigt, auf ihre Kosten die notwendige Bauführung unter **Einhaltung aller feuer-, bau-, sanitär-, gesundheitspolizeilichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen und Bescheide, durch dazu befugte Gewerbetreibende zu veranlassen**. Die Vermieterin verpflichtet sich für den Fall der Genehmigung der beabsichtigten Bauführung über Verlangen der Mieterin sämtliche notwendigen Ansuchen und Anträge bei Behörden als Liegenschaftseigentümer mit zu unterfertigen und über Verlangen der Mieterin diesen entsprechende Vollmachten zu erteilen.

**6.2.** Die Mieterin ist berechtigt, an der Fassade des Mietobjektes **Geschäftsschilder** anzubringen und zu fixieren. Der Mieterin ist es gestattet, die Gestaltung der Geschäftsschilder vorzunehmen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Mieterin der Vermieterin hinsichtlich (allfälliger Nachbarschaftsrechte wegen Immissionen) vollkommen schad- und klaglos zu halten. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist diese Werbetafel auf Kosten der Mieterin von dieser zu entfernen und allfällige, mit der Entfernung verbundene Beeinträchtigungen des Mietobjektes (zB: Löcher in der Mauer) auf deren Kosten zu beseitigen.

**7.****Verpflichtungen und Auflagen**

**7.1.** Die Mieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt unter Einhaltung aller behördlichen Vorschriften zu dem oben beschriebenen Geschäftszweck zu nutzen und insbesondere für die ordnungsgemäße Entsorgung des **allenfalls anfallenden Sondermülls** im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Diesbezüglich erklärt die Mieterin die Vermieterin schad- und klaglos zu halten.

**7.2.** Hinsichtlich der Verpflichtung zur Instandhaltung (Schnee- und Eisfreihaltung u.a.) des Zuganges zum Bestandsobjekt sowie der zur Nutzung zur Verfügung stehenden Kundenparkplätze, verweisen die Vertragsparteien auf die Ausführungen unter Vertragspunkt „Viertens“ dieses Vertrages.

**7.3.** Die Vermieterin erklärt in Kenntnis darüber zu sein, dass sie für sämtliche Verpflichtungen, welche sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Wegehalterhaftung sowie den öffentlich - rechtlichen Vorschriften über die Gehsteigreinigung ergeben, grundsätzlich haftet. Weiters erklärt die Vermieterin darüber informiert zu sein, dass sie für den Fall, dass sie die oberhalb angeführten Verpflichtungen auf einen Dritten überträgt, grundsätzlich nur mehr eingeschränkt zur Haftung herangezogen werden kann (Gehilfenhaftung nach § 1313 a ABGB).

**8.****Rückstellung des Mietobjektes**

**8.1.** Mangels anderer Vereinbarung ist die Mieterin verpflichtet, die Räumung des Mietobjektes und die sonstigen, sie bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, insbesondere auch die Reinigung des Bestandsobjektes, so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Mietgegenstand von der Vermieterin unmittelbar nach Vertragsende wieder weiter verwertet werden kann.

**8.2.** Die Mieterin ist verpflichtet, sämtliche übernommenen und während ihrer Bestanddauer nachgefertigten **Schlüssel** für das Mietobjekt bzw. das Gebäude in welchem sich das Mietobjekt befindet, bei der Rückstellung an die Vermieterin zu retournieren. Hinsichtlich jener Schlüssel für das Mietobjekt die - aus welchen Gründen auch immer - nicht retourniert werden können – nimmt die Mieterin zur Kenntnis, dass auf ihre Kosten neue Schlüssel angeschafft werden können. Sollte die Mieterin nicht in der Lage sein, die genannten Prüfbücher in der notwendigen Form bzw. Anzahl an die Vermieterin rückauszufolgen, so verpflichtet sich die Mieterin auch für sämtliche diesbezüglich anfallenden Kosten aufzukommen bzw. die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

**8.3.** Die Mieterin ist bei Beendigung des Mietverhältnisses weiters verpflichtet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, der Vermieterin das Mietobjekt **geräumt** sowie **gereinigt** zurückzugeben.

## **9. Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieses Mietvertrages tritt ein mit: Unterfertigung der Vertragsparteien

## **10. Energieausweis**

Die Vertragsparteien erklären, vom Vertragsverfasser ausführlich über die seit 01.12.2012 geltenden Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes informiert worden zu sein und ein ausführliches Informationsblatt erhalten zu haben. Die Vertragsparteien erklären in Kenntnis dieser Bestimmungen, dass ein Energieausweis für das Mietobjekt vorliegt bzw. bereits an die Mieterin übergeben wurde.

## **11. Kaution**

11.1. Die Vertragsparteien halten fest, dass die Mieterin der Vermieterin bei Vertragsabschluss eine Kautions in der Höhe von **€ 3.000,00** (Euro dreitausend) entweder in Bar oder erlegend auf einem **Sparbuch**, zu übergeben hat.

Die Vermieterin wird die Kautions während der Dauer des aufrechten Mietverhältnisses auf einem verzinsten und täglich fälligen Konto eines Kreditinstitutes erlegen, wobei diese Kautions zur Sicherstellung für allfällige Mietzinsrückstände, Betriebskostenrückstände sowie für Kosten der Behebung von Schäden am Bestandsobjekt oder sonstiger, von der Mieterin im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zugefügten Nachteile (inklusive damit verbundener Verfahrens- und Vertretungskosten) dient.

11.2. Die Vermieterin ist berechtigt, während der Dauer des Bestandsverhältnisses sämtliche offenen Ansprüche aus dieser Kautions, sei es aus Mietzins, Wertsicherungsberechnungen, Betriebskosten oder sonstige im Vertrag übernommene Verbindlichkeiten im Falle des Zahlungsverzuges abzudecken.

Ebenso ist die Vermieterin berechtigt, nach Beendigung des Bestandsverhältnisses und Rückgabe des Bestandsobjektes durch die Mieterin den vertragsgemäßen Zustand desselben herzustellen und die diesbezüglichen Aufwendungen – sei es an Sanierungskosten oder Ersatzbeschaffungen – aus der Kautions abzudecken.

11.3. Für den Fall der Inanspruchnahme der Kautions durch die Vermieterin verpflichtet sich die Mieterin, die **Kautions binnen 14 Tagen** nach schriftlicher Aufforderung auf die sich aus diesem Vertragspunkt ergebende Höhe von **€ 3.000,00 (Euro dreitausend)** wieder aufzufüllen, widrigenfalls dies die Vermieterin zur Aufkündigung des Bestandsverhältnisses berechtigt.

11.4. Nach Beendigung des Bestandsverhältnisses bzw. nach Übergabe des Bestandsobjektes im vertragsgemäßen Zustand ist der – nach allenfalls von der Vermieterin für Reparaturen und Erhaltungsarbeiten vorgenommenen Behebungen – **verbleibende Kautionsbetrag bar- und abzugsfrei zuzüglich der mittlerweile anerlaufenen Zinsen** an die Mieterin **längstens binnen 14 Tage nach Rückstellung des Mietobjektes** an die Mieterin zurückzustellen.

11.5. Die Verletzung der Pflicht zum Kautionserlag im obigen Sinne berechtigt die Vermieterin zur sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses.

**12.**

**Schriftformgebot**

Sämtliche Ergänzungen, Änderungen oder auch Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen jedenfalls bei sonstiger Nichtigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein vereinbartes Abgehen vom Schriftformerfordernis.

**13.**

**Verzicht auf die Vertragsanfechtung**

Die Vertragsteile, denen die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB bekannt sind, erklären dementsprechend, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen, sodass eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes ausgeschlossen erscheint und sie auf eine solche auch ausdrücklich verzichten, und wird dieser Anfechtungsverzicht wechselseitig vertragsmäßig angenommen.

Die Mieterin erklärt ausdrücklich, die vereinbarte Bruttomiete inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer als ortsüblich und angemessen anzuerkennen.

**14.**

**Allgemeines**

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten werden von der Gemeinde Stanz im Mürztal, als Vermieterin, getragen, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Gebühren gehen zu Lasten der Mieterin.

Soweit in diesem Vertrag keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, gelten für dieses Mietverhältnis die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeits-Gesetzes (WGG), Mietrechtsgesetzes bzw. des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Mieterin haftet für Schäden am Bestandobjekt bzw. Schäden, die durch das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen oder Kunden entstehen, entsprechend der Bestimmungen §§ 1313 a und 1315 a ABGB.

Dieser Vertrag wird einfach ausgefertigt und im Original nach Finanzanzeige der Mieterin ausgefolgt. Die Vermieterin erhält eine einfache, oder über ihr Verlangen und auf ihre Kosten, auch wiederholt, beglaubigte Vertragsabschrift.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Gemeinde Stanz im Mürztal**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Beatrix Brandner, geb. 14.09.1973**

**MÜHL, SCHWAB**  
ÖFFENTLICHE NOTARE

AZ: 16499/TR/ES/ma

Die Selbstberechnung der Gebührenangabe  
am \_\_\_\_\_ zu Steuer Nr.: \_\_\_\_\_  
vorgenommen.  
Bemessungsgrundlage € \_\_\_\_\_  
Gebühr 1 %, sohin € \_\_\_\_\_  
(bezahlt am \_\_\_\_\_)  
Öffentl. Notare Mühl & Schwab Notarpartnerschaft OG  
Wiener Straße 29, 8605 Kapfenberg

**unverbindlicher Rohentwurf**  
(jedwede Willenseinigung bedarf der allseitigen formentsprechenden,  
vertretungsbefugten Unterfertigung einvernehmlich erstellter  
Urkunden)

Fassung 12.03.2020

**Mietvertrag**  
**betreffend Geschäftsraummiete**

abgeschlossen zwischen:

- a) der **Gemeinde Stanz im Mürztal**, 8653 Stanz im Mürztal 61, als „**Vermieterin**“  
einerseits, im Folgenden auch „**Vermieterin**“ genannt,

und

- b) Frau **Claudia Dissauer**, geb. 30.09.1969, wohnhaft in 8653 Stanz im Mürztal,  
Fladenbach 24, als **Mieterin** andererseits, im Folgenden auch „**Mieterin**“ genannt

wie folgt:



## 1.

**Mietobjekt**

- 1.1. Die **Gemeinde Stanz im Mürztal** ist aufgrund des mit der **Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z)** am ### abgeschlossenen **Mietvertrages, Mieterin** der sich im Eigentum der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z) stehenden **Baurechtseinlage EZ 546 KG 60230 Stanz**, auf welcher sich eine Wohnhausanlage im Wesentlichen bestehend aus einem **Wohn- und Geschäftshaus** mit insgesamt 16 Wohnungen, davon 8 Seniorenwohnungen „Betreubares Wohnen“ und 8 Mietwohnungen, 11 PKW Abstellplätze in der Tiefgarage und 2 Geschäftslokale befindet.

Konkret ist die **Gemeinde Stanz im Mürztal** aufgrund des obgenannten Mietvertrages **Mieterin** der in diesem Wohn- und Geschäftshaus im Untergeschoß liegenden **Geschäftsräumlichkeiten gelegenen Geschäftsräumlichkeiten G2 – Friseur**, bestehend aus 1 Salon, 1 Fußpflege, 1 VR-Labor, 1 WC, 1 Personal im Ausmaß einer vorläufigen Nutzfläche von 46,21 m<sup>2</sup>.

Hinsichtlich der näheren **Beschaffenheit der genannten Geschäftsräumlichkeiten G2-Friseur** verweisen die Vertragsparteien auf den obgenannten **Mietvertrag** zwischen der **Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z)** und der **Vermieterin** vom ###, welcher als **Beilage ./1** zum integrierenden Vertragsbestandteil erklärt und in der Folge kurz als „**Hauptmietvertrag**“ bezeichnet wird und erklärt und bestätigt die **Mieterin**, dass ihr das Mietobjekt überdies aus **eigener Besichtigung und Wahrnehmung genau bekannt ist**.

- 1.2. Im Rahmen des gegenständlichen Mietvertrages untervermietet die **Gemeinde Stanz im Mürztal** nunmehr mit Zustimmung der **Gemeinnützigen Wohn- und**

**Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z)**, an Frau **Claudia Dissauer**, die oberhalb näher beschriebenen **Geschäftsräumlichkeiten G2-Friseur**, welche sohin den Gegenstand dieses Mietvertrages und somit das **Mietobjekt** darstellen.

Festgehalten wird, dass dem Mietobjekt **kein Kellerabteil und kein KFZ-Abstellplatz** zugeordnet sind.

1.3. Vom gegenständlichen Mietverhältnis mitumfasst sind das von der Vermieterin auf ihre Kosten erworbene Ladeninterieur bzw. Ladenbau und verweisen die Vertragsparteien diesbezüglich auf **Beilage /2**, welche einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Mietvertrages darstellt.

1.4. Festgehalten wird von den Vertragsparteien, dass es sich beim gegenständlichen Mietverhältnis um ein dem **Anwendungsbereich des WGG unterliegendes Mietverhältnis iSd § 20 WGG handelt**, da das vorbeschriebene Wohn- und Geschäftshaus von einer **Bauvereinigung im Sinne des WGG**, nämlich der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen (FN 75547 z) im eigenen Namen **errichtet wurde** und die **genannte Bauvereinigung Eigentümerin der Baurechtseinlage das Mietobjekt betreffend ist**.

## 2.

### Mietabrede

2.1. Die **Gemeinde Stanz im Mürztal** vermietet hiermit an Frau **Claudia Dissauer** und diese mietet von Erstgenannten das im Punkt „1.“ dieses Vertrages näher bezeichnete Mietobjekt zu **Geschäftszwecken (Geschäftsraummiete)** und zwar zum Betrieb eines Friseursalons diesbezüglich mitumfasst ist die Nutzung als Büro. Daneben sind vom Mietzweck sämtliche Haupt- und Nebentätigkeiten (Bürobetrieb, Lagerung, etc.) mitumfasst.

Jede andere Art der Verwendung des Mietobjektes bedarf der ausdrücklichen **schriftlichen Zustimmung der Vermieterin** und ist diese daher vorab von der Vermieterin einzuholen (die ihrerseits wiederum die Zustimmung ihrer Vermieterin einholt).

**2.2.** Die Vertragsparteien vereinbaren, dass mit Beginn des gegenständlichen Mietverhältnisses seitens der Vermieterin an die Mieterin insgesamt **fünf Zugangsschlüssel** ausgehändigt werden.

Die Mieterin verpflichtet sich, die oben angeführten fünf Schlüssel **bei Beendigung des Mietverhältnisses** an die Vermieterin **vollständig zurückzugeben**. Für den Fall, dass diese nicht in vollständiger Zahl an die Vermieterin zurückgegeben werden können, verpflichtet sich die Mieterin zur Bezahlung entsprechend neuer Zugangsschlüssel. Zur Anschaffung von weiteren Zugangsschlüsseln ist die Mieterin jedoch nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin berechtigt. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung, ist die Vermieterin berechtigt, das gegenständliche Mietverhältnis aufzulösen.

### 3.

#### Mietdauer

**3.1.** Das **Mietverhältnis beginnt mit 01.02.2020** und wird auf **unbeschränkte Zeit** abgeschlossen.

**3.2.** Der **Vermieterin** steht das Recht zu, bei Vorliegen der **Kündigungsgründe der §§ 30 oder 31 MRG (aus wichtigem Grund)** das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des **§ 560 Abs. 1 Z 2 lit e ZPO (3-monatige Kündigungsfrist zum 31.3., 30.06, 30.09. oder 31.12.** eines jeden Jahres) aufzukündigen, wobei als wichtiger Grund insbesondere gilt:

- Zahlungsrückstand der Mieterin;
- erheblich nachteiliger Gebrauch vom Mietobjekt (insbesondere arge Vernachlässigung des Mietgegenstandes), rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten

gegenüber Mitbewohnern sowie mit Strafe bedrohtes Verhalten gegenüber Eigentum, Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit der Vermieterin oder eines Hausbewohners;

- Nichtbenützung des Geschäftslokals für die vertraglich vereinbarte oder eine gleichwertige geschäftliche Tätigkeit.

Soweit die vorbezeichneten Auflösungsgründe in den gesetzlichen Bestimmungen nicht enthalten sind, werden sie von den Vertragsparteien ausdrücklich und zur Erweiterung der gesetzlichen Auflösungsgründe vertraglich als wichtige Auflösungsgründe vereinbart.

**3.3.** Das Mietverhältnis kann von der Mieterin unter Einhaltung einer **dreimonatigen Kündigungsfrist** zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes an die Vermieterin aufgekündigt werden.

Wenn die Mieterin einen **Nachmieter namhaft macht**, der bereit ist in den bestehenden Mietvertrag einzutreten, beträgt die Kündigungsfrist lediglich ein Monat, wenn sichergestellt ist, dass keine Unterbrechung des Mietvertrages eintritt.

**3.4.** Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der Sonderbestimmung des **§ 23 IO** zur Auflösung von Mietverhältnissen bei **Insolvenz des Bestandnehmers**.

#### 4.

#### Mietzins, Betriebskosten sowie laufende Kosten

##### 4.1. Mietzins

Ab Beginn des gegenständlichen Mietverhältnisses (Eröffnung des Friseursalons), voraussichtlich am 01.02.2020, verpflichtet sich die Mieterin einen monatlichen Nettohauptmietzins in Höhe von € 277,41

(Euro zweihundertsiebenundsiebzig Komma einundvierzig)

(zzgl. USt. in der Höhe von 20 %)

€ 55,49

(Euro fünfundfünfzig Komma neunundvierzig)

sohin gesamt derzeit

€ **332,90**

(Euro dreihundertzweiunddreiig Komma neunzig) auf das Konto der Vermieterin bei der **Raiffeisenbank Mittleres Mrztal, eGen, Bank**, zu Kontonummer: **IBAN AT12 3818 6000 0400 0451, lautend auf Gemeinde Stanz im Mrztal** zu berweisen.

Die Mieterin verpflichtet sich den angefuhrten Bruttomietzins ab dem 01.02.2020 zuzglich der jeweiligen monatlichen Betriebskosten in Hhe von derzeit € 208,83

(Euro zweihundertacht Komma dreiundachtzig)

gem Punkt „4.2.“ dieses Vertrages, sohin insgesamt € 541,73

(Euro fnfhunderteinundvierzig Komma dreiundsiebzig)

**bis zum 01. eines jeden Monats im Vorhinein** auf das oben angefuhrte Konto zur Anweisung zu bringen, dies bei fnf-tgigem Respiro.

Fr den Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Hhe von **8 (acht) Prozent** per anno vereinbart, welche Verzugszinsen gemeinsam mit der nchstflligen Monatsmiete von der Mieterin unaufgefordert auf das obgenannte Konto der Vermieterin zur Anweisung zu bringen ist.

Der vorbezeichnete Mietzins ist weiters wertgesichert nach dem von der Statistik Austria allmonatlich verlautbarten Lebenshaltungskostenindex der **Verbraucherpreise 2015** bzw. im Falle dessen Auerkrafttretens nach dem an seine Stelle tretenden Folgeindex zu halten und zwar unter Bezugnahme auf den Monat des Beginns des Mietverhltnisses (Basismonat Mai 2020), wobei Schwankungen von **3 %** nach oben oder nach unten unbercksichtigt bleiben, jedoch wird bei berschreitung die gesamte Vernderung voll bercksichtigt.

Die Berechnung der Wertnderungsbetrge hat durch die Vermieterin und auf deren Kosten jeweils sptestens zum 31. Jnner eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen und ist der aufgrund dieser Berechnung allenfalls neu zu leistende Mietzins, sowie der fr das abgelaufene Kalenderjahr festgestellte Gesamtnderungsbetrag, mit der nchstflligen Mietzahlung von der Mieterin zu entrichten.

#### **4.2. Betriebskosten:**

Die Mieterin verpflichtet sich ab Beginn des Mietverhältnisses zusätzlich zum Mietzins sämtliche auf das Mietobjekt entfallenden **gesetzlichen und üblichen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben** im Sinne des **§ 14 WGG** zu bezahlen.

**4.3. Wärmeversorgung:** die Beheizung des Mietobjektes erfolgt über eine zentrale Wärmeversorgung, welche von der „Stanzer Nahwärme“ beliefert. Festgehalten wird, dass für das Mietobjekt ein Subzähler vorhanden ist.

**4.4. Stromanschluss:** Für das Mietobjekt besteht ein gesonderter Stromanschluss (Subzähler). Die Mieterin verpflichtet sich zum Abschluss eines Stromversorgungsvertrages mit einem Stromversorgungsunternehmen ihrer Wahl und zur Begleichung der bezughabenden monatlichen Stromkosten. Sie erklärt den Vermieter für den Fall, dass dieser zur Zahlung der Stromkosten seitens des Stromversorgungsunternehmens verpflichtet wird, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**4.5. Betriebskosten:**

Zur Deckung der anteiligen **Betriebskosten** verpflichtet sich die Mieterin, gemeinsam und zeitgleich mit dem unter Vertragspunkt „4.1.“ genannten Mietzins auch ein monatliches **Betriebskostenkonto** (inkl. USt. in der derzeit geltenden Höhe)

in der Höhe von € 208,83

(Euro zweihundertacht Komma dreiundachtzig) zu bezahlen.

Die Vertragsparteien verweisen in diesem Zusammenhang auf die Betriebskostenauflistung, **Beilage./3.**

Die Vermieterin verpflichtet sich, die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebskosten spätestens bis zum **30.06. (dreißigsten Juni)** des jeweiligen Folgejahres unter Berücksichtigung der monatlichen Akontozahlungen abzurechnen und der Mieterin Einsicht in die Abrechnung und Belege zu gewähren.

Sofern sich aus der Abrechnung ein Überschuss zugunsten der Mieterin ergibt, ist der Überschuss zur nächsten Monatsmiete zu erstatten bzw. auf die laufende Miete anzurechnen. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag zu Lasten der Mieterin, so ist dieser gemeinsam mit der nächstfälligen Monatsmiete zur Gänze zu begleichen.

Die Mieterin verpflichtet sich alle weiteren Kosten, welche zum **zweckentsprechenden Betrieb des Mietgegenstandes** (Telefon, Internet, usw.) erforderlich sind, selbst zu tragen. Für den Fall, dass diese Kosten der Vermieterin vorgeschrieben werden, verpflichtet sich die Mieterin diese **innerhalb von sieben Werktagen nach Vorschreibung** durch die Vermieterin zu zahlen. Die Mieterin erklärt diesbezüglich die Vermieterin vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**4.6.** Der monatliche **Gesamtbruttomietzins ab dem 01.02.2020** errechnet sich demnach wie folgt:

Nettohauptmiete	€	277,41
zzgl. 20 % USt (Geschäftsraummiete)	€	55,49
Betriebskostenkonto (inkl. USt.)	€	<u>208,83</u>
<b><u>Gesamtbruttomietzins</u></b>	€	<b><u>541,73</u></b>

**4.7.** Die Mieterin verpflichtet sich für die Dauer des Mietverhältnis für eine ausreichende und ihrer **Betriebsgröße entsprechende Versicherung** Sorge zu tragen. Die Mieterin erklärt, dass sie im Rahmen ihrer **Betriebshaftpflichtversicherung** das Mietobjekt mitversichert ist, und übergibt der Vermieterin eine Ablichtung der Polizze.

Eine Änderung des vorgenannten Verwendungszweckes des Mietobjektes ist gleichfalls ohne vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin unzulässig und halten die Vertragsparteien diesbezüglich ausdrücklich fest, dass jede einseitige Änderung des Verwendungszweckes des Mietobjektes einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Mietvertrages darstellt, welcher die Vermieterin zur sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses berechtigt.

Eine Untervermietung oder Weitergabe des Mietobjektes oder Mietrechtes in Teilen oder im Ganzen, entgeltlich oder auch unentgeltlich, dauernd oder nur vorübergehend ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.

## 5.

### Erhaltungspflichten/Betreten des Mietobjektes

5.1. Die Vermieterin treffen die allgemeinen Erhaltungspflichten im Sinne der Bestimmungen des WGG, diese trifft daher insbesondere die Pflicht zur Vornahme jener Arbeiten, die zur Erhaltung des Mietgegenstandes erforderlich sind, dies jedoch nur dann, wenn es sich um **Behebung von ernsten Schäden** oder um die Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden **erheblichen Gesundheitsgefährdung** handelt oder wenn sie erforderlich sind, um den Mietgegenstand in brauchbarem Zustand zu übergeben.

5.2. Die Mieterin ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Mietgegenstand ab Vertragsbeginn **dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen**. Sie hat den Mietgegenstand und die für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen und Geräte, wie im Besonderen die Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) und sanitären Anlagen **auf eigene Kosten unverzüglich so zu warten** und, soweit es sich nicht um die Behebung von ernsten Schäden des Hauses oder um die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung handelt, so instand zu halten, dass der Vermieterin und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst und das Mietobjekt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung an die Vermieterin zurückzustellen.

Die Mieterin erklärt, die Vermieterin aus einer Verletzung dieser Instandhaltungspflicht schad- und klaglos zu halten.

5.3. Wird die Behebung von ernsten Schäden des Hauses nötig, so ist die Mieterin bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige zu machen. Die



Vermieterin hat daher lediglich allfällige ernste Schäden des Mietobjektes zu tragen und diese auf eigene Kosten zu beheben.

**5.4.** Für den Fall, dass ein erheblicher Schaden am Mietobjekt eingetreten ist oder unmittelbar bevor steht, oder sonst ein Umstand eintritt oder unmittelbar bevorsteht welcher Gefahr in Verzug für das Mietobjekt, die Mieterin oder die Vermieterin oder Dritte bedeutet, ist die Vermieterin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, das Bestandsobjekt auch ohne Vorankündigung zu betreten.

Weiters kommen die Vertragsparteien ausdrücklich dahingehend überein, dass die Vermieterin bzw. ein Bevollmächtigter derselben berechtigt ist, das Mietobjekt im Falle der Vertragsbedingung oder des Verkaufs des Mietobjektes mit Miet- und Kaufinteressenten zu ortsüblichen und angemessenen Zeiten zu besichtigen.

Auch sonst ist die Vermieterin oder ein von dieser Beauftragter im angemessenen Ausmaß nach vorheriger Anmeldung zum Betreten des Mietobjektes berechtigt, um die Einhaltung der Bestimmungen des Mietvertrages bzw. der von der Mieterin übernommenen Verpflichtungen auf diese Weise zu überwachen oder notwendige Hausreparaturen durchführen zu können.

**5.5.** Aus kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung, sowie Störungen von Gas-, Licht-, Kanal-, Strom- und Wasserleitungen, welche das Bestandsobjekt betreffen, kann die Mieterin keinen Schadenersatzansprüche gegenüber der Vermieterin ableiten und geltend machen, sofern der Vermieterin kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

## 6.

### **Investitionen, Änderungen des Mietobjektes und bauliche Änderungen**

**6.1.** Von der Mieterin gewünschte bauliche Veränderungen, Ein-, Um-, Zubauten oder sonstige Adaptierungen bzw. Verbesserungen des Mietgegenstandes bedürfen – **sofern es sich nicht um geringfügige**, die Interessen der Vermieterin oder anderer Hausbewohner nicht negativ berührende Änderungen handelt – der **Genehmigung durch die Vermieterin**.

Beabsichtigte Arbeiten am Mietgegenstand, insbesondere Leitungsarbeiten, hat die Mieterin der Vermieterin unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des allfälligen in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Vermieterin alle eigenen Interessen sowie jene des Hauses und der übrigen Bewohner wahrnehmen kann. Hierfür – sowie für die Einholung der Genehmigung durch die Vermieterin - wird die Schrifform vereinbart.

Im Falle der erteilten Zustimmung ist die Mieterin berechtigt, auf ihre Kosten die notwendige Bauführung unter **Einhaltung aller feuer-, bau-, sanitär-, gesundheitspolizeilichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen und Bescheide, durch dazu befugte Gewerbetreibende zu veranlassen**. Die Vermieterin verpflichtet sich für den Fall der Genehmigung der beabsichtigten Bauführung über Verlangen der Mieterin sämtliche notwendigen Ansuchen und Anträge bei Behörden als Liegenschaftseigentümer mit zu unterfertigen und über Verlangen der Mieterin diesen entsprechende Vollmachten zu erteilen.

**6.2.** Die Mieterin ist berechtigt, an der Fassade des Mietobjektes **Geschäftsschilder** anzubringen und zu fixieren. Der Mieterin ist es gestattet, die Gestaltung der Geschäftsschilder vorzunehmen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Mieterin der Vermieterin hinsichtlich (allfälliger Nachbarschaftsrechte wegen Immissionen) vollkommen schad- und klaglos zu halten. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist diese Werbetafel auf Kosten der Mieterin von dieser zu entfernen und allfällige, mit der Entfernung verbundene Beeinträchtigungen des Mietobjektes (zB: Löcher in der Mauer) auf deren Kosten zu beseitigen.

## 7.

### Verpflichtungen und Auflagen

**7.1.** Die Mieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt unter Einhaltung aller behördlichen Vorschriften zu dem oben beschriebenen Geschäftszweck zu nutzen und insbesondere für die ordnungsgemäße Entsorgung des **allenfalls anfallenden Sondermülles** im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

Diesbezüglich erklärt die Mieterin die Vermieterin schad- und klaglos zu halten.

7.2. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Instandhaltung (Schnee- und Eisfreihaltung u.a.) des Zuganges zum Bestandsobjekt sowie der zur Nutzung zur Verfügung stehenden Kundenparkplätze, verweisen die Vertragsparteien auf die Ausführungen unter Vertragspunkt „Viertens“ dieses Vertrages.

7.3. Die Vermieterin erklärt in Kenntnis darüber zu sein, dass sie für sämtliche Verpflichtungen, welche sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Wegehalterhaltung sowie den öffentlich - rechtlichen Vorschriften über die Gehsteigreinigung ergeben, grundsätzlich haftet. Weiters erklärt die Vermieterin darüber informiert zu sein, dass sie für den Fall, dass sie die oberhalb angeführten Verpflichtungen auf einen Dritten überträgt, grundsätzlich nur mehr eingeschränkt zur Haftung herangezogen werden kann (Gehilfenhaftung nach § 1313 a ABGB).

## 8.

### Rückstellung des Mietobjektes

8.1. Mangels anderer Vereinbarung ist die Mieterin verpflichtet, die Räumung des Mietobjektes und die sonstigen, sie bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, insbesondere auch die Reinigung des Bestandsobjektes, so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Mietgegenstand von der Vermieterin unmittelbar nach Vertragsende wieder weiter verwertet werden kann.

8.2. Die Mieterin ist verpflichtet, sämtliche übernommenen und während ihrer Bestanddauer nachgefertigten **Schlüssel** für das Mietobjekt bzw. das Gebäude in welchem sich das Mietobjekt befindet, bei der Rückstellung an die Vermieterin zu retournieren. Hinsichtlich jener Schlüssel für das Mietobjekt die - aus welchen Gründen auch immer - nicht retourniert werden können – nimmt die Mieterin zur Kenntnis, dass auf ihre Kosten neue Schlüssel angeschafft werden können. Sollte die Mieterin nicht in der Lage sein, die genannten Prüfbücher in der notwendigen Form bzw. Anzahl an die Vermieterin rückauszufolgen, so verpflichtet sich die Mieterin auch für sämtliche diesbezüglich anfallenden Kosten aufzukommen bzw. die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

8.3. Die Mieterin ist bei Beendigung des Mietverhältnisses weiters verpflichtet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, der Vermieterin das Mietobjekt **geräumt** sowie **gereinigt** zurückzugeben.

9.  
**Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieses Mietvertrages tritt ein mit: Unterfertigung der Vertragsparteien.

10.  
**Energieausweis**

Die Vertragsparteien erklären, vom Vertragsverfasser ausführlich über die seit 01.12.2012 geltenden Bestimmungen des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes informiert worden zu sein und ein ausführliches Informationsblatt erhalten zu haben. Die Vertragsparteien erklären in Kenntnis dieser Bestimmungen, dass ein Energieausweis für das Mietobjekt vorliegt bzw. bereits an die Mieterin übergeben wurde.

11.  
**Kautions**

11.1. Die Vertragsparteien halten fest, dass die Mieterin der Vermieterin bei Vertragsabschluss eine Kautions in der Höhe von **€ 1.500,00** (Euro eintausendfünfhundert) entweder in Bar oder erlegend auf einem **Sparbuch**, zu übergeben hat.

Die Vermieterin wird die Kautions während der Dauer des aufrechten Mietverhältnisses auf einem verzinsten und täglich fälligen Konto eines Kreditinstitutes erlegen, wobei diese Kautions zur Sicherstellung für allfällige Mietzinsrückstände, Betriebskostenrückstände sowie für Kosten der Behebung von Schäden am Bestandsobjekt oder sonstiger, von der Mieterin im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zugefügten Nachteile (inklusive damit verbundener Verfahrens- und Vertretungskosten) dient.

11.2. Die Vermieterin ist berechtigt, während der Dauer des Bestandsverhältnisses sämtliche offenen Ansprüche aus dieser Kautions, sei es aus Mietzins, Wertsicherungsberechnungen, Betriebskosten oder sonstige im Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten im Falle des Zahlungsverzuges abzudecken.

Ebenso ist die Vermieterin berechtigt, nach Beendigung des Bestandsverhältnisses und Rückgabe des Bestandsobjektes durch die Mieterin den vertragsgemäßen Zustand desselben herzustellen und die diesbezüglichen Aufwendungen – sei es an Sanierungskosten oder Ersatzbeschaffungen – aus der Kautions abzudecken.

11.3. Für den Fall der Inanspruchnahme der Kautions durch die Vermieterin verpflichtet sich die Mieterin, die **Kautions binnen 14 Tagen** nach schriftlicher Aufforderung auf die sich aus diesem Vertragspunkt ergebende Höhe von € 1.500,00 (**Euro** tausendfünfhundert) wieder aufzufüllen, widrigenfalls dies die Vermieterin zur Aufkündigung des Bestandsverhältnisses berechtigt.

11.4. Nach Beendigung des Bestandsverhältnisses bzw. nach Übergabe des Bestandsobjektes im vertragsgemäßen Zustand ist der – nach allenfalls von der Vermieterin für Reparaturen und Erhaltungsarbeiten vorgenommenen Behebungen – **verbleibende Kautionsbetrag bar- und abzugsfrei zuzüglich der mittlerweile anerlaufenen Zinsen** an die Mieterin **längstens binnen 14 Tage nach Rückstellung des Mietobjektes** an die Mieterin zurückzustellen.

11.5. Die Verletzung der Pflicht zum Kautionserlag im obigen Sinne berechtigt die Vermieterin zur sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses.

## 12.

### Schriftformgebot

Sämtliche Ergänzungen, Änderungen oder auch Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen jedenfalls bei sonstiger Nichtigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein vereinbartes Abgehen vom Schriftformerfordernis.

**13.****Verzicht auf die Vertragsanfechtung**

Die Vertragsteile, denen die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB bekannt sind, erklären dementsprechend, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen, sodass eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes ausgeschlossen erscheint und sie auf eine solche auch ausdrücklich verzichten, und wird dieser Anfechtungsverzicht wechselseitig vertragsmäßig angenommen.

Die Mieterin erklärt ausdrücklich, die vereinbarte Bruttomiete inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer als ortsüblich und angemessen anzuerkennen.

**14.****Allgemeines**

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten werden von der Gemeinde Stanz im Mürztal getragen, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Gebühren gehen zu Lasten der Mieterin.

Soweit in diesem Vertrag keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, gelten für dieses Mietverhältnis die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeits-Gesetzes (WGG) Mietrechtsgesetzes bzw. des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Mieterin haftet für Schäden am Bestandobjekt bzw. Schäden, die durch das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen oder Kunden entstehen, entsprechend der Bestimmungen §§ 1313 a und 1315 a ABGB.



**ÖFFENTLICH**

Dieser Vertrag wird einfach ausgefertigt und im Original nach Finanzanzeige der Mieterin ausgefolgt. Die Vermieterin erhält eine einfache, oder über ihr Verlangen und auf ihre Kosten, auch wiederholt, beglaubigte Vertragsabschrift.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Gemeinde Stanz im Mürztal**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Claudia Dissauer, geb. 30.09.1969**



**MORE INNOVATION**

HEIDRUN GIRZ CONSULT

Heidrun Girz Consult e.U. Wiedner Hauptstraße 65 - A - 1040 Wien

**Gemeinde Stanz im Mürztal**

z.H. Herrn DI Fritz Pichler  
Bürgermeister  
Gemeinde Stanz  
A - 8653 Stanz

**Angebot**

Angebotsnr. 202016  
Datum 01.02.2020  
Gültig bis 15.03.2020

...weil Innovation die Positionierung (und Ihre Umsätze) vorantreibt. Vielen Dank für Ihren Zukunftsmut!

Beschreibung	Menge	Einheit	Preis	Rabatt	Betrag
<b>Business Support Umsetzung Nahversorgerkonzept (Sondertarif Gemeinde STANZ)</b> Operative Projektumsetzungsbegleitung "wirtschaftlich erfolgreiches Nahversorgerkonzept" Begleitung beim Projekt (Workshoptermine, Arbeitsmeetings, Koordination aller Beteiligten); inklusive Erstellung Finanzplan u. Endverhandlungen  SONDERTARIF GEMEINDE STANZ  Abrechnung via Leistungsprotokoll jeweils zum Quartal	50	Stunde(n)	125,00	15%	5.312,50

Zwischensumme ohne USt. 5.312,50  
USt. 20% von 5.312,50 1.062,50  
**Gesamt EUR 6.375,00**

Vorliegendes Angebot ist bis 15.03.2020 gültig. Wünsche des Kunden, die über das vorliegende Angebot hinausgehen, werden gesondert angeboten und beauftragt. Zahlungsmodalitäten: Abrechnung der Leistungen mit Leistungsprotokoll jeweils zum Quartal. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fachverbandes für Unternehmensberatung (März 2018).

**Heidrun Girz Consult e.U.** Wiedner Hauptstraße 65 - A - 1040 Wien **E-Mail:** h.girz@more-innovation.at  
**Telefon:** +436767037806 **Website:** www.more-innovation.at **UID ATU** 73330736 **Handelsgericht** Wien  
**Firmenbuchnummer:** FN 490704z **Bank:** Steiermärkische Bank und Sparkassen AG **Kontoinhaber:** Heidrun Girz  
**BIC:** STSPAT2G **IBAN:** AT 21 2081 5000 4220 1160



NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

AZ 20066

**KAUFVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

1. dem **Land Steiermark**, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 13, 8010 Graz
  2. der **Stadtgemeinde Kindberg**, Hauptstraße 44, 8650 Kindberg
  3. der **Marktgemeinde Krieglach**, Waldheimatstraße 1, 8670 Krieglach
  4. der **Marktgemeinde Langenwang**, Wiener Straße 2, 8665 Langenwang
  5. der **Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal**, Stelzhamerstraße 7, 8662 Sankt Barbara im Mürztal
  6. der **Gemeinde Spital am Semmering**, Bundesstraße 16, 8684 Spital am Semmering
  7. der **Gemeinde Stanz im Mürztal**, 8653 Stanz im Mürztal Nr. 61,
  8. der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag und
  9. der **Marktgemeinde Neuberg an der Mürz**, Hauptplatz 8, 8692 Neuberg an der Mürz
- als Verkäufer einerseits und

10. Frau **Margret Kraischek**, geb. 20.1.1960, Bundesstraße 6, 8691 Neuberg an der Mürz
11. Herrn **Mag. (FH) Phillip Reininger**, geb. 4.9.1977, Judendorfer Straße 10, 8112 Gratwein-Strassengel und
12. Herrn **DI Andreas Pajduch**, geb. 27.7.1966, Wiener Straße 176, 8680 Mürzzuschlag  
als Käufer andererseits wie folgt:

### 1. Vertragsgegenstand

Die Verkäuferinnen sind zu den im folgenden Grundbuchsauszug ersichtlichen Anteilen grundbücherliche Miteigentümerinnen **der Liegenschaft EZ 1291 GB 60517 Mürzzuschlag** bestehend aus den Grundstücken 399/2, .1274 und .1275 im Grundsteuerkatas-  
terausmaß von insgesamt 1.513 m<sup>2</sup>, samt den darauf befindlichen Objekten Stuhleckstra-  
ße 7 und 9.

#### Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 60517 Mürzzuschlag EINLAGEZAHL 1291  
BEZIRKSGERICHT Mürzzuschlag

\*\*\*\*\*  
Letzte TZ 1801/2017  
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012  
\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE  
399/2 Gärten(10) 1196  
.1274 Baufl.(10) 181 Stuhleckstraße 9  
.1275 Baufl.(10) 136 Stuhleckstraße 7  
GESAMTFLÄCHE 1513

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

1 ANTEIL: 112/320

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2

ADR: Hofg. 13 8010

a 777/1958 Kaufvertrag 1958-03-14 Eigentumsrecht

b 1397/2007 Adressenänderung

2 ANTEIL: 13/320

Gemeinde Allerheiligen im Mürztal

ADR: Allerheiligen im Mürztal 8643

a 777/1958 Kaufvertrag 1958-03-14 Eigentumsrecht

- 6 ANTEIL: 13/320  
Gemeinde Kindberg  
ADR: Kindberg 8650  
a 777/1958 Kaufvertrag 1958-03-14 Eigentumsrecht
- 7 ANTEIL: 13/320  
Gemeinde Krieglach  
ADR: Krieglach 8670  
a 777/1958 Kaufvertrag 1958-03-14 Eigentumsrecht
- 8 ANTEIL: 13/320  
Gemeinde Langenwang  
ADR: Langenwang 8665  
a 777/1958 Kaufvertrag 1958-03-14 Eigentumsrecht
- 9 ANTEIL: 13/320  
Gemeinde Mitterdorf im Mürztal  
ADR: Mitterdorf im Mürztal 8662  
a 777/1958 Kaufvertrag 1958-03-14 Eigentumsrecht
- 10 ANTEIL: 13/320  
Gemeinde Mürzhofen  
ADR: Mürzhofen 8644  
a 777/1958 Kaufvertrag 1958-03-14 Eigentumsrecht
- 13 ANTEIL: 13/320  
Gemeinde Spital am Semmering  
ADR: Spital am Semmering 8684  
a 777/1958 Kaufvertrag 1958-03-14 Eigentumsrecht  
Seite 1 von 2
- 14 ANTEIL: 13/320  
Gemeinde Stanz im Mürztal  
ADR: Stanz im Mürztal 8653  
a 777/1958 Kaufvertrag 1958-03-14 Eigentumsrecht
- 15 ANTEIL: 13/320  
Marktgemeinde Veitsch  
ADR: Obere Hauptstr. 18, Veitsch 8663  
a 777/1958 Kaufvertrag 1958-03-14 Eigentumsrecht  
b 11053/2002 Berichtigung des Grundbuches gem § 136 GBG  
c 11053/2002 Adresse
- 16 ANTEIL: 13/320  
Gemeinde Wartberg im Mürztal  
ADR: Wartberg im Mürztal 8661  
a 777/1958 Kaufvertrag 1958-03-14 Eigentumsrecht
- 17 ANTEIL: 13/320  
Stadtgemeinde Mürzzuschlag  
ADR: Wiener Str. 5 8680  
a 273/1956 Kaufvertrag 1956-03-07 Eigentumsrecht  
b 777/1958 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1176

18 ANTEIL: 13/80  
Marktgemeinde Neuberg an der Mürz  
ADR: Hauptplatz 8, Neuberg an der Mürz 8692  
a 777/1958 Kaufvertrag 1958-03-14 Eigentumsrecht  
b 1673/2017 1799/2017 1800/2017 Landesgesetzblatt 2013-12-06  
Eigentumsrecht  
c 1673/2017 1799/2017 1800/2017 Zusammenziehung der Anteile

19 ANTEIL: 13/320  
Stadtgemeinde Mürzzuschlag  
ADR: Wiener Straße 9, Mürzzuschlag 8680  
a 1801/2017 Landesgesetzblatt 2013-12-06 Eigentumsrecht  
\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
\*\*\*\*\*  
Grundbuch 27.02.2020 10:58:32  
Seite 2 von 2

## 2. Belastungen

Die Vertragspartner stellen einvernehmlich fest, dass der Vertragsgegenstand vollkommen frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten sowie frei von Rechten dritter Personen ist. Die Käufer sind in Kenntnis, dass in den Gebäuden Stuhleckstraße 7 und 9, 8680 Mürzzuschlag, insgesamt 12 Wohnungen und 3 Zimmer vorhanden sind, wobei 11 Wohnungen vermietet und die 3 Zimmer derzeit leerstehend sind.

## 3. Willenseinigung

Die Verkäuferinnen verkaufen und übergeben nun an die Käufer, Frau Margret Kraischek, Herrn Mag. (FH) Phillip Reiningger und Herrn DI Andreas Pajdusch und diese kaufen und übernehmen von den Verkäuferinnen den Vertragsgegenstand zu je einem Drittel, in ihr Eigentum.

Die Veräußerung dieses Grundstückes erfolgt so wie es liegt und steht, mit denselben Rechten und Pflichten, mit denen sie die Verkäuferinnen besessen und benützt haben bzw. zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wären, und zwar in dem zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung bestehenden Zustand.

Den Käufern ist der Kaufgegenstand aus eigener Prüfung und Wahrnehmung ausreichend bekannt. Die Käufer bestätigen solcherart, sich im Zuge eingehender Besichtigung und Prüfung über den Zustand des Kaufgegenstandes und gegebenenfalls über die Strom-, Wasser- und Zufahrtssituation ein genaues Bild gemacht zu haben. Die Verkäuferinnen haften daher weder für ein ziffernmäßig genau bestimmtes Flächenausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder eine sonstige Eigenschaft oder Ertragsfähigkeit des Kaufobjektes.

Ebenso sind sämtliche, allfällig bestehenden Verpflichtungen aus behördlichen Anordnungen, die sich auf den Kaufgegenstand beziehen, von den Käufern ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mit zu übernehmen.

#### 4. Kaufpreis

Als Kaufpreis für die kaufgegenständliche Liegenschaft wird ein Betrag in Höhe von EUR 367.700,- (in Worten: Euro dreihundertsiebenundsechzigtausendsiebenhundert) vereinbart.

Die Käufer verpflichten sich, den Kaufpreis innerhalb von vier Wochen, ab allseits grundbuchs-fähiger Unterfertigung, auf ein Treuhandkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank AG zur Überweisung zu bringen.

Der Verkauf erfolgt umsatzsteuerfrei gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG 1994. Auf eine grundbücherliche Sicherstellung und Verzinsung des Kaufpreises bis zur Fälligkeit sowie auf eine allfällige Vereinbarung einer Wertsicherung wird von Seiten der Verkäuferinnen verzichtet. Die Vertragsparteien kommen überein, dass mit Eingang des Kaufpreises auf dem Treuhandkonto dieser jedenfalls als berichtigt gilt.

Ferner werden die Käufer die Grunderwerbsteuer i. H. v. 3,5 % des Kaufpreises sowie für die grundbücherliche Eintragungsgebühr i. H. v. 1,1 % des Gesamtkaufpreises, binnen gleichfalls vier Wochen nach allseits grundbuchs-fähiger Unterzeichnung dieses Vertrages auf das Treuhandkonto des Treuhänders überweisen. Im Verzugsfall sind vom Fälligkeits- bzw. bis zum Leistungstag 4 % Verzugszinsen p. a. zu entrichten. Sollten die Käufer trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, sind die Verkäufer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Im Falle eines berechtigten Vertragsrücktrittes der Verkäufer wegen Zahlungsverzuges der Käufer, haften diese für das Interesse sowie für die gesamten Kosten der Vertragsrichtung und Vertragsprüfung.

Die Vertragspartner erteilen dem Vertragsverfasser als Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag, über den Kaufpreis einschließlich der auf dem Treuhandkonto angefallenen Zinsen abzüglich KEST. und dem Hälftebetrag der Kontoführungsspesen (der zweite Hälftebetrag der Kontoführungsspesen wird von den Käufern getragen) nach Vorliegen folgender Urkunden beim Treuhänder wie folgt zu verfügen:

- Rangordnungsbeschluss über den Vertragsgegenstand mit einem zum heutigen Tag unveränderten Lastenstand
- Urkunde über die positive grundverkehrsrechtliche Erledigung dieses Vertrages
- Bestätigung der Käufer (schriftlich, Telefax) über die vertragskonforme Übergabe des Kaufobjektes
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung durch das Land Steiermark

---

Der Treuhänder hat den Kaufpreis wie folgt zu verwenden:

- er ist ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, zuerst die allenfalls auf die Verkäuferinnen entfallende Immobilienertragsteuer zu bezahlen;
- er ist ermächtigt für die Selbstberechnung / Anzeige der Immobilienertragsteuer / Lastenfreistellung sein Honorar einzubehalten;
- er hat sodann den jeweiligen Restkaufpreis auf hierfür von den Verkäuferinnen gesondert bekanntzugebende Konten zu überweisen.

## 5. Aufsandung

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrages folgende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können. Es wird

**in Einlagezahl 1291 Grundbuch 60517 Mürzzuschlag**, die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu je Einem-Drittel-Anteil für

**Margret Kraischek, geb. 20.1.1960**

**Mag. (FH) Phillip Reininger, geb. 4.9.1977**

**DI Andreas Pajduch, geb. 27.7.1966**

bewilligt.

## 6. Übergabe und Übernahme

Die tatsächliche Übergabe durch die Verkäufer und Übernahme des Vertragsobjektes durch die Käufer mit Lasten und Vorteil, Zufall, Nutzen und Gefahr, erfolgt mit dem auf die Rechtswirksamkeit folgenden Monatsersten.

Ab der tatsächlichen Besitzübergabe und -übernahme des Kaufgegenstandes gehen Lasten und Vorteil, Zufall, Nutzen und Gefahr, somit auch die Verpflichtung zur Instandhaltung und Instandsetzung, sowie Betriebsaufwand und Begleichung der auf den Kaufgegenstand jeweils entfallenden Aufwendungen, Steuern und öffentlichen Abgaben auf die Käufer über.

---

## 7. Gewährleistung

Die Liegenschaft wird im derzeitigen Zustand verkauft. Die Käufer erklären, das Kaufobjekt sowie den Zustand der Liegenschaft aus eigenen Wahrnehmungen zu kennen. Die Verkäuferinnen übernehmen keine Gewähr für einen bestimmten Zustand (insbesondere auch nicht für das Freisein von Altlasten, Bodenkontaminationen, Betonfundamenten oder dergleichen), ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Ertragserzielungsmöglichkeit oder bestimmte Eigenschaften des kaufgegenständlichen Objektes oder dafür, dass sämtliche behördlichen Bewilligungen vorliegen bzw. übergeben werden können. Für die kaufgegenständlichen Objekte bestehen keine Zahlungsrückstände, für die mit der Liegenschaft gehaftet werden müsste.

Weiters müssen von den Käufern sämtliche, eventuell vorhandene, nicht verbücherte Wegerechte oder durch den täglichen Gebrauch ersessene Rechte, ohne Anrechnung auf den Kaufpreis, übernommen werden.

Seitens der Verkäuferinnen kann keine Garantie bzw. Gewährleistung für die Eignung und Machbarkeit einer etwaigen Änderung der Bebaubarkeit der Liegenschaft etc. gegeben werden.

Die für eine allfällige (zusätzliche) Bebauung des Kaufgegenstandes relevanten Vorschriften (z. B. Stmk. ROG, Bebauungsplan, Dichte usw.) betreffen ausschließlich die Käufer, welche in diesem Zusammenhang erklären, in Kenntnis sämtlicher diesbezüglicher Vorschriften bzw. Möglichkeiten zu sein.

In Kenntnis der Bestimmungen der §§ 934 ff ABGB verzichten die Vertragsteile auf eine Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes. Die Vertragsteile stellen einvernehmlich und unwiderruflich fest, dass die ausbedungenen Gegenleistungen dem gemeinen Wert der gekauften Sache entsprechen. Sie erklären selbst für den Fall des Bestehens eines Missverhältnisses zwischen Leistungen und Gegenleistungen, sich zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne der Bestimmungen des § 935 ABGB verstanden zu haben. Ferner verzichten sie auf das Recht, diesen Vertrag wegen Zwang, Irrtum oder aus welchem Rechtsgrund immer, soweit dies nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist, anzufechten.

Die Vertragsparteien sind darüber informiert, dass

- gemäß Energieausweis-Vorlage-Gesetz - (EAVG) bis zur Abgabe der Vertragserklärung dem Käufer ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis vorzulegen ist.
- Gemäß § 6 EAVG, Vereinbarungen welche die Vorlagepflicht oder die Rechtsfolge unterlassener Vorlage ausschließen oder einschränken, unwirksam sind.

- Die Nichtvorlage des Energieausweises dazu führt, dass zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart gilt.

Festgehalten wird, dass den Käufern vor Abschluss des Vertrages ein Energieausweis übergeben wurde.

## **8. Rücktritt**

Für den Fall der nicht bzw. nicht rechtzeitigen und nicht vollständigen Überweisung des Kaufpreises kommt den Verkäuferinnen wahlweise die Möglichkeit zu, entweder die Zuhaltung des Kaufvertrages zu begehren, oder aber unter einer zu Händen des Treuhänders zu setzenden Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

## **9. Allgemeine Bestimmungen**

### **9.1. Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger mit derselben Verpflichtung zu übertragen.

### **9.2. Rechtswirksamkeit**

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Land Steiermark als Aufsichtsbehörde.

Die Urkunde wurde vom jeweiligen Gemeinderat in den Gemeinderatssitzungen am ... zu Beschluss ..., GZ ... genehmigt.

Die Urkunde wurde von den jeweiligen Bürgermeistern, unter Beifügung des Gemeindegessels unterfertigt.

Gemäß § 90 Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeverordnung 1967 i.d.g.F. bedarf dieses Rechtsgeschäft der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und wird dementsprechend das gegenständliche Rechtsgeschäft (Vertrag) gemäß § 90 Abs 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. erst mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.



### 9.3. Staatsbürgerschaft

Die Käufer erklären an Eidesstatt, österreichische Staatsbürger zu sein.

### 9.4. Österreichisches Recht

Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

### 9.5. Salvatorische Klausel / Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung, gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen, am nächsten kommt. Sofern das Rechtsgeschäft einer Zustimmung der Grundverkehrskommission bedarf, wäre es als bedingt abgeschlossen anzusehen.

### 9.6. Ranganmerkung

Über Auftrag aller Vertragspartner wird eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung über den Vertragsgegenstand erwirkt, wobei der Vertragsverfasser unwiderruflich mit der einzigen Beschlussausfertigung zur Deckung dieses Vertrages verständigt wird.

### 9.7. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung / Datenschutz

Die Parteien erklären, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderes angeführt ist, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht in fremdem Auftrag zu handeln.

Die Parteien versichern, selbst nicht als Treuhänder oder dergleichen zu handeln.

Die Parteien erklären weiters, keine politisch exponierten Personen im Sinne der EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinien zu sein, also insbesondere selbst kein maßgebliches politisches Amt innezuhaben oder früher ausgeübt zu haben und mit einer solchen Person weder in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu stehen, noch eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person zu sein.

---

Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung.

Die Datenschutzerklärung des Notariates Mürzzuschlag findet man unter <http://www.kinzer.at/datenschutz/dse.pdf>

*Der Vertraggeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten die ihm von der/vom VertragsnehmerIn mitgeteilten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.*

*Die Daten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.*

*Der Vertragsgeber ist ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß*

*a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium,*

*b) im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Vertragsgebers zu übermitteln.*

*Die/Der VertragsnehmerIn nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Vertragsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen, insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:*

- zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Daten-übertragbarkeit;*
- zu dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;*
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.*

## **9.8. Kosten, Steuern und Gebühren**

Alle mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und öffentliche Abgaben, insbesondere auch die Grunderwerbsteuer und die Kosten der Errichtung der Treuhandvereinbarung, tragen die Käufer. Lediglich die seit 01.04.2012 in Kraft getretene Immobilienertragsteuer tragen die Verkäuferinnen. Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

Die Vertragspartner sind mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durch den Vertragsverfasser einverstanden. Die Verkäufer sind in Kenntnis über die Solidarhaftung

mit den Käufern gem. § 9 GrEStG für die fristgerechte Entrichtung der Grunderwerbsteuer zur ungeteilten Hand.

### 9.9. Vollmacht

Die Vertragspartner erteilen hiermit Herrn Mag. Jörg Jäger, geb. 8.1.1980, Notarsubstitut, Max Kleinoscheggasse 2, 8680 Müzzuschlag die Vollmacht, allfällige Änderungen dieses Vertrages, welche zur Grundbuchsdurchführung dieses Vertrages erforderlich sind, im Namen der Vertragspartner beglaubigt zu unterfertigen, wobei diese Vollmacht ausdrücklich auch zur Doppelvertretung berechtigt.

### 9.10. Vertragsausfertigung

Der Kaufvertrag ist zumindest in einem Original zu errichten, welches die Käufer erhalten. Die Verkäuferinnen erhalten auf Kosten der Käufer eine beglaubigte Kopie.

Nach Grundbuchsdurchführung erhalten die Käufer das Original zur Verwahrung.

Graz, am .....

Für das Land Steiermark  
Der Abteilungsvorstand  
i.V.

.....  
(Ing. Heinz Rossbacher, MBA)

Eine im Namen des Landes Steiermark ausgestellte Privaturkunde bedarf keiner Beglaubigung, wenn diese vom zuständigen Mitglied der Landesregierung oder von einem hierzu ermächtigten Bediensteten unterfertigt wird und mit dem Landessiegel versehen ist (Art. 44 L-VG 2010).



---

Für die Stadtgemeinde Kindberg:  
Der Bürgermeister:

..... Gemeinderatsbeschluss vom ..... GZ: .....  
(Christian Sander)

Für die Marktgemeinde Krieglach:  
Die Bürgermeisterin:

..... Gemeinderatsbeschluss vom ..... GZ: .....  
(DI Regina Schrittwieser)

Für die Marktgemeinde Langenwang:  
Der Bürgermeister:

..... Gemeinderatsbeschluss vom ..... GZ: .....  
(Rudolf Hofbauer)

Für die Marktgemeinde St. Barbara  
im Mürztal:  
Der Bürgermeister:

..... Gemeinderatsbeschluss vom ..... GZ: .....  
(Jochen Jance)

Für die Gemeinde Spital am Semmering:  
Der Bürgermeister:

..... Gemeinderatsbeschluss vom ..... GZ: .....  
(Reinhard Reisinger)



---

Für die Gemeinde Stanz im Mürztal:  
Der Bürgermeister:

..... Gemeinderatsbeschluss vom ..... GZ: .....  
(DI Friedrich Pichler)

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag:  
Der Bürgermeister:

..... Gemeinderatsbeschluss vom ..... GZ: .....  
(DI Karl Rudischer)

Für die Marktgemeinde Neuberg  
an der Mürz:  
Der Bürgermeister:

..... Gemeinderatsbeschluss vom ..... GZ: .....  
(Peter Tautscher)

Die Käufer:

.....  
(Margret Kraischek)  
geb. am 20.01.1960

.....  
(Mag. (FH) Phillip Reiningger)  
geb. am 04.09.1977

.....  
(DI Andreas Pajduch)  
geb. am 27.07.1966